

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### Teilprivatisierung des LBK Hamburg

#### Gliederung

- |  |       |  |
|--|-------|--|
| <b>A</b>   | D.3   | Bewertung der Privatisierungsmodelle                           |
| <b>Struktur der Drucksache</b>   | D.3.1 | Ziel 1: Sicherstellung der medizinischen Versorgung            |
| <b>B</b>   | D.3.2 | Ziel 2: Sicherung von Arbeitsplätzen                           |
| <b>Entwicklung des LBK Hamburg</b>   | D.3.3 | Ziel 3: Stärkung des Wirtschafts- und Medizinstandorts Hamburg |
| B.1 Vom Landesbetrieb zum Krankenhauskonzern   | D.3.4 | Ziel 4: Entlastung des Haushalts                               |
| B.2 Bisherige Restrukturierungsmaßnahmen   | D.3.5 | Resümee  |
| B.2.1 Konzentration der Standorte  |       |  |
| B.2.2 Rationalisierung und Spezialisierung   |       |  |
| B.2.3 Neuregelung der Altersversorgung   |       |  |
| B.2.4 Erlass des Gesellschafterdarlehens und Aufgabe nicht betriebsnotwendiger Flächen |       |  |
| B.3 Gegenwärtige wirtschaftliche Situation   |       |  |
| B.4 Weitere Restrukturierung und Modernisierung  |       |  |
| B.4.1 Weitere Restrukturierung des Betriebes   |       |  |
| B.4.2 Notwendige Modernisierungsinvestitionen  |       |  |
| B.4.3 Öffentliche Förderung  |       |  |
| <b>C</b>   |       |  |
| <b>Notwendigkeit und Ziele der Teilprivatisierung</b>                                  |       |  |
| C.1 Veränderung des Wettbewerbsumfeldes  | E.1   | Vorbereitung der Teilprivatisierung                            |
| C.2 Ausgangsposition des LBK Hamburg   | E.1.1 | Grundstruktur: Das Auftrennungsmodell                          |
| C.3 Ziele der Teilprivatisierung   | E.1.2 | Wahl des Privatisierungsmodells                                |
| <b>D</b>   | E.1.3 | Schaffung der landesrechtlichen Grundlagen                     |
| <b>Volksentscheid und Transaktionsmodelle</b>  | E.2   | Gründung der Betriebsanstalt                                   |
| D.1 Volksentscheid „Gesundheit ist keine Ware“   | E.2.1 | Vermögensübertragung   |
| D.2 Alternative Privatisierungsmodelle   | E.2.2 | Organisation der Betriebsanstalt                               |
| D.2.1 Privatisierungsalternativen  | E.2.3 | Aufteilung des LHK-Kredits                                     |
| D.2.2 Ablauf der Alternativenprüfung   | E.3   | Zukünftige Struktur  |
| D.2.3 Minderheitsverkauf an einen Investor gemäß Volksentscheid                        | E.3.1 | Formwechsel der Betriebsanstalt in eine Kapitalgesellschaft    |
|  | E.3.2 | Teilprivatisierung der Kapitalgesellschaft                     |
|  | E.3.3 | Aufgaben der Besitzzinstanz LBK-Immobilien                     |
|  | E.3.4 | Organisation der Besitzzinstanz                                |
|  | E.3.5 | Steuerliche Verhältnisse                                       |
|  | E.4   | Anstaltslast und Gewährträgerhaftung                           |
|  | E.5   | Personalübergang   |
|  | E.5.1 | Widerspruchsrecht  |
|  | E.5.2 | Besitzstandswahrung  |
|  | E.5.3 | Versorgungsanwartschaften von Beamtinnen und Beamten           |

E.5.4	Rückkehrrecht	F.5.4	Rückzahlung von Darlehen
E.5.5	Personalvertretung	F.5.5	Sacheinlage Asklepios und Kapitalausstattung LBK NEU
E.6	Grundvermögen	F.5.6	Investitionszusage
E.6.1	Aufteilung des Grundvermögens zwischen Besitzanstalt und LBK NEU	F.5.7	Zahlungsströme
E.6.2	Regelungsinhalt der Erbbaurechtsverträge	F.6	Fachliche, standortpolitische und sonstige Ausgestaltung der Transaktion
E.6.3	Verkaufsflächen und Regelungsinhalt der Mietverträge	F.6.1	Stellung des LBK NEU im Asklepios-Verbund
E.6.4	Verwertung weiterer nicht betriebsnotwendiger Grundstücke	F.6.2	Marktposition des LBK NEU
E.7	Maßregelvollzug	F.6.3	Sicherstellung der medizinischen Versorgung in Hamburg
<b>F</b>			
<b>Teilprivatisierung des LBK Hamburg</b>			
F.1	Veräußerungsverfahren 2002/2003	F.6.4	Stärkung des Medizin- und Wirtschaftsstandortes Hamburg
F.2	Veräußerungsverfahren 2004	F.6.5	Sicherung von Arbeitsplätzen beim LBK NEU
F.3	Kurzporträt des Investors	F.6.6	Interessen der Arbeitnehmer
F.4	Gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung der Transaktion	F.7	Auswirkungen auf die Besitzanstalt LBK-Immobilien
F.4.1	Höhe der abzugebenden Gesellschaftsanteile	F.7.1	Wirtschaftliche Situation der Besitzanstalt
F.4.2	Rechtsform	F.7.2	Planbilanz des LBK-Immobilien
F.4.3	Rechte der Besitzanstalt bzw. der Freien und Hansestadt Hamburg	F.7.3	Finanzplan des LBK-Immobilien
F.4.4	Börsengang	F.8	Auswirkungen auf den Haushalt
F.5	Materielle Ausgestaltung der Transaktion	F.9	Bewertung
F.5.1	Gesamtpaket	<b>G</b>	
F.5.2	Kaufpreis und Kaufpreis-Anpassung	<b>Petition</b>	
F.5.3	Realisierung eines angemessenen Nettoumlaufvermögens	<b>H</b>	
		<b>Anlagen</b>	

## A

### Struktur der Drucksache

Ende 2003 hat der Senat die Bürgerschaft in drei Drucksachen – 17/3541, 17/3691 und 17/3785 – über die beabsichtigte Teilprivatisierung des LBK Hamburg (LBK) informiert. Zu einer abschließenden Beschlussfassung der Bürgerschaft über dieses Vorhaben ist es in der vergangenen Legislaturperiode nicht gekommen.

Mit der vorliegenden Mitteilung wird dieses Thema erneut aufgegriffen und der Sachverhalt geschlossen dargestellt, der im Jahr 2003 noch auf verschiedene Drucksachen verteilt war. In dieser Drucksache wird über folgende Themen informiert:

- In Teil B wird die bisherige Entwicklung des LBK Hamburg nachgezeichnet, wobei auch auf die bisherigen Restrukturierungsmaßnahmen und die aktuelle wirtschaftliche Situation des LBK eingegangen wird.
- Teil C informiert über die Ziele, die der Senat mit der Teilprivatisierung des LBK Hamburg verfolgt.
- Teil D geht auf den Volksentscheid „Gesundheit ist keine Ware“ ein. Ferner wird die im Anschluss an den Volksentscheid durchgeführte Prüfung verschiedener Alternativen für eine Teilprivatisierung des LBK Hamburg beschrieben. Im Ergebnis wird festgestellt, dass es nicht verantwortet werden kann, den rechtlich nicht bindenden Volksentscheid umzusetzen. Daher wird vorgeschlagen, den Krankenhausbetrieb des LBK Hamburg in Form eines gestreckten Verkaufs (Stufenmodell) an einen Investor zu veräußern: 49,9% sollen 2005, weitere 25% zum 1. Januar 2007 veräußert werden.

- In Teil E wird die beabsichtigte Transaktionsstruktur vorgestellt. Danach wird der Krankenhausbetrieb zum 1. Januar 2005 auf eine neu zu errichtende Anstalt übertragen („LBK Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts“), die in einem zweiten Schritt im Wege des Formwechsels in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt werden soll (LBK NEU). Die bisherige Anstalt – also der alte „Landesbetrieb Krankenhäuser – Anstalt öffentlichen Rechts“ nach dem LBK Hamburg Gesetz – wird zur Besitzanstalt und trägt künftig den Namen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg Immobilien – Anstalt öffentlichen Rechts“ (LBK-Immobilien). Die Besitzanstalt wird Trägerin der Betriebsanstalt bzw. nach dem Formwechsel Gesellschafterin der Betriebsgesellschaft. Der Besitzanstalt werden u. a. Alt-Pensionsverpflichtungen, die Beteiligung an der Bethesda – Allgemeines Krankenhaus Bergedorf gGmbH, Teile der Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptkasse (LHK) und die Vereinbarung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem LBK Hamburg vom 16. Januar 2002 zu den „Verkaufsflächen“ in Höhe von 73 ha zugeordnet.
- Teil F gibt Auskunft über den Investor und die mit ihm verhandelten Vertragsbedingungen. Dabei ist u. a. einzugehen auf die gesellschaftliche Ausgestaltung der Transaktion, die zukünftige Kapitalstruktur des LBK NEU, Wachstumsperspektiven des Unternehmens, strategische Planungen des Investors, zukünftige Beiträge des LBK NEU zur Entwicklung des Wirtschafts- und Medizinstandortes Hamburg, das verhandelte Transaktionsvolumen sowie Auswirkungen auf den Haushalt.

**B****Entwicklung des LBK Hamburg****B.1 Vom Landesbetrieb zum Krankenhauskonzern**

Der LBK Hamburg betreibt die staatlichen Krankenhäuser der Freien und Hansestadt Hamburg – mit Ausnahme des Universitätsklinikums Hamburg Eppendorf und der Klinischen Abteilung des Bernhard-Nocht-Instituts für Tropenmedizin; das Bundeswehrkrankenhaus wird vom Bund betrieben. 1981 wurden die damals zehn Krankenhäuser aus der Fachbehörde herausgelöst und zu einem rechtlich unselbstständigen, aber wirtschaftlich eigenständigen Betrieb nach § 26 Landeshausordnung (LHO) zusammengefasst. Mit dem „Gesetz zur Errichtung der Anstalt Landesbetrieb Krankenhäuser (LBK Hamburg Gesetz – LBKHG)“ vom 11. April 1995, zuletzt geändert durch das „Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Anstalt Landesbetrieb Krankenhäuser“ vom 2. Mai 2001, wurde der LBK Hamburg zur rechtlich selbstständigen Anstalt öffentlichen Rechts weiterentwickelt. Aufgabe der Anstalt ist insbesondere die Gewährleistung der bedarfsorientierten Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen hoher Qualität (§ 2 LBKHG).

Im LBK Hamburg wird ein breites Spektrum qualitativ hochwertiger medizinischer Leistungen angeboten, wobei auch in der Spitzenmedizin eine bedeutende Position erreicht worden ist. Hervorzuheben ist ferner der Anteil der Krankenhäuser des LBK Hamburg an der Sicherstellung der Not- und Unfallversorgung in Hamburg.

Der LBK ist der größte Krankenhausbetreiber in Hamburg und damit von hoher Bedeutung für die Gesundheitsversorgung der Hamburger Bevölkerung und des Umlandes. Nahezu ein Viertel aller Patientinnen und Patienten der Krankenhäuser des LBK Hamburg stammt nicht aus Hamburg, sondern aus den angrenzenden Bundesländern und dem Ausland. Damit leistet der LBK Hamburg einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Metropolfunktion Hamburgs auf dem Gesundheitssektor, auch vor dem Hintergrund des Leitbildes der wachsenden Stadt.

**B.2 Bisherige Restrukturierungsmaßnahmen**

Seit 1995 hat der LBK Hamburg umfangreiche Restrukturierungsmaßnahmen durchgeführt.

**B.2.1 Konzentration der Standorte**

Die Krankenhäuser wurden konzentriert. 1997 und 1998 wurden das Hafenkrankenhaus geschlossen und die räumlich nahe zusammenliegenden Allgemeinen Krankenhäuser Heidberg und Ochsenzoll zum Klinikum Nord fusioniert. Im Jahr 2000 schied das AK Bergedorf durch Fusion mit dem Evangelischen Krankenhaus Bethesda aus dem LBK Hamburg aus. Seitdem hält die Anstalt eine 50%ige Beteiligung an der Bethesda – Allgemeines Krankenhaus Bergedorf gGmbH.

Der LBK Hamburg besteht heute aus sieben Krankenhäusern:

- Allgemeines Krankenhaus Altona,
- Allgemeines Krankenhaus Barmbek,
- Allgemeines Krankenhaus Eilbek,
- Allgemeines Krankenhaus Harburg,
- Klinikum Nord mit den Betriebsteilen Heidberg und Ochsenzoll,
- Allgemeines Krankenhaus St. Georg,
- Allgemeines Krankenhaus Wandsbek.

Eigenständige Betriebseinheiten – teilweise in Form von Tochtergesellschaften – zur Erbringung unterschiedlicher medizinischer und nicht-medizinischer Dienstleistungen wurden gebildet.

Die Plankapazität für den 1. Januar 2004 beträgt 5.562 vollstationäre Betten und 339 teilstationäre Behandlungsplätze. Der Anteil des LBK Hamburg am Hamburger Markt beträgt ca. 45 % der behandelten Fälle. Die Anstalt hatte am 31. Dezember 2003 11.422 aktiv Beschäftigte.

**B.2.2 Rationalisierung und Spezialisierung**

Zur Anpassung an die Entwicklung im Gesundheitswesen, insbesondere die Einführung des Entgeltsystems der Diagnosis Related Groups (DRG), führt der LBK Hamburg verschiedene Programme durch. Synergien im Basis- und Sekundärbereich werden durch die Zusammenfassung von Servicebereichen und ihre Umwandlung in Profitcenter gehoben. Die Ablauforganisation der medizinischen Primärbereiche wird durch das KLINNOVA-Programm optimiert. Abgeschlossen werden sollen diese Programme im Jahr 2005. Seit 1997 wendet der LBK ferner das DRG-System als Instrument der internen Budgetplanung und -steuerung an.

Das Programm „Stadtkrankenhaus PLUS“, das sich derzeit in der Umsetzung befindet, beinhaltet die Spezialisierung einzelner Krankenhäuser auf Leistungen, die hohen interdisziplinären und apparativen Aufwand erfordern.

**B.2.3 Neuregelung der Altersversorgung**

Ein Teil der betrieblichen Altersversorgung des LBK Hamburg ist in den Jahren 2000/2001 neu geregelt worden. Bis zum Ende des Jahres 2000 verfügten die Beschäftigten des LBK Hamburg über Versorgungszusagen entweder nach dem Hamburger Ruhegeldgesetz oder – für Neueintritte ab 1995 – nach den Regelungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Beide Systeme waren als Gesamtversorgungssysteme kostenintensiv und schwer kalkulierbar.

Vor diesem Hintergrund veranlasste der LBK Hamburg eine Neuregelung der Altersversorgung für die aktiven Beschäftigten:

- Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum Jahreswechsel 2000/2001 in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis mit dem LBK Hamburg standen, wurde zum 1. Januar 2001 eine Unterstützungskasse gegründet, in die alle Versorgungszusagen bis auf die der beurlaubten Beamtinnen/Beamten und der Vorstandsmitglieder überführt wurden. Für die Sicherstellung der zu erbringenden Leistungen wurde eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen, die durch Prämienzahlungen der Anstalt finanziert wird.
- Für Beschäftigte, die ab dem 1. Januar 2001 in das Unternehmen eingetreten sind, hat der LBK Hamburg eine Direktversicherung abgeschlossen, in die er einen festen Prozentsatz der Bruttovergütung einzahlt. Die Gesamtbelastung liegt inklusive Steuern bei 1,5 % der Bruttovergütung. Außerdem bezuschusst der LBK Hamburg zusätzliche freiwillige Direktversicherungen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Durch diese Maßnahmen wurde der Versorgungsaufwand für die aktiv Beschäftigten berechenbar, und er wird mittelfristig auf ein wettbewerbsfähiges Niveau gesenkt.

Ungelöst blieb die Finanzierung der Altersversorgung der Rentner und Pensionäre, die vor dem Jahreswechsel 2000/2001 in den Ruhestand getreten sind.

### B.2.4 Erlass des Gesellschafterdarlehens und Aufgabe nicht betriebsnotwendiger Flächen

Zur Finanzierung der Umstellung des betrieblichen Altersversorgungssystems hat die Freie und Hansestadt Hamburg einen Teil des mit der Vorseibstündigung des L BK Hamburg 1995 gewährten Gesellschafterdarlehens erlassen sowie die Verwertung nicht betriebsnotwendiger Grundstücke beschlossen. Durch diese Maßnahmen sollte das Haushaltsrisiko vermindert werden (Drucksache 16/4914 vom 13. Dezember 2000).

Das Gesellschafterdarlehen belief sich zum 31. Dezember 2000 auf 73,9 Mio. Euro. Hiervon wurden 55 Mio. Euro erlassen. Der Restbetrag von 18,9 Mio. Euro wird im Zusammenhang mit dem Neubau des Klinikums Barmbek verrechnet.

Die Verwertung nicht betriebsnotwendigen Grundbesitzes des L BK Hamburg betrifft eine Gesamtfläche von 73 ha (sog. Verkaufsflächen). Die Freie und Hansestadt Hamburg hat diese beabsichtigten Verkäufe im Umfang von 56,2 Mio. Euro gegenüber dem L BK vorfinanziert. Mehrerlöse, die über diesen Betrag hinausgehen, fließen dem L BK Hamburg zu 85 % zu. Die restlichen 15 % verbleiben bei der Freien und Hansestadt Hamburg. Der Vorfinanzierungsbetrag ist vom L BK Hamburg mit 5,5 % p. a. zu verzinsen. Dieses Verfahren ist zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem L BK Hamburg durch eine entsprechende Vereinbarung vom 16. Januar 2002 im Rahmen der Neuregelung der betrieblichen Altersversorgung festgelegt. Verkaufserlöse sind bereits vereinbart worden, sodass gegenwärtig noch eine Forderung von 33,8 Mio. Euro besteht.

Im Zuge der geplanten Auftrennung des L BK in eine Besitz- und eine Betriebsanstalt werden die Erlöse aus der Verwertung dieser Verkaufsflächen der Besitzanstalt L BK-Immobilien zufließen (siehe unter E.6).

### B.3 Gegenwärtige wirtschaftliche Situation

Der L BK Hamburg hat in den letzten Jahren erhebliche Restrukturierungsmaßnahmen unternommen. Innerhalb von fünf Jahren wurde z. B. die Zahl der Beschäftigten um 3.000 reduziert, die Fallkosten konnten gesenkt werden.

Die Ertragslage des L BK Hamburg sah in den letzten Jahren wie folgt aus:

Tabelle: Ertragslage L BK Hamburg

[in Mio. Euro]	1999	2000	2001	2002	2003
Betriebserträge	762,1	737,9	745,3	755,8	773,0
Betriebsaufwendungen	781,1	800,9	791,3	826,9	859,8
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-19,0	-63,0	-46,0	-71,1	-86,8
Außerordentliches Ergebnis/Steuern	-27,9	+23,5	+10,0	-1,2	0,1
Jahresfehlbetrag	-46,9	-40,2	-36,0	-72,3	-86,9

Die Ertragskraft reichte in den vergangenen Jahren nicht aus, um die Belastungen durch Restrukturierungsmaßnahmen und betriebliche Altersversorgung sowie Investitionen und Zinszahlungen zu tragen. Unter anderem konnte die Altersversorgung der Rentner und Pensionäre, deren Renteneintritt vor dem 1. Januar 2001 lag, oder der Beschäftigten, die vor dem 1. Januar 2001 mit unverfallbaren Versorgungsansprüchen ausgeschieden sind, nicht in die erste Neuordnung der Altersversorgung einbezogen werden. Für die aus diesen Verpflichtungen resultierenden Rentenzahlungen wurde keine Vorsorge

getroffen. Der L BK Hamburg hat hierfür 2003 36 Mio. Euro aufgewendet. Dieser Betrag verringert sich in den nächsten Jahren jeweils um ca. 0,5 Mio. Euro. Ein Kapitalstock zur Deckung dieser Verpflichtungen müsste sich auf ca. 390 Mio. Euro belaufen.

Bis zum 31. Dezember 2003 ist ein Bilanzverlust von 276,2 Mio. Euro aufgewachsen. Die Anstalt ist nominell mit 197 Mio. Euro überschuldet. Diese Zahl ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise zu niedrig, da der L BK Hamburg zulässige Bilanzierungshilfen und -wahlrechte in Anspruch nimmt. Die wirtschaftliche Überschuldung ist wesentlich höher.

Im Jahr 2002 hat der L BK erstmals einen leicht positiven Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit erwirtschaften können (1,4 Mio. Euro, Vorjahr: -12,2 Mio. Euro) – hier sind jedoch noch keine Aufwendungen für Fremdkapital enthalten, wie sie bei vergleichbaren Unternehmen üblich sind, ansonsten wäre der Cashflow negativ. Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit hat dabei nicht ausgereicht, den Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit (2002: -23,2 Mio. Euro, 2001: -47,9 Mio. Euro) zu decken, d. h. der derzeitige Cashflow des L BK erlaubt nur in geringem Umfang die Finanzierung von Investitionen aus eigenen Mitteln. Die Investitionen aus eigenen Mitteln wurden durch den LHK-Kredit finanziert.

Trotz der Restrukturierung des L BK – durch die in den vergangenen Jahren die Produktivität erhöht, die wirtschaftliche Situation verbessert und die medizinische Qualität gesichert werden konnte – bleibt das Hauptproblem des Unternehmens die Unterkapitalisierung. Noch immer verfügt der L BK nicht über genügend Finanzmittel, um aus eigener Kraft die erforderlichen Modernisierungsinvestitionen und Restrukturierungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Praxis der bisherigen Inanspruchnahme der Landeshauptkasse durch den L BK wird derzeit vom Rechnungshof geprüft.

### B.4 Weitere Restrukturierung und Modernisierung

#### B.4.1 Weitere Restrukturierung des Betriebes

Die betriebliche Restrukturierung des L BK Hamburg ist noch nicht abgeschlossen. Die Programme laufen bis 2005 und länger.

Die durchschnittliche Verweildauer beim L BK Hamburg hat sich in den somatischen Fächern von 15,1 Tagen im Jahr 1990 auf 10,3 Tage im Jahr 2000 und 7,4 Tage im Jahr 2003 reduziert. Nach gegenwärtiger Planung beläuft sich der für die Umsetzung weiterer Restrukturierungsmaßnahmen erforderliche Sonderaufwand in den nächsten Jahren noch einmal auf insgesamt ca. 60 Mio. Euro.

#### B.4.2 Notwendige Modernisierungsinvestitionen

Der L BK Hamburg geht davon aus, dass in den kommenden Jahren Investitionen in Höhe von rund 75 Mio. Euro jährlich erforderlich sind. Hiervon wird nur ein begrenzter Teil aus Fördermitteln nach dem Hamburgischen Krankenhausgesetz (HmbKHG) finanziert werden können. Die Differenz muss entweder fremdfinanziert oder aus eigenen Erlösen aufgebracht werden.

#### B.4.3 Öffentliche Förderung

Die in den Krankenhausplan der Freien und Hansestadt Hamburg aufgenommenen Krankenhäuser haben nach dem Hamburgischen Krankenhausgesetz (HmbKHG) grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Bereitstellung der für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Investitionsmittel.

Dieser Anspruch gilt gem. § 1 HmbKHG ausdrücklich für öffentliche, freigemeinnützige und private Krankenhäuser, soweit sie nicht nach anderen Rechtsgrundlagen (z. B. Hochschulbauförderungsgesetz) gefördert werden. Durch eine Teilprivatisierung ergeben sich für das Förderrecht bzw. den Anspruch auf Förderung von Investitionen daher keine Änderungen.

Die Krankenhäuser können für Investitionen mit Kosten über 100.000 Euro Einzelförderung nach § 21 HmbKHG, insbesondere für Neubau, Umbau und Erstaussstattung, beantragen. Voraussetzung für die Einzelförderung von Investitionsmaßnahmen ist die Aufnahme in das Investitionsprogramm gem. § 16 HmbKHG. Hierbei erfolgt die Bewilligung von Maßnahmen einzelfallbezogen allein nach Notwendigkeit und Dringlichkeit der Maßnahmen unabhängig vom Träger der Krankenhäuser. Das bedeutet, dass durchaus wünschenswerte Maßnahmen (Standardverbesserungen) auf Grund der begrenzten öffentlichen Mittel von den Krankenhausträgern selbst geleistet werden müssen.

Durch die Finanzierung bewilligter Maßnahmen sind für die Zukunft bereits Mittel in beachtlichem Umfang gebunden. In den nächsten Jahren hat die Umsetzung der Vorhaben Diakonie-Klinikum Hamburg, Dezentralisierung der Psychiatrien und Erweiterung der Kinder- und Jugendpsychiatrie höchste Priorität (vgl. den in der Bürgerschaft am 12. Dezember 2002 beschlossenen Antrag aus der Drucksache 17/1890).

## C

### Notwendigkeit und Ziele der Teilprivatisierung

#### C.1 Veränderung des Wettbewerbsumfeldes

Der Krankensektor in Deutschland befindet sich in einem massiven Umbruch. Seit Jahren bestehen Überkapazitäten vor dem Hintergrund der Verweildauerreduzierungen auf Grund des medizinischen Fortschritts, die sich durch die Ausweitung des Bereichs „Ambulantes Operieren“ und die Einführung des neuen Entgeltsystems auf Basis neuer Fallpauschalen (DRGs = Diagnosis Related Groups) noch verstärken werden.

Daraus folgt erstens ein härter werdender Verdrängungswettbewerb unter den Krankenhäusern. Um wirtschaftlich bestehen zu können, müssen sich auch städtische Krankenhäuser dem Wettbewerb stellen können. Das ist aber – ordnungspolitisch gesehen – sehr schwierig, da die Freie und Hansestadt Hamburg einerseits die Aufsicht und Verantwortung für alle Krankenhäuser hat und andererseits Träger einiger der sich im Wettbewerb befindenden Kliniken ist.

Zweitens dürften die operativen Ergebnisse der Krankenhäuser tendenziell weiter rückläufig sein, da insbesondere die Personalkosten schneller steigen als die Erlöse. Gleichzeitig müssen die deutschen Krankenhäuser einen wachsenden Investitionsstau bewältigen.

Diese Entwicklungen erzeugen einen erheblichen Konsolidierungsdruck und führen bereits jetzt zu gravierenden Veränderungen im Markt. Alle Krankenhäuser müssen sich dem Wettbewerb stellen, d. h. unwirtschaftliche Strukturen beseitigen, Produktivität und Profitabilität verbessern, Geschäftsfelder ausweiten, Qualität und Serviceorientierung erhöhen und Kooperationen eingehen. Wo dies nicht gelingt, werden bestehende Überkapazitäten nicht zuletzt durch die Schließung von Krankenhäusern abgebaut werden.

Gleichzeitig werden sich Konzentrationsprozesse verstärken. Die heute noch relativ kleinen privaten deutschen Krankenhauskonzerne, die jeweils bundesweit über einen

Marktanteil von weniger als 1 Prozent verfügen, werden durch Übernahmen weiter wachsen. In diesem Zusammenhang wird der Marktanteil der öffentlichen Krankenhäuser in Deutschland zurückgehen.

Angesichts dieser Marktentwicklung ist eine Teilprivatisierung des LBK Hamburg aus ordnungspolitischen Gründen zu befürworten:

- Der LBK Hamburg ist zwar eines der größten Krankenhausunternehmen in Deutschland, trotzdem wird er zukünftig nicht ohne starke Kooperationspartner auskommen. Gerade Leistungen, wie sie in vielen Krankenhäusern des LBK angeboten werden, können nur bei überregionaler Vernetzung mit vor- und nachgelagerten Einrichtungen Synergien entwickeln und die zunehmend zur Erhaltung der Qualität geforderten Fallzahlen generiert werden. Das wichtige staatliche Interesse, das die Freie und Hansestadt Hamburg als Träger mit der wirtschaftlichen Betätigung durch den LBK verfolgt, kann sich jedoch nur auf die Sicherstellung der Krankenhausversorgung in der Metropolregion Hamburg beziehen, nicht auf die Wahrnehmung überregionaler Aufgaben im Krankenhausesgeschäft.
- Der Betrieb eigener Krankenhäuser ist zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrages der Versorgung der hamburgischen Bevölkerung mit stationären Krankenhausleistungen nicht erforderlich. Staatliche Krankenhausplanung und bundeseinheitliche Vorgaben, z. B. zur Qualitätssicherung oder zur Erbringung von Mindestmengen, steuern ein hohes Versorgungsniveau unabhängig von der Frage der Trägerschaft eines Krankenhauses.
- Wenn der LBK seine Entwicklungschancen nutzt, kann er in einigen Jahren das Zentrum eines bundesweiten, vielleicht auch international agierenden Krankenhausverbundes sein. Diese Perspektive korrespondiert mit der Zielsetzung des Senats, Hamburg als Gesundheits- und Medizinmetropole weiter zu entwickeln und zunehmend nationale und internationale Stärke zu erreichen. Die Alternative würde für den LBK Verzicht auf Wachstum bedeuten und letztlich auch die Existenz des Betriebes in Frage stellen. Es ist jedoch nicht Ziel der Freien und Hansestadt Hamburg, Alleineigentümer eines bundesweit agierenden Krankenhauskonzerns zu sein.
- Die beschriebene Marktdynamik und der zunehmende Wettbewerb gehen zwangsläufig mit unternehmerischen Risiken einher. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat weder die Finanzen noch das Know-how, den LBK in diesem marktwirtschaftlichen Anpassungsprozess angemessen zu unterstützen. Perspektivisch kann es auch nicht Ziel der Stadt sein, unbegrenzt derartige Risiken zu tragen.

Angesichts der dynamischen Entwicklung des Krankenhausmarktes und der zunehmenden überregionalen Verflechtung ist es aus ordnungspolitischen Gründen geboten, dass die Freie und Hansestadt Hamburg ihre Beteiligung am LBK reduziert. Die Zukunftssicherung des LBK Hamburg ist nur durch die Aufnahme eines starken strategischen Partners möglich.

#### C.2 Ausgangsposition des LBK Hamburg

Der LBK Hamburg hat sich insgesamt eine gute Ausgangsposition für die steigende Wettbewerbssituation im Krankenhausmarkt erarbeitet. Diese gilt es nicht nur zu wahren, sondern weiter auszubauen, damit der LBK seine Aufgabe in der Krankenhausversorgung der Hansestadt auch in Zukunft erfüllen kann und darüber hinaus die Chance hat, seine Position im überregionalen Wettbewerb zu verbessern. Hierfür sind weitere Strukturmaßnahmen erforderlich.

Die Ertragskraft des LBK Hamburg reicht derzeit jedoch nicht aus, um die dargestellten strukturellen Lasten abzutragen und gleichzeitig in weiter erforderliche Restrukturierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zu investieren. Die notwendigen Mittel kann weder die Anstalt selbst aufbringen noch ist die Freie und Hansestadt Hamburg als Anstaltsträgerin in der Lage, ihrem Unternehmen frisches Kapital zuzuführen. Dies behindert die weitere Entwicklung.

Eine Zukunftsperspektive wird der LBK vor diesem Hintergrund nur erhalten, wenn sich ein erfolgreicher Gesundheitsdienstleister mit internationalen Erfahrungen an dem Unternehmen beteiligt. Dies ermöglicht Wachstumschancen und bietet den Mitarbeitern Entwicklungspotentiale. Mit einer Teilprivatisierung wird die Kapitalbasis gestärkt, das Investitionsvolumen zur Verbesserung der medizinischen Qualität erhöht und die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens am Standort Hamburg gesichert.

### C.3 Ziele der Teilprivatisierung

Anfang 2002 hat der Senat vier Ziele formuliert, die mit der Teilprivatisierung des LBK erreicht werden sollen:

1. Sicherstellung der medizinischen Versorgung. Im Interesse der Patientinnen und Patienten muss der LBK auch in Zukunft wesentlich dazu beitragen, die medizinische Versorgung in Hamburg auf qualitativ hochwertigem Niveau und zu günstigen Preisen zu sichern und weiter auszubauen.
2. Sicherung von Arbeitsplätzen. Ziel ist der Erhalt von Arbeitsplätzen bzw. die Schaffung attraktiver neuer, qualifizierter und zukunftsreicher Arbeitsplätze. Dies ist nur möglich, wenn der LBK eine unternehmerische Wachstumsperspektive erhält. Hierzu bedarf es einer angemessenen Ausstattung des Unternehmens mit Eigen- und Fremdkapital.
3. Stärkung des Wirtschafts- und Medizinstandorts Hamburg. Notwendig ist die Stärkung der Metropolfunktion durch ein überregionales, wachsendes und ertragsstarkes Krankenhausunternehmen mit Konzernsitz in Hamburg und durch die Beteiligung der Krankenhäuser des LBK an der Realisierung medizinischer Versorgungszentren sowie an der integrierten Versorgung.
4. Entlastung des Haushalts. Die zukünftige Struktur des LBK muss dabei zweierlei sicherstellen: Zum einen muss es zu einer Verringerung von Zukunftsrisiken und einer Entlastung von zukünftigen Zahlungsverpflichtungen kommen – daher ist insbesondere eine Reduzierung der Haftungsrisiken der Stadt erforderlich, auch solche in Form von Gewährleistungen für den LBK. Zum anderen ist eine Verringerung der aufgelaufenen Darlehen gegenüber der Landeshauptkasse notwendig – dies kann entweder unmittelbar durch eine Tilgung von Darlehen durch den LBK NEU geschehen oder mittelbar über eine Kaufpreiszahlung an die Besitzzinstalt, die zur Rückführung der LHK-Darlehen genutzt wird.

Dieses Zielbündel ist weiterhin aktuell. Über die Richtigkeit der formulierten Ziele herrscht darüber hinaus ein breiter öffentlicher Konsens.

Alle Lösungen für die Zukunft des LBK Hamburg müssen sich daran messen lassen, ob es gelingt, zugleich alle vier Ziele zu verwirklichen.

## D

### Volksentscheid und Transaktionsmodelle

#### D.1 Volksentscheid „Gesundheit ist keine Ware“

Am 29. Februar 2004 ist der Volksentscheid „Gesundheit ist keine Ware“ beschlossen worden. Dieser hat folgenden Wortlaut:

„Der Senat wird aufgefordert, sicherzustellen, dass die Freie und Hansestadt Hamburg Mehrheitseigentümerin des Landesbetriebs Krankenhäuser (LBK), seiner einzelnen Krankenhäuser und anderen Einrichtungen bleibt.“

Diese Aufforderung ist rechtlich einem Ersuchen der Bürgerschaft an den Senat gleichzustellen (vgl. HVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 2003, Az.: 4/03, Bl. 10). Solche Ersuchen der Bürgerschaft binden den Senat nicht, d. h. der Senat entscheidet in eigener Verantwortung, ob er der an ihn gerichteten Bitte nachkommt oder nicht. Die Tatsache, dass mit dem Volksentscheid ein Ersuchen durch mindestens ein Fünftel der in Hamburg Wahlberechtigten an den Senat gerichtet wurde (§ 23 Absatz 1 HmbGVVV Hamburgisches Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid), führt zu keiner anderen rechtlichen Qualifikation. Denn dem Volksentscheid kommt keine stärkere Wertigkeit zu als einer Beschlussfassung der durch die Mehrheit des Wahlvolks legitimierten Bürgerschaft.

Das Zustandekommen des Volksentscheides hat rechtlich auch keine Auswirkungen auf Entscheidungen der Bürgerschaft, d. h. er bindet die Bürgerschaft nicht. Das folgt schon daraus, dass die Aufforderung zur Sicherstellung der Mehrheitseigentümerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg am LBK nicht an die Bürgerschaft gerichtet ist. Es steht aber in der freien Entscheidung der Bürgerschaft, ob sie den im Volksentscheid zum Ausdruck gebrachten politischen Willen übernehmen will – sei es durch ein eigenes Ersuchen an den Senat oder durch die Initiierung eines entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens. Die Bürgerschaft hatte bereits in dem zum Volksentscheid führenden Verfahren dazu die Gelegenheit (siehe §§ 6 Absatz 1 und 18 Absatz 1 HmbGVVV). Die damalige Entscheidung der Bürgerschaft, dies nicht zu tun, hatte die Abstimmung durch den Volksentscheid zur Folge.

Das HmbGVVV sieht auch nicht vor, dass die Bürgerschaft nach einem Volksentscheid, in dem die vorgeschriebene Mehrheit der Wahlberechtigten das Anliegen der Initiatoren unterstützt, dazu verpflichtet ist, dieses Anliegen einer parlamentarischen Durchsetzung zuzuführen. Vielmehr ist die Bürgerschaft dazu berechtigt, alle Gesetze sofort zu ändern oder wieder aufzuheben – auch solche, die durch Volksentscheid zustande gekommen sind (vgl. David, Kommentar zur Hamburgischen Verfassung, Artikel 50, Randnummer 15 a. E., S. 762). Anders die Volksgesetzgebung selber: Ein durch Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz kann durch das Volk erst nach Ablauf von zwei Jahren durch ein erneutes Volksgesetzgebungsverfahren geändert werden (§ 23 Absatz 4 HmbGVVV).

Obwohl der Volksentscheid „Gesundheit ist keine Ware“ mithin keine rechtliche Verbindlichkeit gegenüber Senat und Bürgerschaft hat, hat der Senat dieses Votum und die dahinter stehenden Befürchtungen in der Bevölkerung sehr ernst genommen. Daher hat er unvoreingenommen geprüft, inwieweit dem Volksentscheid Rechnung getragen werden kann.

## D.2 Alternative Privatisierungsmodelle

### D.2.1 Privatisierungsalternativen

Vor dem Hintergrund des Volksentscheids hat der Senat alle möglichen Modelle der Zukunftssicherung des LBK einer umfassenden Prüfung unterzogen.

Insgesamt wurden folgende Alternativen untersucht:

1. Stand-alone-Lösung ohne privaten Investor. Bei der Fortführung des LBK Hamburg ohne Teilprivatisierung stände die Freie und Hansestadt Hamburg weiterhin allein in der unternehmerischen Verantwortung.
2. Aufschieben der Privatisierung. Statt jetzt einen Anteil am LBK zu veräußern, wird eine Erholung des „Privatisierungsmarktes“ im Krankenhauswesen abgewartet und dann erneut über eine Teilprivatisierung entschieden.
3. Minderheitsverkauf an einen Investor gemäß Volksentscheid. In diesem Modell hält die Freie und Hansestadt Hamburg dauerhaft 50,1 % am LBK NEU. Ein Investor erwirbt 49,9 % am LBK NEU, erhält jedoch nicht die unternehmerische Führung.
4. Volksaktie. Hier wurden verschiedene Untervarianten in die Prüfung einbezogen. Eine Variante der Volksaktie sieht vor, dass die Freie und Hansestadt Hamburg einen Anteil von 25,1 % am LBK behält, 49,9 % an einen Investor veräußert und 25 % an einen Bürgerfonds o.ä. gehen. Dabei ist zu beachten, dass dieses Modell das attraktive Angebot eines Minderheitsinvestors (Modell 3) benötigt.
5. 2 plus 5 Modell. Diese Privatisierungsvariante geht davon aus, dass zwei Krankenhäuser aus dem heutigen LBK abgespalten werden und im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg verbleiben. Der restliche Konzern mit fünf Krankenhäusern wird zu 100 % an einen Investor veräußert. Die Stadt bliebe damit Trägerin öffentlicher Kliniken.
6. Minderheitsverkauf mit etwaigem späteren Verlust der Mehrheit Hamburgs. Der Investor kauft zunächst nur 49,9 % am LBK unter Einräumung der unternehmerischen Führung. Es wird jedoch vertraglich vereinbart, dass der Käufer unter bestimmten Bedingungen (z. B. Andienungsrecht/Put-Option der Freien und Hansestadt Hamburg oder Call-Option des Investors) einen weiteren Anteil in Höhe von 25 % erhalten kann.
7. Stufenmodell – gestreckter Mehrheitsverkauf. Der Investor kauft zwei Tranchen am LBK NEU: 49,9 % sofort und 25 % nach Ablauf eines Zeitraums von bspw. zwei Jahren. Er erhält sofort die volle unternehmerische Führung und kann damit die Zeit bis zur Übernahme des zweiten Anteils nutzen, um insbesondere die Beschäftigten von der Zukunftsperspektive des Unternehmens zu überzeugen.
8. Sofortiger Mehrheitsverkauf. Ein Anteil von 74,9 % am LBK NEU wird an einen strategischen Investor veräußert.

Weitere Modelle – etwa der Verkauf von Anteilen von insgesamt 49,9 % am LBK Hamburg an verschiedene strategische Investoren – wurden nicht in die Detailprüfung einbezogen, da hierfür keinerlei Investoreninteresse vorhanden war und die finanziellen Vorteile eines solchen Modells unzureichend sind.

### D.2.2 Ablauf der Alternativenprüfung

Die Prüfung erfolgte von April bis Juni 2004 von einer Arbeitsgruppe unter Leitung des Präses der Behörde für Wissenschaft und Gesundheit (federführend) und des Präses der Finanzbehörde. In dieser Arbeitsgruppe waren neben Fachleuten aus beiden Behörden die Berater beteiligt, die die

Freie und Hansestadt Hamburg im Prozess der Teilprivatisierung unterstützen (siehe unter F.1).

Die sorgsame und ausführliche Prüfung erfolgte ohne Vorfestlegungen auf einzelne Privatisierungsalternativen. Den im Volksentscheid geäußerten Vorbehalten ist bei der Prüfung jedes einzelnen Modells bis zum Schluss hohe Priorität eingeräumt worden.

In die Prüfung wurden u. a. folgende Aspekte der einzelnen Privatisierungsmodelle einbezogen:

- Vollständigkeit der Umsetzung des Volksentscheides,
- Realisierungschancen und Referenzmodelle,
- Praktikabilität und Umsetzungsaufwand,
- rechtliche Auswirkungen,
- Folgen des Modells für die Eigenkapitalausstattung des LBK NEU und damit für die Wachstumsperspektiven des Unternehmens,
- wirtschaftliche Risiken bzw. etwaige Haftungsrisiken der Freien und Hansestadt Hamburg,
- Auswirkungen auf den städtischen Haushalt,
- erwartetes Interesse bei den Investoren an dem jeweiligen Modell.

Entscheidungskriterium für alle Modelle war, inwieweit sich die vier Privatisierungsziele (siehe unter C.3) umsetzen lassen.

### D.2.3 Minderheitsverkauf an einen Investor gemäß Volksentscheid

Bei der Prüfung der Privatisierungsvarianten kam der Diskussion der Frage, inwieweit der Verkauf eines Anteils von nur 49,9 % am LBK NEU Realisierungschancen hat (Modell 3), besondere Bedeutung zu, weil hierdurch der Volksentscheid am konsequentesten umgesetzt würde. Alle übrigen Privatisierungsvarianten müssen ihre Tauglichkeit im Vergleich mit diesem Modell beweisen. Daher wird es im Folgenden ausführlich dargestellt.

Von Anfang 2001 bis Juli 2004 wurden nach Kenntnis des Senats in Deutschland 69 Krankenhaus-Privatisierungen (ohne Anteilsaufstockungen) durchgeführt. Die Beteiligungsquoten der Investoren umfassten:

- in 40 Fällen 100 %,
- in 13 Fällen zwischen 75 % und 94,9 %,
- in 11 Fällen zwischen 51 % und 74,9 %,
- in 3 Fällen 50 % und
- in 2 Fällen weniger als 49 %.

In der deutlichen Mehrheit der Fälle halten also die Verkäufer nach der Transaktion gar keine Anteile mehr an dem Krankenhaus oder aber einen Anteil unterhalb der satzungsändernden Mehrheit von 25,1 %. Nur in wenigen Fällen waren die Investoren bereit, einen Minderheitsanteil zu erwerben.

Trotz dieser eindeutigen Markttendenz hatte der Senat schon in dem im Jahr 2003 durchgeführten Privatisierungsvorhaben keine Vorfestlegung hinsichtlich der Höhe der abzugebenden Gesellschaftsanteile am LBK NEU getroffen. Alle Bieter waren 2003 aufgefordert worden, ein Angebot sowohl für den Kauf eines Minderheitsanteils als auch eines 74,9 %igen Anteils am LBK NEU abzugeben. Allerdings hat sich gezeigt, dass damals nur ein einziger Investor – die Asklepios Kliniken GmbH – Interesse am Erwerb einer Minderheitsbeteiligung hatte. Die gebotene Summe hätte jedoch nicht ausgereicht, einen adäquaten Beitrag zur zwingend notwendigen finanziellen Zielerreichung zu leisten: Die finanziellen Vorteile des

Angebots – sowohl für den LBK NEU durch Zufuhr von Eigenkapital als auch für die Freie und Hansestadt Hamburg durch den Verkaufserlös – lagen erheblich unter dem Gebot, das derselbe Investor für den Kauf der Mehrheit der Anteile abgegeben hatte.

Gleichwohl wurden im Mai 2004 erneut Angebote für eine Minderheitsbeteiligung eingeholt. Angesprochen wurden alle Investoren, die ein grundsätzliches Interesse an der Übernahme des LBK als Ganzes geäußert hatten. Dies waren alle Bieter, mit denen während des 2003 erfolgten Prozesses Verhandlungen geführt worden waren, sowie ein weiterer potentieller Investor, der in der Zwischenzeit sein Interesse an einem Minderheitserwerb bekundet hatte.

Die Interessenten wurden gebeten, ihrem Angebot u. a. folgende Bedingungen zu Grunde zu legen:

- Der Investor erwirbt 49,9% am LBK NEU. Er erhält – wie vom Volksentscheid gefordert – keine vertragliche Option auf die Übertragung weiterer Anteile.
- Dem Investor wird keine unternehmerische Führung eingeräumt. Mit dieser Bedingung wird der Intention des Volksentscheids Rechnung getragen, dass die Freie und Hansestadt Hamburg im Konfliktfall weiterhin auch gegen die Interessen des Investors durchsetzungsfähig bleibt, auch wenn dieser sein Know-how in allen operativen Fragen einbringt.
- Um finanziell unzureichende Angebote auszuschließen, wurde den Investoren mitgeteilt, dass die Freie und Hansestadt Hamburg für die Anteilsabgabe eine Gegenleistung in Höhe von mindestens 150 Mio. Euro erwartet (Kaufpreis, Übernahme von LHK-Darlehen oder Eigenkapitalstärkung des LBK). Diese Summe ist angemessen, da das Ende 2003 mit der Asklepios Kliniken GmbH verhandelte Angebot für einen Mehrheitsverkauf davon ausging, dass ein schuldenfreier LBK NEU einen Unternehmenswert von 350 Mio. Euro hat (siehe auch unter F5.1).

Die zweite Investorenansprache 2004 bestätigte das Ergebnis des Vorjahres: Wieder legte allein die Asklepios Kliniken GmbH ein belastbares Angebot vor. Dieses Angebot war jedoch finanziell erneut unzureichend und blieb weit unter der geforderten Höhe der finanziellen Gegenleistung.

Damit ist der Minderheitsverkauf gemäß Volksentscheid aus folgenden Gründen nicht verantwortbar:

- Durch einen Minderheitsverkauf kommt es zu keiner Eigenkapitalstärkung des LBK, da der Investor weder Bar- noch Sachkapital einlegen würde. Wachstumsperspektiven und Arbeitsplatzsicherung sind dauerhaft in Frage gestellt.
- Eine Stärkung des Wirtschafts- und Medizinstandorts Hamburg ist ungewiss.
- Das Haftungsrisiko bleibt voll bei der Freien und Hansestadt Hamburg.
- Die Stadt bleibt allein dafür verantwortlich, die Fremdkapitalausstattung des LBK NEU zu sichern, z. B. durch eine Bürgschaft.
- Der mögliche Kaufpreis ist finanziell unattraktiv und leistet keinen adäquaten Beitrag zur Lösung der strukturellen Probleme.

Die vier Privatisierungsziele (siehe Ziffer C.3.) können mit diesem Modell nicht umgesetzt werden.

### D.3 Bewertung der Privatisierungsmodelle

Die Teilprivatisierung des LBK Hamburg ist kein Selbstzweck. Anteile an dem Unternehmen sollen nicht um des Privatisierens willen verkauft werden, sondern weil damit wirt-

schaftliche und politische Ziele verbunden sind. Daher müssen sich alle Privatisierungsalternativen daran messen lassen, inwieweit sie die Privatisierungsziele (siehe unter C.3) umsetzen.

#### D.3.1 Ziel 1: Sicherstellung der medizinischen Versorgung

Alle vorgestellten Modelle sind aus gesundheitspolitischer und krankenhausplanerischer Sicht geeignet, die medizinische Versorgung der Hamburger Bevölkerung sicher zu stellen, da staatliche Krankenhausplanung und bundeseinheitliche Vorgaben, z. B. zur einzuhaltenden Qualität, unabhängig von der Eigentümerstruktur des Krankenhauses und der betrieblichen Organisation greifen. Allerdings kann es nicht im Interesse der Hamburger Bevölkerung sein, Modelle auszuwählen, die aus ökonomischer Gründen die Versorgung mittelfristig in Frage stellen, wenn die wirtschaftliche Leistungskraft der Krankenhausunternehmen nicht ausreicht, weiterhin Leistungen auf hohem Niveau anzubieten. Daher beinhalten die folgenden ökonomischen Kriterien implizit auch eine Aussage hinsichtlich der gesundheitspolitischen Akzeptierbarkeit der verschiedenen Modellvarianten.

In allen geprüften Modellen wird die medizinische Versorgung in Hamburg grundsätzlich nicht gefährdet (s. auch Ziffer F6.3).

Dies gilt auch für die Modelle 6 bis 8, bei denen die Freie und Hansestadt Hamburg mittelfristig oder sofort in die Rolle des Minderheitsgesellschafters kommen wird. Die in diesem Zusammenhang geäußerten Befürchtungen, bei einem Krankenhaus mit mehrheitlich privaten Eigentümern sei die Versorgung nicht sichergestellt, sind unbegründet. Auch im Falle einer Minderheitsbeteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg am LBK NEU sorgen die gesetzlichen Grundlagen dafür, dass die Krankenhausversorgung in Hamburg durch staatliche Planung und bundesgesetzliche Vorgaben gesteuert wird. Auch in Zukunft ist die medizinische Versorgung damit gesichert. Zudem wird weiterhin jeder gesetzlich Versicherte die Krankenhausversorgung in Hamburg wie bisher in Anspruch nehmen können.

Bei den Modellen 1 bis 5 – bei denen die Freie und Hansestadt Hamburg alleiniger Träger oder Mehrheitseigentümer bleibt – kann andererseits trotzdem die medizinische Versorgung durch den LBK langfristig gefährdet sein, falls die Kapitalausstattung des LBK dauerhaft nicht ausreichen sollte, Investitionen in den medizinischen Fortschritt vorzunehmen (siehe unten).

Fazit: Das Ziel der Sicherstellung der medizinischen Versorgung lässt sich grundsätzlich mit allen acht Modellen erreichen.

#### D.3.2 Ziel 2: Sicherung von Arbeitsplätzen

Die Sicherung von Arbeitsplätzen ist nur möglich, wenn der LBK eine Wachstumsperspektive erhält. Daher muss es zu einer finanziellen Stärkung des LBK NEU kommen, d. h. zu einer angemessenen Ausstattung mit Eigenkapital und mit Fremdkapital.

Hinsichtlich der Eigenkapitalausstattung ist die Situation in den einzelnen Varianten unterschiedlich:

- In der Stand-alone-Lösung ohne privaten Investor (Modell 1) sowie in der Übergangszeit beim Aufschieben der Privatisierung (Modell 2) wird sich kein privater Investor beim LBK engagieren. Die Freie und Hansestadt Hamburg müsste das Problem der mangelnden Kapitalausstattung des LBK somit alleine lösen, was auf Grund der Haushaltslage nicht möglich ist (dies widerspricht auch Ziel 4).

- Beim Minderheitsverkauf (Modell 3) und der Variante „Volksaktie“ (Modell 4) werden zwar Investoren in den LBK aufgenommen, da diese jedoch weder zu Bar- noch zu Sacheinlagen in den LBK NEU bereit wären, erfolgt keine Stärkung des Eigenkapitals.
- In dem Modell 5 (2 plus 5 Modell) wird zwar das Eigenkapital der fünf Krankenhäuser gestärkt, die vollständig veräußert werden, nicht jedoch das der beiden bei der Freien und Hansestadt Hamburg verbleibenden Häuser.
- In dem Modell 6 (Minderheitsverkauf mit etwaigem späteren Verlust der Mehrheit Hamburgs) kommt es in der Übergangszeit vermutlich zu keiner Stärkung des Eigenkapitals – Investoren werden erst zur Einlage von Eigenkapital bereit sein, wenn sie die Mehrheit am LBK NEU übernehmen.
- Aus diesem Grund ist eine Stärkung des Eigenkapitals allein in den Modellen 7 und 8 (gestreckter bzw. sofortiger Mehrheitsverkauf) zu sichern.

Neben Eigenkapital braucht der LBK NEU auch Fremdkapital. Dabei gilt: Je besser die Eigenkapitalausstattung, umso weniger Fremdkapital ist notwendig und umso besser sind die Konditionen für die Kreditaufnahme.

Jedes Privatisierungsmodell muss sich daran messen lassen, ob und unter welchen Konditionen Kredite aufgenommen werden können:

- Eine Stärkung der Bonität des LBK NEU gegenüber Kreditinstituten setzt v. a. an der Eigentümerstruktur an. Zwar wäre es für den LBK NEU auch möglich, dass allein die Freie und Hansestadt Hamburg die Kredite verbürgt (dies wäre ohnehin in den Modellen 1, 2 und 5 der Fall) – damit stände die Stadt jedoch mittelbar im unternehmerischen Risiko, was wiederum Ziel 4 widerspricht.
- Auch in den Modellen, in denen ein Investor nur eine Minderheitsbeteiligung am LBK hält (Modelle 3, 4 und 6) und in denen er z. T. nicht einmal die unternehmerische Führung übernimmt, wäre Hamburg vermutlich gezwungen, die Kreditaufnahme durch Bürgschaften abzusichern.
- Allein beim gestreckten oder sofortigen Mehrheitsverkauf (Modelle 7 und 8) würde die Bonität des LBK weitgehend auf den Investor abstellen, soweit sein Geschäftsmodell die Banken überzeugt.

Fazit: Eine Wachstumsperspektive und damit die Chance zum Erhalt und Ausbau von Arbeitsplätzen erhält der LBK nur beim gestreckten oder beim sofortigen Mehrheitsverkauf (Modelle 7 und 8).

#### D.3.3 Ziel 3: Stärkung des Wirtschafts- und Medizinstandorts Hamburg

Eine Stärkung des Medizin- und Wirtschaftsstandorts durch den LBK NEU ist nur möglich, wenn die heute schon im LBK Hamburg vorhandenen Entwicklungspotentiale z. B. in den Bereichen Spitzenmedizin, Innovation und Reorganisation von Krankenhausleistungen optimal weiterentwickelt werden können. Hier haben alle Privatisierungsmodelle einen Vorteil, in denen das Know-how eines erfahrenen Krankenhausbetreibers eingebracht wird und in denen es zu einer Vernetzung des LBK NEU mit den verschiedenen Gesundheitsunternehmen eines Investors kommt.

Daneben setzt die Realisierung dieses dritten Zieles auch an der Kapitalstärke des LBK NEU an. Nur ein kapitalstarker LBK wird investieren, den medizinischen Fortschritt beschleunigen, den Wirtschaftszweig Medizin und Gesundheit für Hamburg stärken und mittelbar auch die Ansiedlung neuer Unternehmen fördern können. Ein kapitalschwacher LBK wäre dagegen kein attraktiver Partner von Gesundheitsunter-

nehmen und Forschungseinrichtungen und könnte kaum Impulse für das Gesundheitswesen in der Stadt setzen. Daher gelten die zu Ziel 2 gemachten Ausführungen zur Notwendigkeit einer angemessenen Kapitalausstattung des LBK NEU hier entsprechend.

Ziel der Teilprivatisierung des LBK ist aber nicht nur, die Voraussetzungen für ein überregionales, wachsendes und ertragsstarkes Krankenhausunternehmen zu schaffen. Auch der Konzernsitz des Investors soll in Hamburg angesiedelt werden. Eine solche Entscheidung eines Käufers wird bei einem Minderheitsverkauf des LBK jedoch nicht zu erreichen sein, sondern nur bei einem gestreckten oder sofortigen Mehrheitsverkauf.

Fazit: Eine Stärkung des Wirtschafts- und Medizinstandorts Hamburg durch den LBK NEU ist nur in den Modellen 7 und 8 (gestreckter oder sofortiger Mehrheitsverkauf) wahrscheinlich, je nach Verhandlungsergebnis mit dem Investor ggf. auch im Modell 6 (späterer Verlust der Mehrheit der Stadt).

#### D.3.4 Ziel 4: Entlastung des Haushalts

Bei der Reduzierung von Haushaltsbelastungen sind zwei Unterziele relevant: Zum einen müssen die zukünftigen unternehmerischen Risiken der Stadt zumindest teilweise minimiert werden. Zum anderen ist es notwendig, die bisherigen Darlehen bei der Landeshauptkasse entweder direkt zu tilgen oder eine Kaufpreiszahlung zur Tilgung zu nutzen.

Dies stellt sich in den geprüften Privatisierungsmodellen unterschiedlich dar:

- Im Modell 1 (Stand-alone-Lösung) kommt es zu keiner Reduzierung der Haushaltsbelastungen.
- Gleiches gilt für ein Aufschieben der Privatisierung (Modell 2). Dies wäre ohnehin nur bei Hoffnung auf eine Erholung des „Privatisierungsmarktes“ im Krankenhauswesen zu empfehlen. Derzeit handelt es sich hier um einen „Käufermarkt“: Wenige nationale Klinikketten stehen auf der Käuferseite einem wachsenden Angebot an zu privatisierenden Krankenhäusern gegenüber. Auch ist nicht damit zu rechnen, dass neue Käufer – etwa ausländische Klinikkonzerne – kurzfristig auf dem überregulierten deutschen Krankenhausmarkt einsteigen werden. Der drastische Verfall der Preise für Krankenhäuser in den vergangenen zwei bis drei Jahren wird sich daher wahrscheinlich fortsetzen.
- Beim Minderheitsverkauf (Modell 3) und bei der Volksaktie (Modell 4) fließen zwar Verkaufserlöse, diese sind jedoch relativ gering und nicht geeignet, um zu einer spürbaren Reduzierung der Darlehensbelastung der künftigen Besitzanstalt LBK-Immobilien zu kommen. Gleichzeitig bleibt die Freie und Hansestadt Hamburg voll im unternehmerischen Risiko – weitere zukünftige Haushaltsbelastungen sind wahrscheinlich.
- Im 2 plus 5 Modell (Modell 5) ist zu beachten, dass die einzelnen Standorte im LBK-Verbund sowohl medizinisch als auch wirtschaftlich unterschiedliche Profile haben. Investoren sind verständlicherweise nur dann an einem Engagement interessiert, wenn sie attraktive Standorte erwerben können. Trägt man dem Rechnung, müsste Hamburg die wirtschaftlich eher schwächeren Krankenhäuser behalten – in diesem Fall ließe sich zwar ein vergleichsweise hoher Verkaufserlös erzielen, dafür wäre das wirtschaftliche Risiko der Stadt als Trägerin der zwei verbleibenden Krankenhäuser jedoch sehr hoch.
- In dem Modell 6 trägt die Stadt in der Übergangszeit als Mehrheitsgesellschafterin das unternehmerische Risiko des LBK NEU und muss in diesem Zeitraum die Finanzierung

des Unternehmens sicherstellen. Bei einem Minderheitsverkauf mit etwaigem späteren Verlust der Mehrheit Hamburg würde zu Beginn nur ein relativ geringer Kaufpreis fließen – eine größere Summe wäre erst bei Mehrheitsabgabe fällig, da ein Investor i.d.R. nur bereit ist, eine strategische Prämie für die Übernahme der Mehrheit zu zahlen.

- Bei einer Mehrheitsabgabe (Modelle 7 und 8) trägt die Freie und Hansestadt Hamburg perspektivisch nur noch das Risiko eines Minderheitsgesellschafters. Der Investor zahlt in diesen Varianten einen vergleichsweise hohen Kaufpreis, der zur Reduzierung der Altschulden des LBK genutzt werden kann.

Fazit: Zur nachhaltigen Reduzierung von Haushaltsbelastungen kommt es in den Modellen 7 und 8 sowie im Modell 6 nach der Übergangszeit. In den Modellen 1 bis 5 ist die Zielerreichung nicht möglich.

### D.3.5 Resümee

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass eine Privatisierung des LBK Hamburg, die uneingeschränkt den Intentionen des Volksentscheids folgt, die notwendige Umsetzung der Privatisierungsziele verhindern würde.

Eine Umsetzung des Volksentscheids würde dazu führen, dass:

- es zu keiner Eigenkapitalstärkung des LBK NEU kommt,
- der LBK NEU keine Wachstumsperspektive erhält, somit mittelfristig Arbeitsplätze gefährdet werden und die Qualität der medizinischen Versorgung in Frage steht,
- die Freie und Hansestadt Hamburg weiterhin die Finanzierung des LBK NEU sicherstellen muss,
- die Wachstumsperspektive für den Gesundheitsstandort Hamburg ungewiss bleibt,
- es absehbar zu zusätzlichen Haushaltsbelastungen in nicht planbarer Höhe kommen wird.

Der Volksentscheid kann somit unter Beachtung der genannten Zielsetzungen nicht umgesetzt werden.

Somit gibt es nur zwei verantwortbare Alternativen: den sofortigen Mehrheitsverkauf (Modell 8) und das Stufenmodell – gestreckter Mehrheitsverkauf (Modell 7). Anders als bei den übrigen Privatisierungsvarianten ist in diesen beiden Modellen eine weitgehende Umsetzung aller vier Privatisierungsziele möglich.

Der gestreckte Mehrheitsverkauf hat gegenüber dem sofortigen Mehrheitsverkauf den Vorteil, dass die Freie und Hansestadt Hamburg für eine Übergangszeit Mehrheitsgesellschafterin des LBK NEU bleibt. Dies erfolgt insbesondere im Interesse der Beschäftigten des LBK Hamburg. Sie haben die Chance, den Investor, seine strategischen Pläne und die beabsichtigte Wachstumsstrategie für den LBK NEU zu einem Zeitpunkt kennen zu lernen, an dem die Freie und Hansestadt Hamburg noch die Mehrheit an dem Unternehmen hält. So können die Beschäftigten Klarheit z. B. über die Sicherung von Arbeitsplätzen beim LBK NEU und die beabsichtigten tarifvertragliche Rahmenbedingungen gewinnen.

Im Folgenden wird daher der gestreckte Mehrheitsverkauf weiter verfolgt: 49,9% am LBK NEU werden im Jahr 2005 an einen Investor veräußert, weitere 25% zum 1. Januar 2007. Die unternehmerische Führung im LBK NEU übernimmt der Investor Anfang 2005 (Einzelheiten siehe unter F).

Dadurch werden die Weichen gestellt, um die vom Senat gesetzten gesundheits- und finanzpolitischen Ziele zu erreichen und dem LBK langfristig eine stabile Zukunft zu sichern.

In der bisherigen Struktur kann der LBK dauerhaft keine moderne Medizin mit moderner Technik in modernen Strukturen gewährleisten. Nur die Beteiligung eines privaten Investors am LBK gewährleistet die Gesundheitsversorgung in Hamburg auf hohem Niveau und stärkt die Metropolfunktion. Der gestreckte Mehrheitsverkauf stellt die medizinische Versorgung der Bürgerinnen und Bürger in leistungsfähigen Strukturen sicher und bietet Wachstumsperspektiven für den Gesundheitsstandort Hamburg.

## E

### Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse des LBK Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts

#### E.1 Vorbereitung der Teilprivatisierung

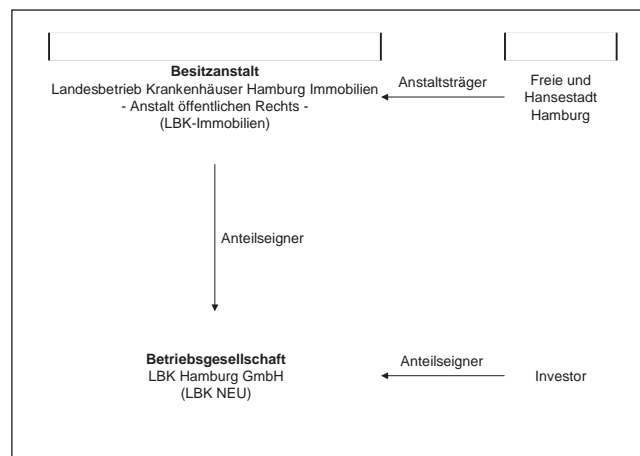
##### E.1.1 Grundstruktur: Das Auftrennungsmodell

Es ist beabsichtigt, die Teilprivatisierung des LBK Hamburg im Rahmen eines Auftrennungsmodells durchzuführen:

- Zunächst wird der Krankenhausbetrieb des LBK Hamburg auf eine neu zu errichtende, eigenständige Anstalt öffentlichen Rechts übertragen. Diese „Betriebsanstalt“ wird im Wege des Formwechsels in eine privatrechtliche Betriebskapitalgesellschaft umgewandelt.
- Des Weiteren erfolgt die Aufnahme eines strategischen Partners in die Betriebskapitalgesellschaft. Eigentümer der bei der Freien und Hansestadt Hamburg verbleibenden Anteile an der Betriebskapitalgesellschaft ist der „alte“ LBK Hamburg, der die Rechtsform der AöR beibehält, aber kein operatives Krankenhausgeschäft mehr unterhält, sondern in Zukunft als „Besitzanstalt“ fungiert. Er wird in „LBK-Immobilien“ umbenannt.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die Grundstruktur.

Schaubild: Transaktionsstruktur der Teilprivatisierung LBK Hamburg



##### E.1.2 Wahl des Privatisierungsmodells

Die Beteiligung eines privaten Partners an der heutigen Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) ist nur in engen Grenzen möglich und stellt insgesamt eine unhandliche und wenig zukunftsorientierte Gestaltungsform dar. Es besteht auch keine Notwendigkeit, an der Rechtsform der Anstalt festzuhalten, da der weit überwiegende Teil der Aufgaben des LBK Hamburg nicht hoheitlicher Natur ist.

Als andere Gestaltungsmöglichkeit bietet sich die direkte Umwandlung der AöR in eine Kapitalgesellschaft auf dem Wege des Formwechsels an. Dieser Weg kann nicht beschritten werden, da das Unternehmen „wie es steht und liegt“ überschuldet ist. Kapitalschutzvorschriften lassen unter diesen Umständen den Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft nicht zu. Außerdem ergibt sich die Schwierigkeit, dass auch bei positiven Betriebsergebnissen die hohen Verlustvorträge auf Jahre hinaus eine Ausschüttungssperre bewirken würden, was für den Investor den Anreiz zur Beteiligung entfallen ließe.

Ein geeignetes Modell ist dagegen die Auftrennung der Anstalt in einen Besitz- und einen Betriebsteil und die anschließende Teilprivatisierung des Betriebsteils. Die Eckpunkte dieses Modells und der darauf ausgerichteten Transaktionsstruktur sind:

- Der Krankenhausbetrieb wird zum 1. Januar 2005 durch Landesgesetz auf eine neu zu errichtende Betriebsanstalt des öffentlichen Rechts „LBK Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts“ übertragen (im Folgenden: LBK NEU). Zurückgelassen bei der bisherigen Anstalt, die zur Besitzanstalt wird, werden der Grundbesitz, die Alt-Pensionsverpflichtungen, der 50 %-Anteil am Krankenhaus Bethesda – Allgemeines Krankenhaus Bergedorf gGmbH und teilweise die Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptkasse (siehe unter E.2.3). Die Besitzanstalt erhält den Namen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg Immobilien – Anstalt öffentlichen Rechts“ (LBK-Immobilien).
- Anschließend wird die Betriebsanstalt auf der Grundlage der §§ 301 bis 304 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt.
- Der LBK-Immobilien wird als Besitzanstalt Eigentümer und Träger der Betriebsanstalt. Nach dem Formwechsel wird er die Beteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg an der Kapitalgesellschaft halten.
- Nach dem Formwechsel wird die Betriebskapitalgesellschaft LBK NEU durch Aufnahme des strategischen Partners teilprivatisiert (siehe unter F).
- Die Beziehung zwischen Besitzanstalt und LBK NEU bezüglich der Grundstücke und Gebäude wird als Erbbaurechtsverhältnis strukturiert (siehe unter E.6).
- Die Besitzanstalt erhält Einmalzahlungen des Investors für die Abgabe der Anteile am LBK NEU (siehe unter F.5.2), ggf. Dividenden sowie Erlöse aus der Veräußerung von nicht betriebsnotwendigen Grundstücken (siehe unter E.6.3).
- Die Arbeitsverhältnisse gehen auf den LBK NEU über. Beim Übergang auf die Betriebsanstalt, d. h. mit Wirksamwerden der Auftrennung, entsteht ein Widerspruchsrecht entsprechend § 613a BGB.

Nachteile des Auftrennungsmodells sind:

- Grunderwerbsteuerpflicht der Erbbaurechtsverträge.
- Widerspruchsrecht der Beschäftigten.

Die Vorteile jedoch überwiegen:

- Die Kapitalschutzvorschriften können eingehalten werden.
- Die Grundstücke werden nicht unter Wert veräußert. Kein Investor wäre bereit gewesen, den vollen Wert aller Grundstücke inklusive stiller Reserven zu vergüten.
- Die Freie und Hansestadt Hamburg behält den Einfluss auf die Grundstücke.
- Der LBK Hamburg kann sich kontrolliert aus der Gemeinnützigkeit zurückziehen (siehe E.3.5).

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile soll die Teilprivatisierung im Rahmen des Auftrennungsmodells durchgeführt werden.

### E.1.3 Schaffung der landesrechtlichen Grundlagen

Die Teilprivatisierung des LBK Hamburg bedarf entsprechender landesrechtlicher Grundlagen. Diese erfolgen durch das „Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse des LBK Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts“ (siehe Anlage 1).

Das Gesetz beinhaltet:

- in Artikel 1 das „Gesetz zur Errichtung der Betriebsanstalt „LBK Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts“ (LBK-BetriebG),
- in Artikel 2 das „Gesetz zur Umwandlung der „LBK Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts“ in eine Kapitalgesellschaft (LBKUMwG),
- in Artikel 3 das „Dritte Gesetz zur Änderung des LBK Hamburg Gesetzes (LBKHG)“,
- in Artikel 4 das „Dritte Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes (HmbMVollzG)“,
- in Artikel 5 die Neubekanntmachung des LBKHG und
- in Artikel 6 Schlussbestimmungen.

### E.2 Gründung der Betriebsanstalt

Zum Zweck der Auftrennung errichtet die Freie und Hansestadt Hamburg zum 1. Januar 2005 den „LBK Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts“. Dieser wird beauftragt, den Krankenhausbetrieb fortzuführen (§ 1 Absatz 1 LBK-BetriebG), er wird dadurch zur „Betriebsanstalt“.

Das Stammkapital an der Betriebsanstalt steht der zurückbleibenden Besitzanstalt LBK-Immobilien zu, die damit Eigentümer und Träger der Betriebsanstalt wird. Das Stammkapital wird durch Sacheinlage (Einbringung des Krankenhausbetriebs) aufgebracht.

#### E.2.1 Vermögensübertragung

Aktiva und Passiva, die wirtschaftlich dem Krankenhausbetrieb zuzuordnen sind, werden als Sachgesamtheit auf die Betriebsanstalt übertragen (§ 2 Absatz 1 LBK-BetriebG). Nicht übertragen werden die im Übertragungsplan (Anlage zum Gesetz zur Errichtung der Betriebsanstalt LBK Hamburg) genannten Vermögensgegenstände und die Pensionsverpflichtungen, die nicht von der Unterstützungskasse übernommen worden sind, der Grundbesitz des LBK Hamburg sowie der 50 %ige Anteil des LBK Hamburg am Krankenhaus Bethesda – Allgemeines Krankenhaus Bergedorf gGmbH und teilweise der von der Landeshauptkasse gewährte Kredit.

Die Übertragung erfolgt auf Grundlage einer aus der Bilanz zum 31. Dezember 2004 abgeleiteten Auftrennungsbilanz. Die Betriebsanstalt wird hinsichtlich des Krankenhausbetriebs Gesamtrechtsnachfolger des bisherigen LBK Hamburg.

#### E.2.2 Organisation der Betriebsanstalt

Die Betriebsanstalt besteht nur während der Übergangszeit bis zur Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister.

Organe der Betriebsanstalt sind Vorstand und Aufsichtsrat (§ 5 LBK-BetriebG). Die ersten Mitglieder des Aufsichtsrats bestellt der Senat; sie sollen mit den bis dahin amtierenden Mitgliedern übereinstimmen (§ 6 Absatz 2 LBK-BetriebG). Ihre Amtszeit endet spätestens ein Jahr nach der Bestellung. Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Bei einer Neuwahl wird ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder von den Arbeit-

nehmern gewählt, die übrigen vom Senat berufen (§ 6 Absatz 3 und 4 LBKBetriebG).

Auch die Mitglieder des ersten Vorstandes werden vom Senat bestellt (§ 8 Absatz 3 Satz 1 LBKBetriebG).

Die Organisation der Betriebsanstalt entspricht im Übrigen der des bisherigen LBK Hamburg. In einer Satzung werden nähere Vorschriften über die innere Verfassung getroffen (§ 11 Absatz 1 LBKBetriebG). § 11 Absatz 2 LBKBetriebG enthält eine Verordnungsermächtigung zum Erlass der ersten Satzung.

### E.2.3 Aufteilung des LHK-Kredits

Dem LBK Hamburg sind seit der rechtlichen Verselbständigung 1995 von der Landeshauptkasse Liquiditätshilfen („LHK-Kredit“) gewährt worden, damit Anstaltsleistungen bis zur Entgelterhebung vorfinanziert werden können. Dieser LHK-Kredit wurde vom LBK Hamburg in der Vergangenheit auch in Anspruch genommen, um nicht gedeckte Altersversorgungsaufwendungen zu finanzieren. Bei Gründung der Anstalt hatte eine Zusage der Krankenkassen bestanden, Aufwendungen der betrieblichen Altersversorgung über die Pflegesätze zu refinanzieren. Nach dem Systemwechsel in der Krankenhausfinanzierung (Wegfall des Selbstkostendeckungsprinzips) wurde die Zusage der Kassen gegenstandslos. Da der LBK Hamburg bei der Verselbständigung nicht mit so viel Kapital ausgestattet worden war, dass die Defizite der betrieblichen Altersversorgung hieraus finanziert werden konnten, wurde die LHK in Anspruch genommen, um die Deckungslücken zu finanzieren.

Der LHK-Kredit beläuft sich per 31. Juli 2004 auf 529 Mio. Euro (31. Dezember 2002: rd. 420 Mio. Euro, Stand 31. Dezember 2003 auf rd. 475 Mio. Euro). Laut Übertragungsplan (siehe Anlage 1) verbleibt ein LHK-Kredit in Höhe von 299,425 Mio. Euro beim LBK NEU. Der restliche Kredit wird von der Besitzzanstalt übernommen. Das vom LBK NEU übernommene Darlehen soll gemäß den Darstellungen dieser Drucksache vollständig getilgt werden (siehe unter F.5).

## E.3 Zukünftige Struktur

### E.3.1 Formwechsel der Betriebsanstalt in eine Kapitalgesellschaft

Zum 1. Januar 2005 soll die Betriebsanstalt auf dem Wege des Formwechsels in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt werden. § 301 Umwandlungsgesetz (UmwG) lässt den Formwechsel einer Anstalt in eine Kapitalgesellschaft unter der Voraussetzung zu, dass das maßgebliche Landesrecht den Formwechsel vorsieht. Diese Voraussetzung wird durch § 1 LBKUmwG geschaffen. Es ermächtigt den Senat, durch Rechtsverordnung die Betriebsanstalt in eine Kapitalgesellschaft umzuwandeln (§ 1 Absatz 1 Satz 1 LBKUmwG), konkret wird dies die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein (siehe unter F.4.2).

Der Entwurf der Rechtsverordnung ist in Anlage 2 beigelegt. Durch diese Rechtsverordnung wird auch das erste Statut der Kapitalgesellschaft festgestellt.

Anteilseigner der LBK GmbH wird der LBK-Immobilien (§ 2 Absatz 1 Satz 2 LBKUmwG).

Damit sind die gesetzlichen Grundlagen für die Teilprivatisierung geschaffen.

Rechtswirksam wird der Formwechsel erst mit der Eintragung in das Handelsregister. Wann diese erfolgt, lässt sich z. Z. nicht zuverlässig prognostizieren. Bis zur Rechtswirksamkeit

des Formwechsels besteht der Krankenhausbetrieb in der Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts.

### E.3.2 Teilprivatisierung der Kapitalgesellschaft

Die eigentliche Teilprivatisierung des LBK NEU erfolgt zivilrechtlich in der Weise, dass der Investor Unternehmensanteile erhält und dafür Gesellschaftskapital in die umgewandelte Betriebsgesellschaft einbringt.

Nach der Teilprivatisierung hält der LBK-Immobilien die verbliebene Beteiligung am LBK NEU in Höhe von zunächst 50,1 % (ab dem 1. Januar 2007 25,1 %).

### E.3.3 Aufgaben der Besitzzanstalt LBK-Immobilien

Nach der Errichtung der Betriebsanstalt LBK NEU sind die Aufgaben der Besitzzanstalt LBK-Immobilien:

- Verwaltung der Immobilien,
- Umsetzung der Vereinbarung vom 16. Januar 2002 (siehe unter E.6.3),
- Verwaltung der Alt-Pensionsverpflichtungen,
- Verwaltung der (restlichen) Beteiligung am Betriebsunternehmen sowie der Beteiligung am Krankenhaus Bethesda – Allgemeines Krankenhaus Bergedorf gGmbH.

### E.3.4 Organisation der Besitzzanstalt

Die Besitzzanstalt LBK-Immobilien hat keine unternehmerische Aufgabe mehr, sondern ist verwaltend tätig. Dies schlägt sich in der Organisation nieder, die sich von der der unternehmenstragenden Anstalten der Freien und Hansestadt Hamburg unterscheidet. Insbesondere wird auf einen Aufsichtsrat verzichtet. An seine Stelle tritt die „Anstaltsträgerversammlung“ (§ 4 Absatz 1 LBKHG-E). Sie ist in Analogie zur Gesellschafterversammlung einer GmbH zu sehen. Sie setzt sich aus je einem Vertreter der für Finanzen und der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörden zusammen (§ 5 Absatz 1 LBKHG-E). Der Anstaltsträgerversammlung obliegen Bestellung, Anstellung, Abberufung, Entlassung sowie die Entlastung der Geschäftsführung (§§ 5 Absatz 2 und 6 Absatz 2 LBKHG-E).

Die Anstaltsträgerversammlung kann bei Bedarf kurzfristig und ohne formalisiertes Verfahren tätig werden.

Die Geschäftsführung übernimmt grundsätzlich die gesetzliche Vertretung der Anstalt (§ 8 LBKHG-E). Die Aufgabe der Geschäftsführung ist auf den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb beschränkt. Angelegenheiten außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit bedürfen der Zustimmung der Anstaltsträgerversammlung (§ 5 Absatz 4 LBKHG-E).

Bei der Wahrnehmung der Beteiligungsrechte gegenüber der Betriebsanstalt soll der unmittelbare Einfluss der Freien und Hansestadt Hamburg sichergestellt werden. Daher wird in dieser Hinsicht die gesetzliche Vertretungsmacht der Geschäftsführung eingeschränkt. Die Gesellschafterrechte bei Beteiligungsunternehmen des LBK-Immobilien, d. h. auch bei der Betriebsanstalt und der daraus im Wege des Formwechsels entstehenden Betriebskapitalgesellschaft, sollen durch einen oder beide Mitglieder der Anstaltsträgerversammlung wahrgenommen werden (§ 8 Absatz 2 LBKHG-E). Damit kann die Freie und Hansestadt Hamburg auf die verbleibende indirekte Beteiligung an der Betriebskapitalgesellschaft in gleicher Weise Einfluss nehmen wie bei einer direkten Beteiligung.

Die Grundstücksverwaltung des LBK-Immobilien soll in konzeptionellen und strategischen Fragen über die Anstaltsträgerversammlung direkt durch die zuständige Behörde gesteuert werden.

Die Satzung ist an die veränderte Struktur anzupassen. Die Änderung kann zukünftig von der Anstaltsträgerversammlung vorgenommen werden (§ 9 Absatz 2 LBKHG-E).

#### E.3.5 Steuerliche Verhältnisse

Der LBK Hamburg – Anstalt des öffentlichen Rechts der Freien und Hansestadt Hamburg – wird zum 1. Januar 2005 in eine Besitzanstalt LBK-Immobilien und eine Betriebsanstalt (LBK NEU) „aufgetrennt“. Dabei gibt der LBK Hamburg zum 31. Dezember 2004 seinen steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Krankenhaus“ (BgA Krankenhaus) auf und beendet dadurch seine gemeinnützige Tätigkeit im Sinne der Abgabenordnung. Die für den Krankenhausbetrieb notwendigen Wirtschaftsgüter – mit Ausnahme des Grundbesitzes und Teilen der Pensionsverpflichtungen – werden durch das Gesetz zur Errichtung der Betriebsanstalt LBK Hamburg (LBKBetriebsG) der dadurch neu zu errichtenden Betriebsanstalt zugewiesen. Die so errichtete Betriebsanstalt wird mit steuerlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2005 im Wege des Formwechsels in eine Betriebskapitalgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) umgewandelt. Die nach Beteiligung des Investors noch verbleibenden Anteile an der Betriebskapitalgesellschaft werden vom LBK-Immobilien gehalten. Der gesamte betriebsnotwendige und nicht betriebsnotwendige Grundbesitz verbleibt beim LBK-Immobilien. Die Nutzungsüberlassung des betriebsnotwendigen Grundbesitzes erfolgt durch eine Erbbaurechtsgestaltung. Die Einräumung der Erbbaurechte unterliegt der Grunderwerbsteuer (vgl. § 2 Absatz 2 Nr. 1 GrEStG).

Diese Gesamtkonzeption ermöglicht einen steuerunschädlichen Ausstieg aus der Gemeinnützigkeit. Eine Nachversteuerung wird vermieden. Zur Erfüllung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vermögensbindung zum 31. Dezember 2004 werden sämtliche Aktiva einschließlich stiller Reserven allen Passiva einschließlich stiller Lasten gegenübergestellt und eine etwaige verbleibende positive Differenz (mit Ausnahme des nicht der Vermögensbindung unterliegenden Ausstattungskapitals des LBK Hamburg) für gemeinnützige Zwecke verwendet (vgl. § 16 Absatz 4 LBKHG-E).

Der LBK-Immobilien wird nach Erreichen der Zielstruktur vermögensverwaltend tätig sein. Eine vermögensverwaltende Tätigkeit des LBK-Immobilien stellt keinen Betrieb gewerblicher Art dar und ist nicht steuerpflichtig.

Der LBK NEU wird nach Aufnahme des privaten Investors ausschließlich nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt, um so eine qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung sicher zu stellen und die Anforderungen des Gesundheitsmarktes erfüllen zu können. Wesentliche Entscheidungen wird der Investor mit dem LBK-Immobilien, der insoweit durch die Anstaltsträgerversammlung vertreten wird, abstimmen. Eine personelle Verflechtung zwischen LBK-Immobilien und LBK NEU, die steuerlich einen BgA begründen könnte, liegt auf Grund der getroffenen Regelungen nicht vor.

Kapitalertragsteuer, die von Ausschüttungen der LBK Betriebskapitalgesellschaft an den LBK-Immobilien einbehalten wird, entfaltet Abgeltungswirkung. Im Ergebnis kommt ein Steuersatz von 10 v.H. zur Anwendung. Weitere Ertragsteuern auf Ebene der LBK-Immobilien fallen nicht an. Spätere Veräußerungen von Immobilien aus dem LBK-Altbestand begründen grundsätzlich keinen Betrieb gewerblicher Art. Der Auftrennungsvorgang des LBK Hamburg in eine Besitzanstalt und eine Betriebsanstalt löst weder Körperschaft- und Gewerbesteuer noch Umsatzsteuer aus. Zur steuerlichen Abstimmung des Auftrennungsvorgangs erfolgt eine verbindliche Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

Die Betriebsanstalt (mit ihrem BgA) und die daraus im Wege des Formwechsels entstehende Betriebskapitalgesellschaft sind Subjekt der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

#### E.4 Anstaltslast und Gewährträgerhaftung

Anstaltslast und Gewährträgerhaftung bleiben gegenüber der Besitzanstalt bestehen (gemäß unveränderten § 3 Absatz 2 und § 14 Absatz 1 LBKHG), nicht jedoch gegenüber der Betriebskapitalgesellschaft.

Auf die Betriebsanstalt werden durch Landesrecht auch mit dem Betrieb zusammenhängende Verbindlichkeiten gegenüber Dritten übergeleitet. Für diese bestand vorher die Gewährträgerhaftung der Stadt, nach Überleitung nicht mehr. Dies bedeutet eine Unterbrechung der Haftungskontinuität. Vor dem Hintergrund des grundgesetzlichen Rechtsstaatsprinzips und des Eigentumsschutzes sieht das LBKBetriebG eine fünfjährige Nachhaftung der zurückbleibenden Anstalt (LBK-Immobilien) für die auf die Betriebsanstalt übergegangenen Verbindlichkeiten vor (§ 3 Absatz 2 LBKBetriebG).

#### E.5 Personalübergang

##### E.5.1 Widerspruchsrecht

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse des LBK Hamburg gehen bei der Übertragung des Krankenhausbetriebes die Arbeitsverhältnisse aller bisher beim LBK Hamburg tätigen Mitarbeiter auf die Betriebsanstalt über (§ 14 Absatz 1 LBKBetriebG). Dieses Gesetz bestimmt explizit die Anwendbarkeit der bundesrechtlichen Vorschriften zu Rechten und Pflichten beim Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB (§ 14 Absatz 1 Satz 2). Daraus folgt, dass die Beschäftigten dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse auf die Betriebsanstalt widersprechen können, und zwar gemäß § 613 a Absatz 6 BGB mit einer Widerspruchsfrist von einem Monat. Der Vorstand des LBK Hamburg hat die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hierüber zu informieren.

Mit dieser Regelung werden mögliche rechtliche Zweifel in dieser Frage vermieden.

Widersprechende Arbeitnehmer bleiben bei der Besitzanstalt. Da die Besitzanstalt keinen Krankenhausbetrieb mehr hat, kann sie den Widersprechenden grundsätzlich betriebsbedingt kündigen. Vor einer Kündigung müssen die Beschäftigungsmöglichkeiten (verwaltende Tätigkeiten) auf den verbliebenen Arbeitsplätzen geprüft und ggf. eine Sozialauswahl durchgeführt werden.

Mit den Mitarbeitern, die für die verbleibenden Verwaltungsaufgaben bei der Besitzanstalt benötigt werden, müssen individuelle Arbeitsverträge geschlossen werden. Die Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes des LBK Hamburg gehen nicht kraft Gesetzes über, sondern sind vom Senat namens der Betriebsanstalt abzuschließen (§ 8 Absatz 3 LBKBetriebG).

##### E.5.2 Besitzstandswahrung

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist gemäß § 17 Absatz 2 S. 1 LBKHG in heutiger Fassung verpflichtet, für den Fall der Überführung des bisherigen LBK Hamburg in eine andere Trägerschaft dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter, die bei Errichtung des LBK Hamburg im Jahre 1995 dort beschäftigt waren, von dem neuen Träger unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden.

Der Senat hat in den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Investor die Wahrung des Besitzstandes geregelt (siehe unter F.6.6).

### E.5.3 Versorgungsanwartschaften von Beamtinnen und Beamten

Auf den LBK NEU gehen u. a. die Arbeitsverhältnisse von voraussichtlich 70 beurlaubten Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg über; spätestens mit dem Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft werden neue Beurlaubungen und neue Arbeitsverträge erforderlich. Die tarifrechtlichen Versorgungsanwartschaften, die die beurlaubten Beamtinnen und Beamten bis zum 31. Dezember 2004 gegenüber dem LBK erdient haben, bleiben bei dem LBK-Immobilien (Nr. 10 des Übertragungsplans). Dadurch werden die – gegenüber den ungeschmälert weiter bestehenden beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg aus dem vor der Beurlaubung bekleideten Amt – erzielten Beförderungsgewinne abgedeckt, wobei die Versorgungsansprüche gemäß § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes gegen die Freie und Hansestadt Hamburg insoweit ruhen, als ein Versorgungsanspruch gegen den LBK-Immobilien besteht. Schuldner der Versorgungsanwartschaften, die ab 1. Januar 2005 erdient werden, ist der LBK NEU.

Diese Ansprüche erfordern verschiedene Erstattungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem LBK-Immobilien und dem LBK NEU, um genau die Gesamtversorgung der beurlaubten Beamtinnen und Beamten sicherzustellen. Mit dem Gesetzentwurf wird der Senat ermächtigt, mit den Beteiligten über diese Erstattungsansprüche eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen, die eine geeignete Pauschalierung ermöglicht.

Da die Betriebsgesellschaft als privatrechtliche Kapitalgesellschaft konkursfähig sein wird, ist der Gläubigerstatus der beurlaubten Beamtinnen und Beamten im Verhältnis zur Kapitalgesellschaft schlechter als im Verhältnis zu der alten Anstalt öffentlichen Rechts mit Gewährträgerhaftung. Soweit eine Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten in den Pensionsversicherungsverein (gebührenpflichtig) nicht möglich ist, ist es zur Vermeidung einer Besitzstandsverschlechterung geboten, dass die Freie und Hansestadt Hamburg vorsorglich Garantieerklärungen abgibt. Der Verpflichtungsumfang beträgt nach einem versicherungsmathematischen Gutachten insgesamt maximal 3 Mio. Euro.

### E.5.4 Rückkehrrecht

Die Freie und Hansestadt Hamburg bleibt verpflichtet, im Falle einer Überführung der gesamten Anstalt in eine andere Trägerschaft ohne staatliche Mehrheitsbeteiligung die Mitarbeiter, die bei Verselbständigung des LBK Hamburg als Anstalt dort tätig waren, auf ihren Wunsch wieder in Diensten der Freien und Hansestadt Hamburg zu beschäftigen (§ 17 Absatz 2 Satz 2 bisheriges LBKHG; in der geänderten Fassung § 15 Absatz 2 Satz 2 LBKHG-E). Dies betrifft bezogen auf den 1. Januar 2007 voraussichtlich 6.700 Personen.

§ 15 Absatz 3 LBKHG-E konkretisiert dieses Recht auf die angestrebte Transaktionsstruktur hin.

Das Rückkehrrecht wird:

- weder durch die Übertragung des Betriebs auf die neue Betriebsanstalt
- noch durch den Formwechsel der Betriebsanstalt LBK NEU in eine Kapitalgesellschaft
- noch durch die Übertragung eines Minderheitsanteils von 49,9% am LBK NEU an den privaten Investor ausgelöst.

Erst der dingliche Übergang des zweiten Anteilspakets in Höhe von 25% an den Investor führt zu einer mehrheitlichen

Veräußerung der Gesellschaftsanteile und damit zur Auslösung des Rückkehrrechts. Dies ist am 1. Januar 2007 der Fall. Die Frist zur Ausübung des Rückkehrrechts wird auf sechs Monate nach einer entsprechenden Mitteilung des Vorstands festgelegt.

Alle betroffenen Beschäftigten des LBK Hamburg haben somit bis zum 30. Juni 2007 Zeit sich zu entscheiden, ob sie von ihrem Rückkehrrecht zur Freien und Hansestadt Hamburg Gebrauch machen wollen.

Der Senat geht davon aus, dass es gelingt, die Zahl der Rückkehrwilligen sehr klein zu halten, da im Privatisierungsprozess die berechtigten Interessen der Arbeitnehmerseite berücksichtigt worden sind und durch die Beteiligung eines strategischen Partners attraktive betriebliche Perspektiven im LBK NEU eröffnet werden.

### E.5.5 Personalvertretung

Die Personalräte in den einzelnen Dienststellen und der Gesamtpersonalrat des LBK Hamburg nehmen ihre bisherigen Aufgaben als Personalräte der Betriebsanstalt wahr. Mit der Eintragung des LBK NEU als Kapitalgesellschaft ins Handelsregister setzt sich das Mandat der Personalräte und des Gesamtpersonalrats als Betriebsrat bzw. Gesamtbetriebsrat bis zur Wahl der Betriebsräte fort, längstens aber für die Dauer von 6 Monaten (§ 3 LBKUmwG).

### E.6 Grundvermögen

#### E.6.1 Aufteilung des Grundvermögens zwischen Besitzzinstanz und LBK NEU

Eigentümer der Grundstücke des bisherigen LBK Hamburg von insgesamt rund 171 ha wird die Besitzzinstanz LBK-Immobilien. Die Rechtsverhältnisse am Grundvermögen werden wie folgt zwischen der Besitzzinstanz und der Betriebsgesellschaft LBK NEU geregelt:

- 84,3 ha gehen durch Abschluss von Erbbaurechtsverträgen zwischen Besitzzinstanz und LBK NEU in das wirtschaftliche Vermögen des LBK NEU über. Die Einzelheiten der Verträge werden unten dargestellt (siehe im folgenden unter E.6.2).
- 82,3 ha werden dem LBK NEU von der Besitzzinstanz zunächst auf Basis von Mietverträgen überlassen. Hierunter fallen zum einen Grundstücke, die bereits vom LBK Hamburg als nicht betriebsnotwendig eingeschätzt wurden und daher veräußert werden sollen, zum anderen die Flächen, die nach dem Neubau des Klinikums Barmbek frei werden und als künftig ebenfalls nicht mehr betriebsnotwendige Flächen von der Stadt veräußert werden sollen (vgl. Drucksache Nr. 99/0673 vom 8. Juni 1999).
- 4,5 ha verbleiben direkt bei der Besitzzinstanz. Hierbei handelt es sich vor allem um Wohnobjekte, die mit dem Krankenhausbetrieb nicht direkt im Zusammenhang stehen; auch diese Flächen sind, da nicht betriebsnotwendig, Verkaufsflächen.

#### E.6.2 Regelungsinhalt der Erbbaurechtsverträge

Zwischen dem LBK Immobilien und dem LBK NEU wird ein Erbbaurechtsvertrag abgeschlossen. Der LBK NEU wird als Erbbauberechtigter Eigentümer der bestehenden Gebäude und kann neue Gebäude errichten. Das Erbbaurecht kann beliehen werden. Investitionen werden nur vom LBK NEU durchgeführt; sie unterliegen – außer der allgemeinen Zweckbindung des Erbbaurechts – keinerlei Einflussnahme durch die Besitzzinstanz. Die Besitzzinstanz ihrerseits hat keine operative Verantwortung bezüglich Unterhaltung und Investitionen; sie

braucht keinen Geschäftsbetrieb für Immobilienmanagement aufrecht zu halten.

Der Erwerb des Eigentums am Gebäude und die Beleihungsfähigkeit des Erbbaurechts bieten förderrechtliche Vorteile. Der Krankenhausbetrieb ist im Krankenhausplan aufgenommen und wird gefördert. Die Förderfähigkeit ist an das Gebäude gebunden, nicht an das Grundstück. Das Erbbaurechtsmodell verhindert, dass Eigentümer und Betreiber des Krankenhauses auseinander fallen. Außerdem kann das Betriebsunternehmen die erforderlichen dinglichen Sicherheiten für den Fall der Rückforderung von Fördermitteln einräumen.

Das Einräumen der Erbbaurechte löst Grunderwerbsteuer aus. Die Steuerbelastung beläuft sich auf nicht mehr als 10 Mio. Euro, die der LBK NEU zu tragen hat.

Die Bestellung von Erbbaurechten bedarf nach § 20 LBKHG (neu § 16 LBKHG-E) der Zustimmung der Bürgerschaft. Der Drucksache ist als Anlage 3 eine Grundstücksliste beigelegt, in der die Grundstücke bzw. die Teile davon, an denen Erbbaurechte bestellt werden sollen, erfasst sind.

Die Erbbaurechtsverträge, die gesondert für jeden Krankenhausstandort abgeschlossen werden, haben i.d.R. eine Laufzeit von 60 Jahren (Grundlaufzeit) mit einer Verlängerungsoption für beide Vertragspartner von dreimal je 15 Jahren. In der Grundlaufzeit sind keine Erbbauzinszahlungen zu leisten, da diese bereits mit dem Kaufpreis abgegolten sind, im Falle der Verlängerung ist von der Betriebsgesellschaft ein Erbbauzins zu zahlen.

Die Betriebsgesellschaft ist berechtigt, die Bauwerke zum Betrieb eines Krankenhauses zu nutzen:

- Die Hauptnutzung muss ein Krankenhausbetrieb gemäß § 2 Nr. 1 KHG (oder einer Nachfolgeregelung) ausmachen.
- Möglich sind daneben andere stationäre oder ambulante Einrichtungen, die in einem erkennbaren Bezug zur Hauptnutzung stehen, soweit die Hauptnutzung weiterhin überwiegt und dem Grundbesitz nach wirtschaftlichen Verhältnissen und äußerem Bild sein Gepräge gibt.
- Die Vermietung und Verpachtung von Räumlichkeiten zu Begleitnutzungen ist erlaubt, sofern diese nicht 10 % des Umsatzes des Standorts überschreiten.

Die Betriebsgesellschaft übernimmt mit dem Erbbaurechtsvertrag die Unterhaltungsverpflichtungen, die Versicherungsverpflichtung sowie eine Wiederaufbauverpflichtung für Bauwerke, die durch Feuer oder sonstige Einwirkungen beschädigt oder zerstört wurden, außerdem verfügt die Besitzzinstanz über umfassende Informations- und Besichtigungsrechte.

Bei Erlöschen des Erbbaurechts durch Zeitablauf sind Entschädigungszahlungen der Besitzzinstanz vorgesehen; für Gebäude, die Teil eines fortführungsfähigen Krankenhausbetriebs sind, bemisst sich die Entschädigung nach dem jeweiligen Ertragswert, anderenfalls nach der Höhe des Veräußerungsgewinns, den die Besitzzinstanz innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung erzielt. Soweit der Wert des Bauwerks auf gewährte Fördermittel, Zuschüsse oder Zuweisungen der Öffentlichen Hand sowie Investitionen, die ohne schriftliche Zustimmung des Eigentümers während der letzten 10 Jahre vor dem Ablauftermin des Erbbaurechts entstanden sind, zurückgeht, sind keine Entschädigungszahlungen vorgesehen.

Geregelt ist ferner der Heimfall, also die Möglichkeit der Besitzzinstanz, die Flächen zurückzufordern. Dies ist für den Fall vorgesehen, dass über das Vermögen der Betriebsgesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung des Erbbaurechts angeordnet

wird, der Investor gegen gravierende vertragliche Verpflichtungen verstößt oder ein Veräußerungsvertrag über das Erbbaurecht abgeschlossen wird und der Erwerber nicht in sämtliche unter diesem Vertrag noch offenen Verpflichtungen des Berechtigten eintritt. Bei Heimfall des Erbbaurechts gibt es keine Entschädigung.

### E.6.3 Verkaufsflächen und Regelungsinhalt der Mietverträge

In Zusammenhang mit der Neuregelung der Altersversorgung des LBK Hamburg (siehe unter B.2.3) wurde festgelegt, dass das Unternehmen zur Liquiditätsstärkung Liegenschaften (73 ha, siehe Ziffer B.2.4) veräußern soll, die als nicht betriebsnotwendig qualifiziert wurden.

An den Verkaufsflächen werden keine Erbbaurechte eingeräumt. Diese Flächen werden dem LBK NEU von der Besitzzinstanz im Rahmen von Mietverträgen zur Nutzung überlassen, soweit sie noch für betriebliche Zwecke genutzt werden. Dies gilt auch für die beim Neubau des Klinikum Barmbek freierwerdenden, nicht betriebsnotwendigen Flächen.

Netto-Mietzinszahlungen werden vom LBK NEU nicht entrichtet. Dieser trägt jedoch sämtliche Nebenkosten und übernimmt die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht.

Die Mietverträge können – in der Regel mit Jahresfrist – vom LBK-Immobilien gekündigt werden, damit dieser die entsprechenden Grundstücke veräußern kann. Soweit sich der LBK Hamburg gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg in der Vereinbarung vom 16. Januar 2002 verpflichtet hatte, Freimachungs-, Herrichtungs- oder Verlagerungskosten der Verkaufsflächen zu tragen, verbleiben diese Verpflichtungen bei der Besitzzinstanz. Wird durch die Freigabe einer Teilfläche die Verlagerung von Betriebseinrichtungen, der Abbruch von Baulichkeiten, die Abtrennung oder die Neuverlegung von Erschließungseinrichtungen (Gas-, Wasser-, Strom-, Sielleitungen usw.) zur Aufrechterhaltung des Krankenhausbetriebs auf der Restfläche des Grundbesitzes erforderlich, erstattet die Besitzzinstanz der Betriebsgesellschaft gegen Nachweis die dafür notwendigen Kosten, sofern sie die Maßnahmen nicht selbst durchführt.

Sollte im Rahmen dieser Maßnahmen mit der Verlagerung und Räumung ein wirtschaftlicher Vorteil bei der Betriebsinstanz entstehen, erfolgt eine Gegenrechnung auf die von der Besitzzinstanz zu tragenden Kosten (Vorteilsausgleich).

### E.6.4 Verwertung weiterer nicht betriebsnotwendiger Grundstücke

Die Regelungen des Erbbaurechtsvertrages gestatten es der Besitzzinstanz, auch zukünftig weitere Flächen, die zum Krankenhausbetrieb nicht mehr erforderlich sind, zurückzuerhalten und zu veräußern. Dieser Freigabeanspruch mit Herauslösung aus dem Erbbaurecht kann von der Besitzzinstanz ab dem Jahr 2020 geltend gemacht werden.

Durch diese vertraglichen Regelungen in den Erbbaurechts- und Mietverträgen kann die Besitzzinstanz dann über die Verkaufsflächen gemäß der Vereinbarung vom 16. Januar 2002 hinaus künftig auch weitere Flächen veräußern, um auf diesem Wege die hierin ruhenden stillen Reserven zu aktivieren. Hinsichtlich der Räumung und Freimachung gelten die in den jeweiligen Standort-Erbbaurechtsverträgen getroffenen Vereinbarungen.

### E.7 Maßregelvollzug

Eine gesetzliche Regelung ist auch für die zukünftige Organisation des Maßregelvollzugs erforderlich. Die Teilprivatisierung

zung des LBK Hamburg umfasst das Klinikum Nord mit seinem Betriebsteil Ochsenzoll, in dem derzeit unter anderem die Maßregeln der Besserung und Sicherung vollzogen werden. Für den Fall der Übertragung des Maßregelvollzugs auf einen nichtstaatlichen Träger bedarf es einer Beleihung. Dafür wird in § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes eine entsprechende Ermächtigung geschaffen. Auf dieser Grundlage wird ein detaillierter Beleihungsvertrag zwischen der zuständigen Behörde und dem Beliehenen, dem LBK NEU, geschlossen werden. Vergleichbare Ermächtigungsgrundlagen existieren zurzeit in den Landesgesetzen von Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Im neu eingefügten § 4 Absatz 4 wird die von der zuständigen Behörde über den Beliehenen durchzuführende Rechts- und Fachaufsicht umfassend dargestellt.

## F

### Teilprivatisierung des LBK Hamburg

#### F.1 Veräußerungsverfahren 2002/2003

Die Freie und Hansestadt Hamburg ließ sich bei Aufspaltung und Umwandlung sowie der Suche nach einem strategischen Partner für den LBK Hamburg von der WestLB AG – Geschäftsbereich Investmentbanking, von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH sowie den Rechtsanwalts-Sozietäten Raupach & Wollert-Elmendorff und Baker & McKenzie beraten. Die Beratergruppe um die WestLB war in einem EU-weiten Ausschreibungsverfahren ausgesucht worden; der entsprechende Auftrag für die Beratung wurde im August 2002 vergeben. Sämtliche Schritte innerhalb des Projekts wurden in enger Abstimmung zwischen den Beratern und den beteiligten Behörden durchgeführt und fanden unter Einbeziehung des LBK-Vorstandes statt.

Aufgabe der Berater war die Planung und Durchführung der Transaktion. Sie fungierten als Ansprechpartner für potentielle Investoren und erstellten die umfangreichen Veräußerungsunterlagen. Kernstück dieser Unterlagen war ein ausführliches Informationsmemorandum über den LBK in deutscher und englischer Sprache. Im Vorfeld waren im Jahr 2002 von der Investmentbank 36 potenzielle Investoren einbezogen worden: deutsche und ausländische Klinikunternehmen, Finanzinvestoren sowie sonstige Investoren. Das Informationsmemorandum wurde Ende Februar 2003 gegen Unterzeichnung einer Vertraulichkeitserklärung 23 potenziellen Investoren zugeleitet. Sechs Bieter gaben ein vorläufiges, indikatives Angebot ab. In der Endphase des Prozesses meldeten sich drei weitere Interessenten, die nach Abgabe der Vertraulichkeitserklärung das Informationsmemorandum erhielten. Diese Investoren waren jedoch nur an der Übernahme einzelner Krankenhäuser interessiert. Sie wurden deshalb nicht in die nähere Auswahl einbezogen.

Die eingegangenen indikativen Angebote wurden anhand verschiedener Kriterien ausgewertet (Eignung des Investors, Qualität des strategischen Konzeptes, Umsetzungsgrad der vier Privatisierungsziele, Kaufpreis). Daraufhin wurde drei Bietern die Möglichkeit gegeben, Management-Gespräche mit dem LBK-Vorstand zu führen. Zwei davon nahmen ab April 2003 an einem Due-Diligence-Prozess teil: Ihnen wurden in einem Datenraum umfangreiche Unterlagen zur bisherigen und zukünftigen Geschäftsentwicklung des LBK zugänglich gemacht; außerdem haben sie die Krankenhäuser besichtigt. Auf Basis dieser Informationen gaben diese beiden Investoren verbindliche Angebote ab.

Die Berater und die beteiligten Behörden haben diese Angebote einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass hinsichtlich der für die Teilprivatisierung des LBK festgelegten Ziele „Sicherstellung der medizinischen Versorgung“, „Sicherung von Arbeitsplätzen“ und „Stärkung des Medizinstandorts Hamburg“ die Angebote der beiden Investoren die Kriterien grundsätzlich erfüllten. Hinsichtlich der finanziellen und strukturellen Auswirkungen lagen die Angebote jedoch auseinander, sodass nur ein Interessent als bevorzugter Bieter erachtet wurde: die Asklepios Kliniken GmbH. Mit dieser wurden bis Anfang November 2003 Endverhandlungen geführt und der Beteiligungsvertrag samt weiterer Vereinbarungen (Gesellschaftsvertrag, Gesellschaftervereinbarung, Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie Erbbaurechtsverträge und Mietverträge zwischen Besitzanstalt und LBK NEU) bis zur Unterschriftsreife verhandelt.

Zu einer Beschlussfassung über die vom Senat in die Bürgerschaft eingebrachten Drucksachen und Anträge ist es wegen der Beendigung der Legislaturperiode und Ausschreibung von Neuwahlen nicht mehr gekommen.

#### F.2 Veräußerungsverfahren 2004

Nach der Prüfung der Privatisierungsalternativen durch den Senat (siehe unter D) und der Festlegung auf den gestreckten Mehrheitsverkauf als bevorzugtes Modell für die Teilprivatisierung des LBK Hamburg wurden die Investorenverhandlungen fortgesetzt. Die Freie und Hansestadt Hamburg wurde in diesem Prozess weiterhin von den gleichen Beratern unter Führung der WestLB unterstützt.

Insgesamt lagen im Jahr 2004 Interessensbekundungen von folgenden Bietergruppen vor:

- Die Asklepios Kliniken GmbH erklärte, dass sie weiterhin Interesse an einem Erwerb des LBK Hamburg habe. Sie gab auch als einzige ein belastbares Angebot für einen Minderheitsverkauf gemäß Volksentscheid ab (siehe unter D.2.3).
- Mit den beiden anderen Bietern, die im Jahr 2003 in das engere Auswahlverfahren einbezogen worden waren und die damals z. B. Management-Gespräche mit dem LBK-Vorstand geführt hatten, wurde weiterhin Kontakt durch die Investmentbank gehalten. Sie wurden auch über die Entscheidung des Senats zur Teilprivatisierung in Form eines gestreckten Mehrheitsverkaufs informiert. Keiner der beiden aktualisierte jedoch sein Angebot aus dem Jahr 2003 in Hinblick auf den gestreckten Mehrheitserwerb, und auch ein belastbares Angebot für einen Minderheitsverkauf wurde nicht vorgelegt.
- Ein Krankenhausbetreiber meldete sein Interesse an einer Minderheitsbeteiligung am LBK Hamburg an, sagte jedoch im Mai 2004 ab.
- Ferner meldeten sich drei neue Interessenten, die jedoch keine konkreten Angebote abgaben und die aus unterschiedlichen Gründen nicht in Frage kamen. Hierbei handelte es sich um zwei Bieter, die nur am Erwerb einzelner LBK-Krankenhäuser interessiert waren, sowie um eine weitere Gruppe, die sich ausschließlich an Servicegesellschaften des LBK beteiligen wollte.

Insgesamt lagen somit keine neuen Angebote vor. Der Senat entschied daher, zunächst mit der Asklepios Kliniken GmbH zu verhandeln, die bereits im Jahr 2003 das beste Gebot für den LBK abgegeben hatte. Der Datenraum wäre zwar parallel für weitere Interessenten geöffnet worden – von diesem Angebot machte jedoch kein Interessent Gebrauch.

Die Vertragsverhandlungen mit der Asklepios Kliniken GmbH wurden im August 2004 erfolgreich beendet. Der Betei-

ligungsvertrag sowie die damit in Zusammenhang stehenden Verträge wurden nach Beschlussfassung durch den Senat abgeschlossen. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Bürgerschaft.

Die Verträge können unter Beachtung der Vertraulichkeit bei der Bürgerschaftskanzlei eingesehen werden.

### F.3 Kurzporträt des Investors

Die Asklepios Kliniken GmbH mit Sitz in Königstein bei Frankfurt/Main besteht seit 1984 und verfügt über langjährige Erfahrungen in der Trägerschaft und dem Management von Krankenhäusern und sozialen Einrichtungen.

Asklepios gehört zu den größten privaten Krankenhausunternehmen in Deutschland. Der Konzern umfasst zur Zeit 77 Einrichtungen: Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken, Kliniken für forensische Psychiatrie (Maßregelvollzug), Pflegezentren, Senioren- und Behindertenheime sowie sonstige soziale Einrichtungen. Von den 62 Kliniken des Unternehmensverbundes Asklepios befinden sich 49 im alleinigen oder mehrheitlichen Eigentum der Gesellschaft, 13 weitere werden über Managementverträge geführt. Asklepios besitzt neben Kliniken in Deutschland auch sieben Akutkrankenhäuser in den USA.

In seinen Kliniken betreibt Asklepios insgesamt etwa 13.500 Betten bzw. Plätze und beschäftigt rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Kliniken erzielen einen Jahresumsatz von rund 1,1 Mrd. Euro.

### F.4 Gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung der Transaktion

#### F.4.1 Höhe der abzugebenden Gesellschaftsanteile

Ein Verkauf von Anteilen am LBK NEU wird von der Besitzzanstalt LBK-Immobilien durchgeführt. Dies soll in zwei Tranchen erfolgen:

- Nach Vorlage der Bankbürgschaft des Investors über die erste Kaufpreistranche (s.u. unter F.5.2) wird im Jahr 2005 ein Geschäftsanteil von 49,9 % des Stammkapitals abgetreten.
- Zum 1. Januar 2007 erfolgt die Abtretung eines weiteren Geschäftsanteils zu 25 % des Stammkapitals.
- Die verbleibenden 25,1 % werden von der Besitzzanstalt LBK-Immobilien gehalten.

#### F.4.2 Rechtsform

Die Betriebsgesellschaft LBK NEU soll in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt werden. Die Gesellschaft mit Sitz in Hamburg wird über ein Stammkapital von 1 Million Euro verfügen.

Aus Sicht der Freien und Hansestadt Hamburg bietet die Rechtsform der GmbH den Vorteil, dass auch nach dem Verlust der Mehrheit am LBK NEU Zustimmungsvorbehalte zugunsten der Besitzzanstalt als Minderheitsgesellschafterin vertraglich abgesichert werden konnten und die gemeinsamen Entscheidungen der beiden Gesellschafter durch das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung gegenüber der Geschäftsführung auch durchgesetzt werden können.

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat:

- Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft. Sie wird vom Aufsichtsrat gewählt.
- Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch

Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Beschluss der Gesellschafterversammlung einem anderen Organ überwiesen sind. Der Gesellschafterversammlung obliegt insbesondere die Kontrolle und Beratung der Geschäftsführung.

- Der Aufsichtsrat ist paritätisch besetzt und besteht aus je acht Mitgliedern der Gesellschafter und der Arbeitnehmer. Die Besitzzanstalt LBK-Immobilien hat das Recht, drei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.

#### F.4.3 Rechte der Besitzzanstalt bzw. der Freien und Hansestadt Hamburg

Durch verschiedene Vertragsregelungen werden die Einflussmöglichkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg angemessen gewährleistet. So bedürfen u. a. folgende Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der qualifizierten Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen, in jedem Falle aber der Zustimmung der LBK-Immobilien:

- Ausübung des Weisungsrechts gegenüber der Geschäftsführung für Maßnahmen außerhalb des gewöhnlichen und ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes,
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- Beschluss der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und Änderung der Geschäftsordnung,
- Gründung oder Auflösung von Gesellschaften, Krankenhäusern oder sonstigen Einrichtungen oder von Unternehmen; Übernahme oder Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
- Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder von wesentlichen Teilen des Unternehmens sowie Umwandlungen, Verschmelzungen, Auf- und Abspaltungen, Ausgliederungen, Abschluss von Unternehmensverträgen,
- Verabschiedung der folgenden, jährlich aufzustellenden Unternehmenspläne: Investitionsplan, Liquiditätsplan und Bauzielplan,
- Wahl des Abschlussprüfers,
- Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über Jahresabschluss und Gewinnverwendung,
- Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat,
- Auflösung der Gesellschaft.

Die Besitzzanstalt hat außerdem das Recht, die Geschäftsanteile von Asklepios bei Pfändung bzw. Insolvenz einzuziehen.

Insgesamt besteht ein umfangreicher Zustimmungskatalog zu Gunsten der Besitzzanstalt, dessen einzelne Beschlusspunkte nicht gegen die Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg durchgesetzt werden können.

Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat neben Investitions-, Liquiditäts- und Bauzielplan die folgenden Pläne für die Gesellschaft und ihre Beteiligungsunternehmen bis spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres zur Zustimmung vorzulegen: Wirtschaftsplan, Medizinischer Zielplan und Qualitätssicherungsplan.

Für das Zusammenwirken der Partner als Gesellschafter des LBK NEU gewährleisten die getroffenen Vereinbarungen eine ausgewogene und interessengerechte Entscheidungsfindung.

#### F.4.4 Börsengang

Beide Partner streben möglichst zeitnah einen Börsengang des LBK NEU an. Dadurch wird dem LBK NEU die Möglichkeit eröffnet, zusätzliches Kapital aufzunehmen, das insbesondere für Investitionen genutzt werden kann.

Ziel ist es, den Börsengang allein in Form einer Kapitalerhöhung durchzuführen, also in diesem Zusammenhang keine Geschäftsanteile zu veräußern.

Auch nach einem Börsengang wird der LBK-Immobilien über Minderheitsrechte verfügen, die vor Börsengang zu verhandeln sind.

## F5 Materielle Ausgestaltung der Transaktion

### F5.1 Gesamtpaket

Die wesentlichen materiellen Beiträge von Asklepios bestehen aus folgenden Positionen:

- 318,625 Mio. Euro Kaufpreis (siehe unter F5.2),
- 74,4 Mio. Euro Sacheinlage in LBK NEU (siehe unter F5.5),
- bis zu 250 Mio. Euro Kreditlinie Fremdkapital (siehe unter F5.5),
- 150 Mio. Euro Investitionszusage (siehe unter F5.6).

Nach dem Ergebnis der Vertragsverhandlungen liegt der Unternehmenswert für einen schuldenfreien LBK NEU (100 % der Anteile) bei 350 Mio. Euro.

### F5.2 Kaufpreis und Kaufpreis-Anpassung

Der mit der Asklepios Kliniken GmbH vereinbarte Gesamtkaufpreis für 49,9 % und 25 % an der Betriebsgesellschaft LBK NEU beträgt insgesamt 318,625 Mio. Euro. Mit dieser Summe wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Asklepios ab Anfang 2005 die unternehmerische Führung im LBK übernimmt.

Der Gesamtkaufpreis hat zwei Bestandteile:

1. Eine Zahlung in Höhe von 200 Mio. Euro ist zum 30. November 2005 zu leisten.
2. In Höhe von 118,625 Mio. Euro wird die Kaufpreisschuld als nachrangiges Darlehen ausgestaltet. Ab dem 30. November 2005 wird dieser Kaufpreisbestandteil verzinst (120 Basispunkte über 3-Monats-EURIBOR).

Die Zahlung der zweiten Kaufpreistranche geschieht unter folgenden Bedingungen:

- Das Darlehen wird im Zuge eines Börsengangs des LBK NEU getilgt.
- Das Darlehen wird auch getilgt, wenn es zuvor zu einem Börsengang der Asklepios Kliniken GmbH oder einem verbundenen Unternehmen des Investors kommen sollte.
- Kommt es zu keinem Börsengang, wird das Darlehen am 31. Dezember 2009 fällig, es sei denn die Liquiditätssituation des LBK NEU steht zu diesem Zeitpunkt einer Bedienung des Darlehens entgegen.

Ein Teil der zweiten Tranche des Kaufpreises wird variabel gestaltet. Der Kaufpreis bestimmt sich aus Sicht eines Investors aus dem Gegenwartswert (Barwert) der zukünftig zu erwartenden Jahresergebnisse. Entsprechende Unternehmensplanungen wurden im Informationsmemorandum und im Datenraum vorgelegt. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass diese Planungen für die zukünftigen Jahre von Annahmen zu gesetzlichen und marktmäßigen Rahmenbedingungen ausgehen müssen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung der Planungen nicht gesichert waren und auch jetzt nicht gesichert sind. Schließlich befindet sich der Gesundheitsmarkt in einer Umbruchsituation, die vor allem mit der Einführung von DRGs als neues Entgeltsystem für Krankenhäuser geprägt ist.

Um den primär exogenen (d. h. weder vom LBK noch vom Investor zu beeinflussenden) zukünftigen – unternehmenswertbestimmenden – Erlös- und Ertragsrisiken Rechnung zu

tragen, wurde mit Asklepios vereinbart, einen Teil der zweiten Kaufpreistranche einer Kaufpreisanpassung im Zeitraum 2005 bis 2009 zu unterziehen. Die Anpassung erfolgt anhand des EBITDA-Ergebnisses (Earnings before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization). Diese Ergebniszahl stellt auf das Unternehmensergebnis ab und ist bereinigt z. B. um die Abschreibungen, die Fördermittel sowie die Ertragsteuern des Unternehmens.

Anhand des EBITDA werden die geprüften Jahresabschlüsse 2005 bis 2009 von unabhängigen Wirtschaftsprüfern mit den Plandaten aus dem Informationsmemorandum verglichen. Ist ein schlechteres Ergebnis als geplant zu verzeichnen, vermindert sich der Kaufpreis nachträglich. Dieses Risiko ist allerdings begrenzt, da für die Reduzierung des Kaufpreises eine Höchstgrenze von 75 Mio. Euro festgelegt wurde.

### F5.3 Realisierung eines angemessenen Nettoumlaufvermögens

Die Betriebsgesellschaft benötigt ein ausreichendes Nettoumlaufvermögen. Das Nettoumlaufvermögen stellt das im Leistungserstellungsprozess gebundene oder auch arbeitende Kapital dar. An einer Mindestgröße des Nettoumlaufvermögens hat der Investor seinen Kaufpreis ausgerichtet.

Der LBK NEU wird von der Freien und Hansestadt Hamburg so ausgestattet, dass am 1. Januar 2005 ein Nettoumlaufvermögen in Höhe von zwei Monatsumsätzen vorhanden ist. Diese Vermögensausstattung bildet auch die Zielgröße für die folgenden Jahre. Ab dem Jahr 2006 wird diese Größe einmal jährlich auf Basis der geprüften Vorjahresabschlüsse ermittelt – sollte sie nicht erreicht werden, wird die Besitzzinst dem LBK NEU auf seine Anforderung hin die fehlende Summe als Darlehen zur Verfügung stellen. Bei diesem Darlehen handelt es sich um eine „atmende“ Kreditlinie: Wenn im folgenden Jahr das Ziel-Nettoumlaufvermögen erreicht wird, kann das Darlehen wieder zurückgeführt werden.

Die Tilgung dieser Gesellschafterdarlehen wird – analog dem Verfahren bei der zweiten Kaufpreistranche – aus Liquiditätsüberschüssen bzw. aus aufgenommenem Kapital im Rahmen eines Börsengangs dargestellt.

### F5.4 Rückzahlung von Darlehen

Der Kaufpreis für die Geschäftsanteile von 49,9 % und 25 % am LBK NEU beträgt maximal 318,625 Mio. Euro (siehe unter F5.2). Hinsichtlich des Zahlungsmodus hat der Investor ein Optionsrecht:

1. Asklepios kann Anteile an einem entschuldeten Unternehmen erwerben. Im Übertragungsplan gemäß § 2 Absatz 1 LBKBetriebG ist vorgesehen, dass bei der Betriebsanstalt ein Teil der früheren Verbindlichkeiten des LBK gegenüber der Landeshauptkasse in Höhe von 299,425 Mio. Euro verbleibt (siehe unter Anlage 1). Diese Verbindlichkeit wird als Gesellschafterdarlehen der Besitzzinst an den LBK NEU ausgestaltet. Um den LBK NEU zu entschulden muss der LBK-Immobilien das Gesellschafterdarlehen in dieser Variante in voller Höhe erlassen. Für die Geschäftsanteile erhält die Besitzzinst einen Barkaufpreis von 318,625 Mio. Euro (unter Maßgabe der vereinbarten etwaigen Kaufpreisanpassungen) – davon fließen 200 Mio. Euro im Jahr 2005.
2. Asklepios kann alternativ auf die Entschuldung der Betriebsgesellschaft verzichten. In diesem Fall würde der Investor zusammen mit den Anteilen am LBK NEU das Gesellschafterdarlehen (299,425 Mio. Euro) vom LBK-Immobilien erwerben. Wählt Asklepios diese Option,

beträgt der im Jahr 2005 fällige Kaufpreis für die Geschäftsanteile 19,2 Mio. Euro, der Kaufpreis für die Darlehensforderung der Betriebsanstalt maximal 299,425 Mio. Euro, wobei die erste Tranche in Höhe von 180,8 Mio. Euro im Jahr 2005 fällig ist.

Soweit sich eine Anpassung des Kaufpreises wegen des Nicht-Erreichens des Plan-EBITDA ergibt, ist der Investor verpflichtet, das Darlehen in Höhe der Verringerung des Kaufpreises in den LBK NEU einzubringen. Die Summe von maximal 75 Mio. Euro würde somit das Eigenkapital des LBK NEU stärken.

Die Liquiditätszuflüsse an die Besitzzanstalt LBK-Immobilien bzw. an die Freie und Hansestadt Hamburg sind in beiden Fällen identisch.

Für den LBK NEU sind die finanziellen Auswirkungen bei beiden Optionen ähnlich: In der ersten Variante ist er entschuldet, müsste allerdings über Ausschüttungen den Kapitaldienst des Investors refinanzieren. In der zweiten Variante hat er den Kapitaldienst für ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 299,425 Mio. Euro zu tragen. Das Gesellschafterdarlehen wird jedoch gemäß dem mit Asklepios vereinbarten Zahlungsplan vom LBK NEU gegen Fremdmittelaufnahme von bis zu 250 Mio. Euro zurückgeführt.

Nach den bisherigen Äußerungen des Investors ist davon auszugehen, dass der Investor die Option auf den Ankauf von Gesellschafterdarlehen wählen wird. Daher wird diese Variante in den folgenden Darstellungen zu Grunde gelegt.

#### F5.5 Sacheinlage Asklepios und Kapitalausstattung LBK NEU

Der LBK NEU wird von den Alt-Pensionsverpflichtungen und Teilen der Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptkasse entlastet, da diese bei der Besitzzanstalt LBK-Immobilien verbleiben. Vor diesem Hintergrund wird der Krankenhausbetrieb – auch vor dem Eintritt des Investors – über ein positives Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro verfügen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg wird dafür sorgen – z. B. durch Aufdeckung stiller Reserven –, dass der LBK NEU in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2005 ein Eigenkapital von mindestens 1 Mio. Euro ausweist.

Nach Umwandlung der Anstalt in eine Kapitalgesellschaft tritt der Investor als Gesellschafter ein. Er ist verpflichtet, das Eigenkapital der Betriebsgesellschaft zu erhöhen. Hierzu wird Asklepios seine Geschäftsanteile an zwei anderen Gesellschaften als Sacheinlage in den LBK NEU einbringen: an dem Akutkrankenhaus „Westklinikum Hamburg der DRK-Schwesternschaft Hamburg GmbH“ in Rissen und der Rehabilitationsklinik „Asklepios Reha-Klinik Bad Schwartau GmbH“. Hierdurch ergeben sich für den LBK NEU Synergien sowie Liquiditätszuflüsse aus Ausschüttungen. Der genaue Wert der Geschäftsanteile wird noch von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer ermittelt. Ist der von dem Wirtschaftsprüfer festgestellte Verkehrswert geringer als 74,4 Mio. Euro, so ist Asklepios verpflichtet, die Wertdifferenz in bar in den LBK NEU einzulegen. Der Investor hat ferner für beide Gesellschaften für die Geschäftsjahre 2006 bis 2009 ein festgelegtes EBITDA garantiert. Hieraus ergeben sich gegebenenfalls Beteiligungserträge für den LBK NEU.

Der Investor wird dafür sorgen, dass der Betriebsgesellschaft im Jahr 2005 von einem Bankenconsortium eine Kreditlinie in Höhe von bis zu 250 Mio. Euro eingeräumt wird. Das Fremdkapital kann u. a. dazu genutzt werden, im Jahr 2005

Gesellschafterdarlehen in Höhe von 180,8 Mio. Euro zurückzahlen. Bis die Kreditlinie des Bankenconsortiums zur Verfügung steht, wird der LBK NEU entweder Kredite am Kapitalmarkt aufnehmen oder die Finanzierung wird durch die Freie und Hansestadt Hamburg sichergestellt.

Die Gesellschaft besitzt damit eine tragfähige Kapitalstruktur. Neben einer Eigenkapitalausstattung von mindestens 84,4 Mio. Euro wird der LBK NEU über eine Liquiditätsreserve von bis zu 69,2 Mio. Euro verfügen, die z. B. zur Durchführung von Investitionen genutzt werden kann.

#### F5.6 Investitionszusage

Mit Asklepios wurde vereinbart, dass die Betriebsgesellschaft in den Geschäftsjahren 2006 bis 2010 nach Maßgabe der unternehmensinternen Investitionsplanung jährlich mindestens 30 Mio. Euro unabhängig von Fördermitteln investiert. Diese Investitionen betreffen bilanzierungsfähige Anschaffungen im Bereich des Anlagevermögens sowie Erhaltungsaufwendungen in Medizin- und Haustechnik, letztere wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 250.000 Euro übersteigen. Somit ist gewährleistet, dass von dieser Zusage nur beträchtliche Aufwendungen erfasst sind und nicht gewöhnliche innerbetriebliche Routineaufwendungen.

#### F5.7 Zahlungsströme

Zusammenfassend werden im folgenden alle möglichen Zahlungsströme dargestellt, die im Rahmen der beabsichtigten Transaktion vertraglich vereinbart wurden.

Der Besitzzanstalt LBK-Immobilien werden folgende Positionen vom Investor bzw. vom LBK NEU zufließen:

1. Erste Kaufpreistranche: 200 Mio. Euro. Die erste Tranche des Kaufpreises ist am 30. November 2005 fällig. Die Zahlung ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft auf der Käuferseite besichert.
2. Zweite Kaufpreistranche: 43,625 bis 118,625 Mio. Euro. Die zweite Kaufpreistranche setzt sich aus einem Mindestkaufpreis in Höhe von 43,625 Mio. Euro sowie einem variablen Teilbetrag von 75 Mio. Euro zusammen – letzteres ist die Summe, um die der Restkaufpreis bei einer Verfehlung der Plan-EBITDA der Jahre 2005 bis 2009 verringert werden kann. Die zweite Kaufpreistranche wird ab dem 30. November 2005 verzinst und ist bei einem Börsengang des LBK NEU oder von Asklepios bzw. ab 2010 fällig.
3. Gewinnausschüttungen. Ausschüttungen des LBK NEU sind in den ersten Jahren nicht zu erwarten.
4. Erbbauzinszahlungen. Entsprechende Zahlungen des LBK NEU an die Besitzzanstalt fallen erst nach der Beendigung der Grundlaufzeit der Erbbaurechtsverträge an (60 Jahre). Für eine Teilfläche des Klinikums Nord Heidberg sind laufende Erbbauzinsen allerdings schon früher zu entrichten, falls eine nach dem Bebauungsplan mögliche zusätzliche Bebauung realisiert wird.

Die Situation des LBK NEU ist durch Einlagen der Gesellschafter – LBK-Immobilien und Asklepios – und durch sonstige Finanzzuflüsse gekennzeichnet. Im einzelnen wurde folgendes vertraglich vereinbart:

1. Eigenkapital: 1 Mio. Euro. Die Freie und Hansestadt Hamburg wird dafür sorgen, dass der LBK NEU in seiner Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2005 über ein Eigenkapital von mindestens 1 Mio. Euro verfügt.

2. Sacheinlage Asklepios: 74,4 Mio. Euro. Im Jahr 2005 wird der Investor seine Beteiligungen in Bad Schwartau und Rissen mit einem Wert von 74,4 Mio. Euro als Sacheinlage in den LBK NEU einbringen. Falls eine Bewertung der beiden Kliniken zum 1. Januar 2010 einen geringeren Wert als 74,4 Mio. Euro ergibt, hat Asklepios die Differenz in bar in die Betriebsgesellschaft einzulegen.
3. Ausschüttungen der Kliniken Rissen und Bad Schwartau. Der Investor garantiert für beide Krankenhäuser für die Geschäftsjahre 2006 bis 2009 ein festgelegtes EBITDA pro Jahr. Hieraus können sich Beteiligungserträge für den LBK NEU ergeben.
4. Etwaiger Barausgleich Netto-Umlaufvermögen (NUV) zum 1. Januar 2005. Bei der Teilprivatisierung des LBK NEU wird der Transaktionsgegenstand über das vorhandene Netto-Umlaufvermögen definiert. Dem Investor wurde garantiert, dass die Betriebsgesellschaft am 1. Januar 2005 mit einem NUV von nicht weniger als dem durchschnittlichen Zweimonatsumsatz des Vorjahres ausgestattet ist. Ein etwaiger Minderbestand wird von der Besitanstalt in bar ausgeglichen.
5. Liquiditätshilfedarlehen NUV: maximal 75 Mio. Euro. Für die Jahre 2005 bis 2009 wird ebenfalls eine Mindesthöhe des Netto-Umlaufvermögens der Betriebsgesellschaft garantiert: Bis zum Volumen von 75 Mio. Euro wird die Besitanstalt dem LBK NEU auf dessen Anforderung hin Liquiditätshilfedarlehen zur Verfügung stellen. Eine Inanspruchnahme kann in Höhe des positiven Saldo des durchschnittlichen Zweimonatsumsatzes abzüglich des NUV zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres erfolgen. Die Liquiditätshilfedarlehen sind bei einem Börsengang des LBK NEU oder von Asklepios zu tilgen.
6. Stärkung des Eigenkapitals: maximal 75 Mio. Euro. Soweit sich eine Anpassung des Kaufpreises wegen des Nicht-Erreichens des Plan-EBITDA ergibt, ist der Investor verpflichtet, das Gesellschafterdarlehen in Höhe der Verringerung des Kaufpreises (maximal 75 Mio. Euro) in den LBK NEU einzubringen.
7. Kreditlinie: bis zu 250 Mio. Euro. Im Jahr 2005 wird dem LBK NEU von einem Bankenkonsortium eine Kreditlinie von bis zu 250 Mio. Euro eingeräumt. In Höhe von 180,8 Mio. Euro dient diese dazu, Gesellschafterdarlehen zu tilgen. Die restliche Summe steht u. a. für Investitionen zur Verfügung.
8. Kontokorrentkredit 2005. Bis die oben erwähnte Kreditlinie eingeräumt ist, muss der LBK NEU Liquiditätshilfedarlehen am Kapitalmarkt aufnehmen. Die Kreditaufnahme soll durch eine Bürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg abgesichert werden. Die Darlehen sind zu tilgen, sobald das Bankenkonsortium die Kreditlinie eingeräumt hat.
9. Kapitalerhöhung LBK NEU. Mit dem beabsichtigten Börsengang werden der Betriebsgesellschaft zusätzliche Finanzmittel zufließen.

Durch diese Zahlungsflüsse ist zweierlei gesichert: Zum einen können bisherige Darlehen des LBK gegenüber der Landeshauptkasse in großem Umfang zurückgeführt werden. Zum anderen verfügt der LBK NEU über eine Ausstattung mit Eigen- und Fremdkapital, die es ihm erlauben wird, den zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden.

F.6 Fachliche, standortpolitische und sonstige Ausgestaltung der Transaktion

#### F.6.1 Stellung des LBK NEU im Asklepios-Verbund

In der Unternehmensstrategie des Investors wird der LBK NEU eine wesentliche Rolle spielen: Innerhalb des Asklepios-Verbundes ist er für die Akquisition und Steuerung weiterer Großstadtkrankenhäuser vorgesehen. Der LBK NEU wird somit Kern einer internationalen Krankenhauskette („European Urban Hospitals“) werden, die sich auf den Betrieb von Krankenhäusern in europäischen Metropolen konzentriert. Asklepios selbst wird sich auf die Häuser in der Fläche bzw. in ländlichen Regionen beschränken („Rural Hospitals“).

Der LBK NEU wird somit zu einem überregionalen, wachsenden und ertragsstarken Krankenhausunternehmen weiterentwickelt. Der Sitz der Geschäftsleitung bzw. Konzernzentrale des LBK NEU ist und bleibt Hamburg. Darüber hinaus wird bis zum Jahr 2006 der Sitz der Konzernzentrale der Asklepios Kliniken GmbH nach Hamburg verlegt.

#### F.6.2 Marktposition des LBK NEU

Bezogen auf die Anzahl der behandelten Patientinnen und Patienten hat der LBK derzeit in Hamburg einen Marktanteil von rund 45 %. Da Asklepios das Klinikum in Rissen als Sacheinlage in die neue Betriebsanstalt einbringt, wird dieser Anteil steigen.

Der Senat befürwortet ein Rückführen des Marktanteils des LBK NEU in Hamburg unter das heutige Niveau. Gewährleistet wird dies dadurch, dass der Investor ein Umsatzvolumen von 60 bis 80 Mio. Euro, darunter ein Krankenhaus, bis zum Jahr 2009 veräußern soll.

Zudem wird der 50 %ige Anteil des LBK Hamburg an der Bethesda – Allgemeines Krankenhaus Bergedorf gGmbH bei der Besitanstalt verbleiben.

Durch diese Maßnahmen wird sichergestellt, dass der LBK NEU eine Größe behält, in der Synergien und zukunftssträchtige Potenziale realisiert werden können, ohne hierdurch die Marktlage zu Lasten anderer Krankenhäuser in Hamburg zu beeinträchtigen.

#### F.6.3 Sicherstellung der medizinischen Versorgung in Hamburg

Seit der Verselbständigung des LBK Hamburg im Jahr 1995 ist dieser für die Planungsbehörde ein Krankenhausträger wie andere private und freigemeinnützige auch. Insofern wird sich durch eine Teilprivatisierung hinsichtlich der Gewährleistung der Krankenhausversorgung keine Veränderung ergeben. Die Freie und Hansestadt Hamburg verfügt nach wie vor über Steuerungsinstrumente für die fachpolitische Einflussnahme auf die einzelnen Krankenhäuser des LBK Hamburg. Dies sind:

- die Ausgestaltung des Versorgungsauftrages, wie er im jeweils geltenden Krankenhausplan niedergelegt und förmlich in Feststellungsbescheiden umgesetzt wird,
- förderrechtliche Instrumente nach dem Krankenhausgesetz (KHG) bzw. Hamburgischen Krankenhausgesetz (HmbKHG),
- gesellschaftsrechtliche Einflussnahme über die Organe des LBK NEU,
- Konsortialvereinbarungen mit dem Investor,
- Erbbaurechtsvertrag, u. a. Heimfall der Krankenhausgrundstücke, wenn diese nicht mehr der Zweckbindung entsprechend genutzt werden.

Hinsichtlich der gesundheitsplanerischen Anforderungen verpflichtet sich der Investor, die betriebliche Zukunft des LBK NEU zu sichern und den Krankenhausplan einzuhalten, d. h. die den einzelnen Krankenhäusern übertragenen Aufgaben der bedarfsorientierten Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen von hoher Qualität aufrecht zu erhalten. Allgemeine Zielsetzung ist dabei ein patientenorientiertes und differenziertes Leistungsangebot im kooperativen Zusammenwirken der einzelnen Krankenhäuser. Dadurch wird ein modernes, innovatives Gesundheitsunternehmen mit Krankenhäusern und medizinischen Einrichtungen für die Bevölkerung und mit medizinischer Kompetenz weit über die Landesgrenzen hinaus entstehen.

Der Investor wird somit sicherstellen, dass der LBK NEU weiterhin maßgeblich an der medizinischen Versorgung der Patientinnen und Patienten in Hamburg auf qualitativ hohem Niveau und zu günstigen Preisen mitwirkt. Er hat sich vertraglich zur Übernahme einer Garantieerklärung zur Aufrechterhaltung der originären Versorgungsaufträge der Krankenhäuser des LBK mit der Zielsetzung verpflichtet, das Leistungsangebot zu optimieren und nach Möglichkeit zu erweitern. Die Krankenhäuser des LBK NEU werden an der Realisierung medizinischer Versorgungszentren sowie an der integrierten Versorgung mitwirken.

Die bisherigen Krankenhäuser des LBK Hamburg werden – vorbehaltlich der unter F.6.2 dargestellten Anpassung – vom Investor fortgeführt, solange dies im Krankenhausplan vorgesehen ist. Auch die im LBK Hamburg bereits begonnenen Projekte zur Optimierung des Betriebes und zur Verbesserung des Angebotes an Gesundheitsleistungen werden fortgesetzt.

Der Investor wird darüber hinaus die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Rahmen der Zielsetzung der Freien und Hansestadt Hamburg unterstützen. Asklepios wurde vertraglich verpflichtet, im LBK NEU folgende Leistungen weiterzuführen:

1. Einhaltung der Versorgungsaufträge der einzelnen Krankenhäuser des LBK sowie Änderung des Versorgungsangebotes in Abweichung vom jeweils geltenden Krankenhausplan in Abstimmung mit der Planungsbehörde,
2. Teilnahme an der Not- und Unfallversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechend den Festlegungen im Krankenhausplan oder gegebenenfalls seinen Nachfolgeinstituten,
3. Maßregelvollzug nach § 4 Absatz 1 HmbMVollzG im Klinikum Nord,
4. Aufgaben nach dem Hamburgischen Gesetz über Hilfs- und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten in psychiatrischen Krankenhausabteilungen oder sonstigen geeigneten Einrichtungen,
5. Übernahme und Fortführung der Aufgabe der ProVivere GmbH (vormals Drogenambulanzen Hamburg GmbH).

#### F.6.4 Stärkung des Medizin- und Wirtschaftsstandortes Hamburg

Für den Medizin- und Wirtschaftsstandort Hamburg wird die Beteiligung von Asklepios am LBK NEU direkte positive Auswirkungen haben: So hat sich der Investor verpflichtet, spätestens bis zum Jahr 2006 den Sitz der Konzernzentrale der Asklepios Kliniken GmbH nach Hamburg zu verlegen.

Hamburg wird Sitz eines international ausgerichteten Krankenhausunternehmens, das in Deutschland – gemessen am Umsatz der eigenen Häuser – Marktführer sein wird.

In Hamburg wird sich der LBK NEU zu einem wichtigen Teil eines sektorübergreifenden Netzwerkes mit wohnortnaher, hochspezialisierter, horizontal und vertikal integrierter Leistungserbringung entwickeln. Die Umsetzung der Investitionszusagen (150 Mio. Euro innerhalb von fünf Jahren) wird dafür sorgen, dass der LBK NEU diese Rolle auch übernehmen kann.

Darüber hinaus hat sich der Investor zu Folgendem verpflichtet:

1. Der LBK NEU wird ein bundesweites telemedizinisches Referenzzentrum mit den Kliniken der Asklepios-Gruppe aufbauen.
2. Asklepios wird eine vertragliche Verpflichtung für die Sicherung der Nachsorge unter DRG-Bedingungen für den LBK NEU an seinen Klinikstandorten Bad Schwartau und Sylt eingehen.
3. Der LBK NEU wird Maßnahmen zur Akquisition von Auslandspatienten verstärken.
4. Der LBK NEU wird eng mit Unternehmen des medizinisch-technischen Sektors kooperieren.
5. In Zusammenarbeit mit dem „Internationalen Bund – Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.“ sollen am Standort Hamburg medizinische Ausbildungseinrichtungen gegründet werden.
6. Asklepios wird den Aufbau eines Zentrums für Risikokapital für innovative Existenzgründungen und Unternehmen im medizinischen Sektor (Venture Capital-Zentrum) in Hamburg unterstützen.

Durch die Gesamtheit der vereinbarten Maßnahmen wird nicht nur der LBK NEU gestärkt und dem Unternehmen eine positive wirtschaftliche Perspektive geboten, auch der Wirtschaftsstandort Hamburg wird hiervon profitieren. Heute sind in Hamburg bereits führende medizintechnische Betriebe und anerkannte Forschungsinstitute angesiedelt. In Zukunft wird die Attraktivität des Standorts für Unternehmen und Institutionen aus den Bereichen Gesundheitsdienstleistungen, Medizintechnik, Pharmazie sowie medizinische Forschung und Wissenschaft weiter gestärkt und die Ansiedlung von neuen Unternehmen gezielt gefördert. Dies bedeutet zunehmende Investitionen am Standort Hamburg. Gemeinsam mit Asklepios wird die Bedeutung des Medizinstandortes Hamburg im nationalen und internationalen Wettbewerb weiter wachsen.

Ein aufstrebender und innovativer LBK NEU wird Ausgangspunkt für ein weiteres Wachstum des Gesundheitsmarktes im weitesten Sinne (Life Sciences – Lebenswissenschaften) sein. Die bisherigen Anstrengungen zur Stärkung dieses Wirtschaftszweigs und zum Aufbau eines Clusters Medizintechnologie in Hamburg werden durch die Neupositionierung des LBK NEU einen weiteren Schub erhalten.

#### F.6.5 Sicherung von Arbeitsplätzen beim LBK NEU

Asklepios bietet Bestandsschutz für das gesamte Personal zum Zeitpunkt der Transaktion und strebt darüber hinaus die Schaffung zukunftsicherer Ausbildungs- und Dauerarbeitsplätze an. Zum Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen wurde der Investor zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:

1. Unterlassung jeglicher betriebsbedingter Kündigungen bis zum Ende des Jahres 2005, sowie darüber hinaus in jedem Geschäftsjahr bis einschließlich 2009, wenn das PlanEBITDA der Gesellschaft des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres erreicht werden wird,
2. Anerkennung der bestehenden Beschäftigungszeiten von Arbeitnehmern in vollem Umfang,

3. Erhalt der bestehenden Ausbildungsplätze,
4. Erhalt der bestehenden Ausbildungseinrichtungen und Gewährleistung einer kontinuierlichen Weiterbildung des Personals.

Angesichts seiner positiven Entwicklungsperspektiven wird die Attraktivität des LBK NEU als Arbeitgeber gestärkt. Im Wettbewerb der Gesundheitsdienstleister wird er auf Grund seiner ausgewiesenen medizinisch-pflegerischen Kompetenz und Innovationskraft eine bedeutende Rolle einnehmen. Die Betriebsgesellschaft wird als größter Arbeitgeber in Hamburg ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vielfältige Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten bieten.

Die bestehenden Servicebetriebe, Servicecenter und anderen zentralen Einrichtungen des LBK Hamburg bleiben grundsätzlich erhalten. Eine Umgliederung von Einrichtungen in die Konzernzentrale des Investors mit Sitz in Hamburg ist möglich, sofern dies wirtschaftlich sinnvoll ist. Im Gegenzug soll eine Verlagerung von Funktionen von vergleichbarer Bedeutung aus der Konzernzentrale des Investors in die Gesellschaft erfolgen.

#### F.6.6 Interessen der Arbeitnehmer

Nach § 613 a BGB wird der Besitzstand aller Beschäftigten bei Gründung der Betriebsanstalt gewahrt. Die bisherigen tarifvertraglich gesicherten Rechte gelten ohne Abstriche fort.

Nach Entscheidung der Bürgerschaft sollen unverzüglich Verhandlungen über den Abschluss eines Haustarifvertrages aufgenommen werden. Mit dem Investor wurden konkrete Vereinbarungen über Inhalte des Haustarifvertrages getroffen. Hierzu gehören:

- Einführung leistungsgerechter Bezahlung, die nicht nur auf der Grundlage der Ausbildung der Beschäftigten, sondern auch auf der Basis der bisherigen beruflichen Erfahrung erfolgt,
- Einführung von Bonuszahlungen an die Beschäftigten bei einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft,
- Einrichtung von Arbeitszeitkonten,
- Sicherstellung von Wahlmöglichkeiten für die Beschäftigten hinsichtlich der Wahrnehmung aller Wege der betrieblichen Alterssicherung,
- Unterstützung von besonders belasteten Arbeitnehmern (z. B. solchen, die unter gesundheitsgefährdenden Bedingungen arbeiten) über das bisher tarifvertraglich vereinbarte Niveau hinaus.

Es wurde vertraglich vereinbart, dass der Investor ferner Betriebskindergärten und andere von der Gesellschaft betriebene Sozialeinrichtungen grundsätzlich weiterführen muss. Betriebskindergärten sollen arbeitsplatznah und in ausreichendem Umfang vorhanden sein.

Die Prämien der Berufshaftpflichtversicherung für Ärzte, Pflegepersonal oder sonstige Berufsgruppen werden wie bisher vom LBK NEU übernommen, ohne dass die Beschäftigten Zuzahlungen zu leisten haben.

#### F.7 Auswirkungen auf die Besitzzanstalt LBK-Immobilien

##### F.7.1 Wirtschaftliche Situation der Besitzzanstalt

Die Besitzzanstalt verfügt über Einnahmen aus:

- Einmalzahlungen des Investors für die Beteiligung an der Betriebsgesellschaft (ab dem 30. November 2005 werden Zinsen für den später zahlbaren Restkaufpreis berechnet),

- Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bzw. Vermietungen,
- Zinseinnahmen aus dem Gesellschafterdarlehen an den LBK NEU (bis zum 29. November 2005),
- ggf. spätere Dividenden.

Davon müssen getragen werden:

- Rentenzahlungen, die aus Alt-Pensionsverpflichtungen resultieren,
- Personal- und Sachkosten für die verbleibenden Verwaltungsaufgaben,
- Verzinsung und Tilgung des LHK-Kredits,
- ggf. Zinsen für Liquiditätshilfedarlehen an den LBK NEU,
- Freimachungs-, Herrichtungs- oder Verlagerungskosten der Verkaufsflächen (Vereinbarung vom 16. Januar 2002).

##### F.7.2 Planbilanz des LBK-Immobilien

Die Bilanz der LBK-Immobilien zum 1. Januar 2005 hat voraussichtlich folgende Struktur:

Tabelle: Planbilanz des LBK-Immobilien zum 1. Januar 2005 [in Mio. Euro]

Aktiva	
Anlagevermögen .....	174,7
Liquide Mittel .....	10,0
Gesellschafterdarlehen .....	299,4
<b>Summe Aktiva .....</b>	<b>484,1</b>
Passiva	
Eigenkapital .....	-171,3
Rückstellungen .....	42,8
Darlehen FHH .....	47,6
Darlehen der Landeshauptkasse .....	200,0
Kapitalmarktdarlehen .....	365,0
<b>Summe Passiva .....</b>	<b>484,1</b>
nachrichtlich:	
Fehlbetrag Pensionsverpflichtungen .....	375,4
wirtschaftliches Eigenkapital .....	-546,7

Auf der Aktivseite der Planbilanz sind folgende Positionen enthalten:

- Das Anlagevermögen setzt sich zusammen aus dem Anteil am LBK NEU, aus dem Buchwert der Erbbaugrundstücke, dem Wert der sog. Verkaufsgrundstücke abzüglich der ihnen zuzuordnenden Sonderposten sowie dem Beteiligungsbuchwert der Bethesda – Allgemeines Krankenhaus Bergedorf gGmbH.
- Die Besitzzanstalt verfügt zu Beginn über 10 Mio. Euro liquide Mittel.
- Außerdem ist auf der Aktivseite ein Gesellschafterdarlehen an den LBK NEU in Höhe von 299,425 Mio. Euro ausgewiesen. Es entsteht dadurch, dass die Freie und Hansestadt Hamburg nach der Auftrennung des LBK Hamburg in zwei Anstalten Anfang 2005 die Forderung der Landeshauptkasse gegen die Betriebsanstalt in Höhe von 299,425 Mio. Euro auf den LBK-Immobilien überträgt. Der LBK-Immobilien verfügt damit über ein Gesellschafterdarlehen gegenüber dem Betriebsunternehmen. Dieses Darlehen wird mit Ablauf des 29. November 2005 an den Investor verkauft.

Folgende Positionen werden auf der Passivseite aufgeführt:

- Das Eigenkapital ergibt sich als Differenz aus Vermögens- und Schuldposten.
- Rückstellungen werden für Freimachungs-, Verlagerungskosten- und Sielbaukosten im Zusammenhang mit den Verkaufsgrundstücken gebildet.
- Unter „Darlehen der Freien und Hansestadt Hamburg“ sind zum einen bilanziert der Restbetrag des dem LBK Hamburg 1995 eingeräumten Anstaltsträgerdarlehens, der sich heute auf 18,9 Mio. Euro beläuft (siehe unter B.2.4), und zum anderen das Darlehen zur Vorfinanzierung der Erlöse aus den Verkaufsgrundstücken, das Anfang 2005 voraussichtlich noch mit 28,7 Mio. Euro valutieren wird.
- Das LHK-Darlehen hat am 31. Dezember 2004 voraussichtlich eine Höhe von 565 Mio. Euro. In Höhe von 200 Mio. Euro bleibt dieser Kredit bei der Landeshauptkasse bestehen – hierbei handelt es sich um die Summe, die im Zuge der Zahlung der ersten Kaufpreistranche im Jahr 2005 liquiditätsmäßig der Besitzzanstalt zufließt. Diese Summe wird dem LBK-Immobilien als Kassenverstärkungskredit zur Verfügung gestellt. Der Kredit wird nach Zufluss der Zahlung in voller Höhe getilgt.
- Die übrigen 365 Mio. Euro, die voraussichtlich bis Ende 2004 als LHK-Darlehen aufgelaufen sein werden, sollen refundiert werden, d.h. die Besitzzanstalt nimmt in dieser Höhe ein von der Freien und Hansestadt Hamburg verbürgtes Darlehen am Kapitalmarkt auf und tilgt damit den LHK-Kredit. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die finanziellen Verpflichtungen der Besitzzanstalt fast ausschließlich langfristiger Natur sind, also nicht über Kassenverstärkungskredite refinanziert werden können.

Pensionsrückstellungen werden unter Inanspruchnahme des Wahlrechtes gemäß Artikel 28 Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch nicht in Ansatz gebracht. Der entsprechende Fehlbetrag beläuft sich auf 375,4 Mio. Euro. Addiert man diesen Betrag zu dem bilanziellen Eigenkapital (-171,3 Mio. Euro), so ergibt sich ein negatives wirtschaftliches Eigenkapital von 546,7 Mio. Euro.

### F7.3 Finanzplan des LBK-Immobilien

Aus den dargestellten Eckpunkten leitet sich der Finanzplan der Besitzzanstalt für 2005 ab.

Tabelle: Finanzplan des LBK-Immobilien für das Jahr 2005 [in Mio. Euro]

Rentenzahlungen und Beihilfen an Ruhegeldempfänger .....	35,0
Ausgaben für Instandsetzung, Freimachung und Verlagerung .....	24,3
Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Darlehen der FHH zur Vorfinanzierung der Altersversorgung .....	1,4
Zinszahlungen .....	18,0
Andere Personal- und Sachaufwendungen .....	0,9
<b>Summe Zahlungsabflüsse .....</b>	<b>79,6</b>
Zinseinnahmen Gesellschafterdarlehen an LBK NEU .....	8,2
Kaufpreiszahlung des Investors .....	19,2
Tilgung Kaufpreisverbindlichkeit .....	180,8
<b>Summe Zahlungszuflüsse .....</b>	<b>208,2</b>

Zu den Zahlungsabflüssen des Finanzplans im Einzelnen:

- Rentenzahlungen und Beihilfen an Ruhegeldempfänger. Der Prognose der Rentenzahlungen liegen versicherungsmathematische Gutachten zu Grunde. Der Finanzbedarf für Beihilfen wurde in Anlehnung an die letzten drei Jahre einbezogen.
- Ausgaben für Instandsetzung, Freimachung und Verlagerung. Diese Aufwendungen, die für nicht betriebsnotwendige Grundstücke (Mietflächen) anfallen, beruhen auf Kostenschätzungen. Die Ausgaben werden in den Finanzplänen der Folgejahre voraussichtlich auf 14,7 Mio. Euro im Jahr 2006 und 3,8 Mio. Euro im Jahr 2007 sinken.
- Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Darlehen der Freien und Hansestadt Hamburg zur Vorfinanzierung der Altersversorgung. Diese belaufen sich gemäß der Vereinbarung vom 16. Januar 2002 (siehe unter B.2.4) bei den Zinsen auf 5,5 % und der Aufwandsentschädigung auf 1 % jährlich.
- Zinszahlungen. Für die Kapitalmarktdarlehen wurde ein Zinssatz von 3 % p.a. zu Grunde gelegt. Die Zinsen für den LHK-Kredit liegen noch unter diesem Satz.
- Andere Personal- und Sachaufwendungen. Hier sind Personalkosten (0,4 Mio. Euro für vier Mitarbeiter und einen Geschäftsführer) und Kosten der Fremdberechnung der Rentenzahlungen (0,5 Mio. Euro) enthalten.

In die Zahlungszuflüsse sind folgende Positionen einbezogen:

- Die Besitzzanstalt ist vom 1. Januar bis zum 29. November 2005 Gläubiger des Gesellschafterdarlehens an den LBK NEU in Höhe von 299,425 Mio. Euro. Dieses Darlehen ist zu verzinsen. Der Finanzplan geht davon aus, dass die Besitzzanstalt dem LBK NEU dieses Darlehen zum Einstandszins zur Verfügung stellt, daher wurde auch hier ein Zinssatz von 3 % p.a. angenommen.
- Kaufpreiszahlung des Investors sowie der Tilgung Kaufpreisverbindlichkeit. Die Einnahmen ergeben sich aus der Vereinbarung mit dem Investor (siehe unter F.5).
- Erlöse aus Grundstücksveräußerungen werden zunächst mit dem Darlehen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie aufgelaufenen Zinsen verrechnet und erst liquiditätswirksam, wenn die Darlehenssumme überschritten worden ist. Erbbauzins- und Pachteinahmen erzielt die Anstalt zunächst nicht, da der Investor die Nutzung der Krankenhausliegenschaften pauschal zusammen mit dem Kaufpreis abgibt.

Es ist vorgesehen, die Zahlungsabflüsse im Jahr 2005 bis zum Eingang der Kaufpreiszahlungen zunächst kreditär zu finanzieren. Hinsichtlich der Finanzierung in den Folgejahren wird der Senat eine strukturelle Lösung erarbeiten und der Bürgerschaft vorlegen.

### F8 Auswirkungen auf den Haushalt

Die Besitzzanstalt LBK-Immobilien wird auf Dauer nicht in der Lage sein, die laufenden Ausgaben – insbesondere für Rentenzahlungen – durch ihre Einnahmen zu decken und die aufgelaufenen Darlehen zu tilgen. Zwar wird die Anstalt im Jahr 2005 durch den Liquiditätszufluss der ersten Kaufpreistranche (200 Mio. Euro) einen Überschuss erwirtschaften, und auch die Zahlung der zweiten Kaufpreistranche sowie etwaige zusätzliche Erlöse aus Grundstücksveräußerungen werden in den Folgejahren zu hohen einmaligen Einnahmen führen, i.d.R. wird die Anstalt jedoch hohe Jahresfehlbeträge ausweisen. Letztlich wird hierfür der Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg einstehen müssen. Der Senat wird der

Bürgerschaft hierzu zu gegebener Zeit eine strukturelle Lösung vorlegen.

Für die Refundierung des bisherigen LHK-Darlehens (vgl. F.7.2) benötigt die Besitzzinst zur Absicherung der Kapitalmarktdarlehen für die von der Landeshauptkasse übernommenen Kredite und zur Abdeckung des laufenden Aufwands in den Jahren 2005 und 2006 eine Bürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg. Mit dieser Drucksache wird eine Ermächtigung in Höhe von 450 Mio. Euro für das Jahr 2005 sowie von 120 Mio. Euro für das Jahr 2006 eingeworben. Die Summen ergeben sich für das Jahr 2005 aus dem Bestand an zu refundierenden LHK-Darlehen am Jahresbeginn zuzüglich der Zahlungsabflüsse dieses Jahres, für 2006 aus dem zu erwartenden Defizit – da noch nicht feststeht, ob die bislang prognostizierten Verlagerungskosten für die nicht betriebsnotwendigen Grundstücke ausreichen bzw. ob und in welchem Umfang Gesellschafterdarlehen an dem LBK NEU für die Gewährleistung eines ausreichenden Nettoumlaufvermögens erforderlich sein werden, wurde hierfür für das Jahr 2006 vorsorglich ein Aufschlag einberechnet. Die entsprechende Ermächtigung wird in den Entwurf des Haushaltsbeschlusses 2005/2006 aufgenommen.

Bis dem LBK NEU die Kreditlinie in Höhe von bis zu 250 Mio. Euro von einem Bankenconsortium eingeräumt worden ist (siehe unter F.5.5), muss das Unternehmen kurzfristig rückzahlbare Liquiditätshilfedarlehen am Kapitalmarkt aufnehmen. Die Kreditaufnahme des LBK NEU soll durch eine Bürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg abgesichert werden. Vorgesehen ist die Inanspruchnahme einer entsprechenden Kreditlinie bis zu einem Volumen von höchstens 75 Mio. Euro. Die Entscheidung ist noch offen, ob eine Kreditlinie noch im Jahr 2004 eingeräumt werden soll oder erst im Jahr 2005. Vorsorglich wird für beide Jahre eine Bürgschaft eingeworben.

#### F.9 Bewertung

Die Asklepios Kliniken GmbH verfügt als eine der größten und profiliertesten privaten Klinikketten in Deutschland über einschlägiges Know-how und über umfangreiche Erfahrungen im Krankenhaussektor, auch im internationalen Bereich. Sie verfolgt ein langfristiges Engagement beim LBK NEU. Durch die Beteiligung von Asklepios am LBK NEU wird der Fortbestand des Krankenhausbetriebes und die weitere Stärkung des LBK NEU als modernes und innovatives Gesundheitsunternehmen gesichert.

Im Angebot der Asklepios Kliniken GmbH werden die im Vorfeld der Transaktion festgelegten Ziele vollständig aufgegriffen. In der Gesamtwürdigung aller Aspekte kann der gestreckte Verkauf von 49,9% und 25% der Anteile des LBK NEU an diesen Investor für alle Beteiligte als vorteilhaft beurteilt werden:

- Hamburger Bürgerinnen und Bürger. Mit dem angestrebten Verkauf wird die medizinische Versorgung auf qualitativ hochwertigem Niveau gesichert. Patientinnen und Patienten werden weiterhin für jede Erkrankung die bestmögliche Kompetenz und medizinische Lösung erhalten. Gleichzeitig wird das Know-how ausgebaut und der medizinisch-pflegerische Standard kontinuierlich erhöht. Dazu bedarf es struktureller und finanzieller Anstrengungen in einem weit höheren Ausmaß, als dies bei einer alleinigen Beteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg möglich gewesen wäre.
- Beschäftigte des LBK NEU. Die Betriebsgesellschaft erhält durch den privaten Investor und die Investitionen Entwicklungsperspektiven, die angesichts der knappen öffentlichen Mittel unter weiterer mehrheitlicher Verantwortung der

Freien und Hansestadt Hamburg nicht vorhanden wären. Dadurch werden attraktive Arbeitsplätze gesichert und neu geschaffen.

- Medizin- und Wirtschaftsstandort Hamburg. Durch die Aufnahme von Asklepios als strategischem Partner beim LBK NEU werden wesentliche standortpolitische Impulse erreicht. Asklepios wird seinen Konzernsitz nach Hamburg verlagern und den LBK NEU als wachsendes überregionales Unternehmen positionieren. Der Metropolregion werden konkrete Zukunftsperspektiven aufgezeigt. Das Vorhaben fügt sich damit in das Konzept der „Wachsenden Stadt“ ein.
- Freie und Hansestadt Hamburg. Das zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vertragswerk sichert der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Sperrminorität der Besitzzinst (25,1%) weiterhin Einfluss auf den LBK NEU, auch wenn der Investor die Mehrheit am LBK übernehmen wird. In zentralen Punkten ist der Investor auf die Zustimmung der Freien und Hansestadt Hamburg angewiesen. Die finanziellen Lasten der Besitzzinst LBK-Immobilien werden durch den Kaufpreis verringert. Gleichzeitig erhält der LBK NEU eine solide wirtschaftliche Basis. Seit Jahren bestehende finanzielle Risiken – auch für den Haushalt – werden so reduziert und strukturell bereinigt.
- Finanzielle Dimension der Transaktion. Die Teilprivatisierung macht im Jahr 2005 die Tilgung von Darlehen gegenüber der Landeshauptkasse in Höhe von 200 Mio. Euro möglich. In den Folgejahren werden zusätzlich zwischen 43,6 und 118,6 Mio. Euro zum Abbau der Altschulden des LBK Hamburg genutzt werden können. Das Eigenkapital des LBK NEU wird um 74,4 Mio. Euro gestärkt, außerdem wird dem LBK NEU Fremdkapital in Höhe von bis zu 250 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die finanzielle Dimension der Transaktion macht deutlich, dass ein Verzicht auf die Teilprivatisierung unverantwortlich wäre.

#### G

##### Petition

Die Bürgerschaft wird gebeten,

- von den Ausführungen in dieser Drucksache Kenntnis zu nehmen;
- das nachstehende Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse des Landesbetriebs Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts – (Anlage 1) zu beschließen,
- von der Rechtsverordnung zur Umwandlung der Betriebsanstalt LBK Hamburg in eine Kapitalgesellschaft (Anlage 2) Kenntnis zu nehmen,
- der Veräußerung von 74,9% der Anteile am LBK NEU in zwei Tranchen nach Maßgabe des in dieser Drucksache dargestellten Verfahrens gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Hamburger Verfassung zuzustimmen,
- der Bestellung von Erbbaurechten zugunsten der Betriebsgesellschaft an insgesamt etwa 842.856 m<sup>2</sup> großen Grundstücken oder Teilen davon in der dargestellten Form zuzustimmen,
- davon Kenntnis zu nehmen, dass der Besitzzinst LBK-Immobilien in Höhe von 200 Mio. Euro ein Kredit von der Landeshauptkasse eingeräumt wird, der mit Zahlung der ersten Kaufpreistranche im Jahr 2005 in voller Höhe getilgt werden soll,
- ihren Beratungen über den Haushaltsplan-Entwurf 2005/2006 folgende Ansatzänderungen zugrunde zu legen: der Ansatz des Titels 9600.162.01 „Zinsen aus Kassenmitteln“ in den Jahren 2005 und 2006 wird von 20.000 Tsd. Euro

- um 12.000 Tsd. Euro auf jeweils 8.000 Tsd. Euro herabgesetzt,
- der Ansatz des Titels 9600.575.01 „Zinsen an sonstigen inländischen Kreditmarkt einschließlich Zinssicherungsgeschäfte“ wird im Haushaltsjahr 2005 von 1.011.500 Tsd. Euro um 12.000 Tsd. Euro auf 999.500 Tsd. Euro und im Haushaltsjahr 2006 von 1.054.000 Tsd. Euro um 12.000 Tsd. Euro auf 1.042.000 Tsd. Euro herabgesetzt.
- ihren Beratungen über den Haushaltsplan-Entwurf 2005/2006 nachstehende Ergänzung des Entwurfs des Haushaltsbeschlusses 2005/2006 zugrunde zu legen:
- die Ermächtigung im Artikel 2 c „Übernahme von Sicherheitsleistungen“ wird um die nachstehenden neuen Nummern 21 bis 23 ergänzt:
- „21. Zugunsten des Landesbetriebs Krankenhäuser Hamburg Immobilien – Anstalt öffentlichen Rechts – im Haushaltsjahr 2005 bis zur Höhe von 450 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2006 bis zur Höhe von 120 Mio. Euro für die Aufnahme von Darlehen am Kreditmarkt
22. Zugunsten des LBK Hamburg – Anstalt des öffentlichen Rechts – bzw. der LBK Hamburg GmbH im Haushaltsjahr 2005 bis zur Höhe von 75 Mio. Euro zur Liquiditätssicherung.
23. Zugunsten der von der Freien und Hansestadt Hamburg beurlaubten Beamtinnen und Beamten des LBK Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts – im Haushaltsjahr 2005 und im Haushaltsjahr 2006 jeweils bis

zur Höhe von 3 Mio. Euro zum Zweck der Insolvenzsicherung der anteiligen Versorgungsansprüche, die ab dem 1. Januar 2005 beim LBK Hamburg erdient werden.“

- den Haushaltsbeschluss 2004 im Artikel 14 „Übernahme von Sicherheitsleistungen“ um folgende Nummer 24 zu ergänzen:

„Zugunsten des LBK Hamburg – Anstalt des öffentlichen Rechts – bis zur Höhe von 75 Mio. Euro zur Liquiditätssicherung.

## H

### Anlagen

#### Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse des Landesbetriebs Krankenhäuser Hamburg – Anstalt des öffentlichen Rechts mit Übertragungsplan
- Anlage 2 Entwurf der Verordnung zur Umwandlung der Betriebsanstalt LBK Hamburg in eine Kapitalgesellschaft und Gesellschaftsvertrag
- Anlage 3 Liste der Grundstücke, für die ein Erbbaurecht bestellt werden soll

**Gesetz**  
zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse  
des Landesbetriebs Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –

Vom .....

Artikel 1

**Gesetz zur Errichtung der Betriebsanstalt LBK Hamburg  
(LBKBetriebG)**

§ 1

Errichtung der Betriebsanstalt LBK Hamburg – Anstalt  
öffentlichen Rechts -

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet mit Wirkung zum 1. Januar 2005 (Errichtungsstichtag) den „LBK Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ (LBK Hamburg) mit Sitz in Hamburg. Die Anstalt hat den Auftrag, den Betrieb der zum bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“, umbenannt in „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg Immobilien – Anstalt öffentlichen Rechts –“ (LBK-Immobilien), gehörenden Krankenhäuser fortzuführen. Die Anstalt ist rechtsfähig. Träger der Anstalt ist der LBK-Immobilien.

(2) Das Stammkapital des LBK Hamburg wird als Sacheinlage erbracht. Die Höhe des Stammkapitals wird in der Satzung festgelegt. Unterschreitet die Sacheinlage das Stammkapital, ist die Differenz durch Bareinlage auszugleichen. Das Stammkapital steht dem LBK-Immobilien zu.

§ 2

Übertragung

(1) Mit Wirkung zum Errichtungsstichtag werden – soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird – alle Aktiva und Passiva, die wirtschaftlich dem Krankenhausbetrieb des bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ zuzuordnen sind, als Sachgesamtheit auf den neuen LBK Hamburg übertragen. Zu diesem übertragenen Betriebsvermögen gehört das gesamte Vermögen des bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ abzüglich des gesamten Grundvermögens und abzüglich der Vermögensgegenstände, die in der Anlage (Übertragungsplan) verzeichnet sind. Zu dem übertragenen Betriebsvermögen gehören auch Versorgungsverpflichtungen gegenüber Rentnerinnen und Rentnern, die von der Unterstützungskasse übernommen worden und zwischen dem 1. Januar 2001 und dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ausgeschieden sind, sowie Versorgungsverpflichtungen gegenüber Beschäftigten, die von der Unterstützungskasse übernommen worden und vor dem Errichtungsstichtag mit unverfallbaren Ansprüchen ausgeschieden sind. Der „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ stellt eine auf den 31. Dezember 2004 bezogene, aus dem testierten handelsrechtlichen Jahresabschluss abzuleitende Auftrennungsbilanz auf.

(2) Der LBK Hamburg wird hinsichtlich der übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten partieller Gesamtrechtsnachfolger des bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“.

(3) Versorgungsbezüge aus den übergegangenen Arbeitsverhältnissen werden entsprechend dem jeweiligen Zeitanteil der Tätigkeit für die Freie und Hansestadt Hamburg einerseits und für die kommunalen Krankenhäuser, die Wäscherei für Krankenhäuser, dem „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts“ sowie dem neuen LBK Hamburg andererseits aufgeteilt. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird ermächtigt, diese Aufteilungsregelung durch eine vertragliche Pauschalregelung mit dem LBK Hamburg abzulösen.

(4) Rechte und Pflichten aus bestehenden Bewilligungsbescheiden gemäß §§ 8 und 9 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 887), zuletzt geändert am 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1776, 1788), in der jeweils geltenden Fassung und §§ 19 bis 29 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), zuletzt geändert am 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375, 382), in der jeweils geltenden Fassung, gehen auf den neuen LBK Hamburg über.

§ 3

Haftung

(1) Der LBK Hamburg haftet für seine Verbindlichkeiten mit seinem gesamten Vermögen.

(2) Für die im Zeitpunkt der Übertragung nach § 2 Absatz 2 bestehenden Verbindlichkeiten haftet der LBK-Immobilien nachrangig. Diese Nachhaftung gilt für die Dauer von fünf Jahren, soweit die Haftung nicht auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen bereits vorher endet.

§ 4

Aufgaben, Beteiligungen

(1) Der LBK Hamburg gewährleistet die Erfüllung des den einzelnen Krankenhäusern mit dem Krankenhausplan der Freien und Hansestadt Hamburg übertragenen bedarfsorientierten Auftrages der Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen hoher Qualität. Allgemeine Zielsetzung ist dabei ein patientenorientiertes und differenziertes Leistungsangebot in kooperativem Zusammenwirken der einzelnen Krankenhäuser. Er erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch stationäre und ambulante Versorgung. Der LBK Hamburg kann sich darüber hinaus im Rahmen der Entwicklung des Gesundheitswesens durch Erbringung von Dienst- und Sachleistungen betätigen. Weiterhin obliegt dem LBK Hamburg die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Rahmen der Zielsetzungen des Trägers. Der LBK Hamburg kann sonstige mit den Unternehmenszwecken zusammenhängende Maßnahmen durchführen und zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen betreiben. Er ist den Grundsätzen eines sparsam und eigenverantwortlich wirtschaftenden sowie leistungsfähigen Krankenhauses gemäß § 1 KHG in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet. In der Satzung können nähere Bestimmungen getroffen werden.

(2) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg kann dem LBK Hamburg durch Rechtsverordnung andere, mit der Krankenhausversorgung im Zusammenhang stehende Aufgaben übertragen, auch soweit sie hoheitlicher Art sind. Die Kosten hierfür werden dem LBK Hamburg durch Zuweisungen aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg erstattet, soweit sie nicht durch zu erhebende Entgelte gedeckt werden können. Soweit der LBK Hamburg hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, stehen ihm hierfür Gebühren nach Maßgabe des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Gebührenordnungen zu.

(3) Der LBK Hamburg kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen. Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848, 2901), in der jeweils geltenden Fassung, und die §§ 65, 67 und 69 der Landeshaushaltsordnung (LHO) gelten entsprechend. Beteiligt sich der LBK Hamburg mit mehr als 25 vom Hundert am Grund- oder Stammkapital eines anderen Unternehmens, sind die sich aus den §§ 53 und 54 HGrG ergebenden Rechte und Pflichten, die Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO sowie die Rechte der für das Gesundheitswesen und der für die Finanzen zuständigen Behörden gemäß § 17 Absatz 1 in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung dieses Unternehmens aufzunehmen.

(4) Die beim bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ auf Grund des LBK Hamburg Gesetzes (LBKHG) vom 11. April 1995 (HmbGVBl. S. 77) in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung eingerichtete Vergabekammer ist auch für den LBK Hamburg zuständig.

(5) Der LBK Hamburg hat die vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg festgelegten öffentlichen Interessen, insbesondere die umwelt-, arbeitsmarkt- und ausbildungspolitischen Ziele zu beachten.

#### § 5

##### Organe

Organe des LBK Hamburg sind

1. der Aufsichtsrat,
2. der Vorstand.

#### § 6

##### Aufsichtsrat

(1) Die Zusammensetzung, die Wahl sowie die Aufgaben des Aufsichtsrates bestimmen sich nach diesem Gesetz und der Satzung des LBK Hamburg.

(2) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg bestellt sämtliche Mitglieder des ersten Aufsichtsrates. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrates sollen mit den bisherigen Mitgliedern des Aufsichtsrates des bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ übereinstimmen. Die Amtszeit des ersten Aufsichtsrates endet spätestens ein Jahr nach der Bestellung.

(3) Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 besteht der Aufsichtsrat aus 18 Mitgliedern, darunter mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Aufsichtsbehörde als Vorsitzender oder Vorsitzenden und einer Vertreterin oder einem Vertreter der für die Finanzen zuständigen Behörde, die – soweit sie nicht gemäß Absatz 4 zu wählen sind – vom Senat der Freien

und Hansestadt Hamburg berufen und abberufen werden. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist darauf zu achten, dass sachverständige externe Vertreterinnen und Vertreter in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.

(4) Soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, wird ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des LBK Hamburg gewählt. Zusammen mit den Mitgliedern können Ersatzmitglieder gewählt werden. Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren und das Ausscheiden der zu wählenden Mitglieder regelt der Aufsichtsrat durch eine Wahlordnung; sie ist den Arbeitnehmern in geeigneter Form bekannt zu geben.

(5) Bei der Wahl und der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder sollen die vorschlagenden Stellen darauf hinwirken, dass Frauen und Männer mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe berücksichtigt werden.

(6) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt längstens vier Jahre, Wiederbestellung ist möglich. Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht berufen oder gewählt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder fort. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, tritt das nächstgewählte Ersatzmitglied ein. Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, kann für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied berufen werden.

(7) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet diese bzw. dieser aus diesem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Das Gleiche gilt für die Ausschüsse des Aufsichtsrates mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen.

(9) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Die schriftliche Stimmabgabe ist möglich.

(10) Können zu Gegenständen der Tagesordnung wegen fehlender Beschlussfähigkeit nach Absatz 8 keine Beschlüsse getroffen werden, so ist der Aufsichtsrat innerhalb von 14 Tagen erneut einzuberufen. Ist er dann wieder nicht beschlussfähig, kann über die Gegenstände der Tagesordnung mit Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

#### § 7

##### Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann vom Vorstand jederzeit Bericht über die Angelegenheiten des LBK Hamburg verlangen, die Bücher und Schriften einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Der Aufsichtsrat kontrolliert die Umsetzung der Betriebsziele und ihre Zielerreichung.

(2) Soweit in § 8 Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, obliegt dem Aufsichtsrat die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder.

(3) Der Aufsichtsrat hat die Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüferinnen bzw. Wirtschaftsprüfer) für die Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses des LBK Hamburg und der Jahresabschlüsse der Krankenhäuser und der sonstigen Einrichtungen des LBK Hamburg zu bestellen, den Prüfungsauftrag für den konsolidierten Jahresabschluss zu erteilen, den konsolidierten Jahresabschluss festzustellen, den Lagebericht zu genehmigen, den Vorstand zu entlasten und über die Verwendung der Jahresergebnisse zu beschließen.

(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen alle Geschäfte und sonstige Maßnahmen, die durch die Satzung oder mehrheitlichen Beschluss des Aufsichtsrates als zustimmungsbedürftig bezeichnet worden sind. Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

(5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder durch einstimmigen Beschluss zur selbständigen Erledigung übertragen.

#### § 8

##### Vorstand

(1) Die Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes bestimmen sich nach diesem Gesetz und der Satzung des LBK Hamburg.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Ein Mitglied kann vom Aufsichtsrat zur Sprecherin oder Vorsitzenden bzw. zum Sprecher oder Vorsitzenden des Vorstandes bestellt werden. Der Vorstand trägt gemeinschaftlich die Verantwortung.

(3) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg bestellt die Mitglieder des ersten Vorstandes, er schließt mit den Mitgliedern des ersten Vorstandes namens des LBK Hamburg die erforderlichen Anstellungsverträge. Die Abberufung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der ersten Vorstandsmitglieder erfolgt ebenfalls durch den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

#### § 9

##### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den LBK Hamburg. Er hat die Vorschriften dieses Gesetzes, die allgemeinen Rechtsvorschriften sowie die Bestimmungen der Satzung des LBK Hamburg zu beachten und auf ihre Einhaltung zu achten.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen und zu den Gegenständen der Tagesordnung Stellungnahmen abgeben. Sie haben auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder auf Beschluss des Aufsichtsrates an den Sitzungen teilzunehmen.

#### § 10

##### Vertretung

(1) Der LBK Hamburg wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand kann Vertretungsbefugnisse auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LBK Hamburg delegieren. Die für den bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ erteilten Vertretungsbefugnisse gelten auch für den LBK Hamburg. Die Vertretungsbefugnisse für den bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ gelten als erloschen. Das Nähere regelt die Satzung des LBK

Hamburg. Die Delegationsregelungen werden im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht.

(2) Erklärungen, durch die der LBK Hamburg privatrechtlich verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind nur wirksam, wenn sie unter Beachtung der Vertretungsregelung nach Absatz 1, der dazu erlassenen Satzungsbestimmungen und der Delegationsregelungen erfolgen. Soweit rechtsverbindliche Erklärungen mit Hilfe automatischer Einrichtungen abgegeben werden, bedarf es keiner Unterschriften und Namenswiedergaben.

#### § 11

##### Satzung

(1) Der LBK Hamburg erhält eine Satzung, in der neben allen Regelungen, die nach diesem Gesetz der Satzung des LBK Hamburg vorbehalten sind, nähere Vorschriften über die innere Verfassung des LBK Hamburg, insbesondere über die Befugnisse und Pflichten seiner Organe und die Anforderungen an die Wirtschafts- und Finanzplanung getroffen werden. Sie enthält Regelungen über Zusammensetzung, Organisation, Geschäftsverteilung, Vertretungsbefugnisse, Befugnisse und Pflichten des Vorstandes sowie über Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates. Sie hat der Satzung des bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ zu entsprechen, soweit sich nicht aus der andersartigen Aufgabenstellung des LBK Hamburg Änderungen ergeben.

(2) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird ermächtigt, die erste Satzung durch Rechtsverordnung zu erlassen. Änderungen der Satzung beschließt der Aufsichtsrat. Für einen Beschluss zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden erforderlich. Änderungen der Satzung sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

#### § 12

##### Wirtschaftsführung

Der LBK Hamburg ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Er hat bei seiner Wirtschaftsführung die Zielsetzungen gemäß § 4 Absatz 1 und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 Absatz 1 LHO zu beachten.

#### § 13

##### Rechnungswesen, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand erstellt den Jahresabschluss nach Maßgabe der speziellen Vorschriften der für die Buchführung von Krankenhäusern geltenden Bundesgesetze und darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung sowie den Bestimmungen des Hamburgischen Krankenhausgesetzes. Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4100-1), zuletzt geändert am 6. April 2004 (BGBl. I S. 550, 555), für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1410, 1412), finden Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 HGrG entsprechend anzuwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 LHO in Anspruch.

(4) Der Jahresabschluss ist im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.

## § 14

## Übergang der Arbeitsverhältnisse

(1) Zum Errichtungsstichtag dieses Gesetzes (§ 1 Absatz 1 Satz 1) gehen die Arbeitsverhältnisse der bisher beim „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf den neuen LBK Hamburg über. § 613 a Absätze 1, 2 und 4 bis 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Die gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 und 2 LBKHG erfolgten Bestellungen gelten für die beschlossene Dauer auch als für den neuen LBK Hamburg erfolgt. Die Bestellungen für den bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ gelten als erloschen. Diese Regelung gilt auch für die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der zentralen Serviceeinrichtungen.

(3) Die zwischen dem Vorstand des bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“, den Krankenhausdirektorien oder Geschäftsführungen von zentralen Serviceeinrichtungen und dem Gesamtpersonalrat des bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“, dem Personalrat der Unternehmensleitung oder örtlichen Personalräten des bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ geschlossenen Dienstvereinbarungen gelten nur in dem neuen LBK Hamburg als kollektivrechtliche Regelungen fort. Sie gelten nicht mehr bei dem LBK-Immobilien.

## § 15

## Dienststelle

(1) Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 12 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 5. April 2004 (HmbGVBl. S. 197), in der jeweils geltenden Fassung, gilt bei dem LBK Hamburg jede Einheit mit eigener Personalverwaltung als Dienststelle im Sinne des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes. Der LBK Hamburg gilt als Fachbehörde im Sinne des § 56 HmbPersVG.

(2) Oberste Dienstbehörde im Sinne von § 89 Absatz 2 Satz 2 HmbPersVG ist der Vorstand des LBK Hamburg.

(3) Die Satzung des LBK Hamburg bestimmt die Stelle, bei der die Einigungsstelle nach § 81 HmbPersVG gebildet wird. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist oberstes Organ des LBK Hamburg im Sinne des § 81 Absatz 6 Satz 2 HmbPersVG.

(4) Die Personalräte in den einzelnen Dienststellen und der Gesamtpersonalrat nehmen ihre bisherigen Aufgaben mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ausschließlich als Personalvertretungen des LBK Hamburg wahr.

(5) Absatz 4 gilt für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen und die Gesamtjugend- und Gesamtauszubildendenvertretung sowie für die Schwerbehindertenvertretung des bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ entsprechend.

## § 16

## Abgabefreiheit

Die aus Anlass des Vermögensüberganges erforderlichen Geschäfte und Verhandlungen einschließlich der erforderlichen Eintragungen und Berichtigungen in den öffentlichen Büchern und Registern sind von Abgaben und Gebühren der Freien und Hansestadt Hamburg und der ihrer Aufsicht unter-

stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts befreit. Das Gleiche gilt auch für Steuern, soweit der Freien und Hansestadt Hamburg das Recht der Gesetzgebung hierfür zusteht.

## § 17

## Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg

(1) Die für das Gesundheitswesen zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) beaufsichtigt die Einhaltung dieses Gesetzes und der Satzung des LBK Hamburg (Rechts- und Organaufsicht). Die Aufsichtsbehörde und die für die Finanzen zuständige Behörde sind berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie können dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb, in die Bücher und Schriften des LBK Hamburg und der von ihm gegründeten Gesellschaften nehmen.

(2) Die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufsicht entstehenden Kosten werden der Freien und Hansestadt Hamburg durch den LBK Hamburg ersetzt.

(3) Die für die Finanzen zuständige Behörde erteilt dem Aufsichtsrat die Entlastung. Die Entlastung ist durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Behörde auszusprechen, der nicht Mitglied des Aufsichtsrates ist.

(4) Der LBK Hamburg führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Wappen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Umschrift „LBK Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“.

## § 18

## Finanzkontrolle

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 LHO. Die §§ 1 bis 87 sowie 106 bis 109 LHO finden keine Anwendung, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

## Artikel 2

**Gesetz zur Umwandlung der Betriebsanstalt LBK Hamburg in eine Kapitalgesellschaft (LBKUmWG)**

## § 1

## Formwechsel

(1) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den LBK Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts – (LBK Hamburg) nach seiner rechtswirksamen Errichtung nach Maßgabe der §§ 301 bis 304 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. 1994 I, S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert am 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838, 842), in der jeweils geltenden Fassung, durch Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren persönlich haftende Gesellschafterin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, umzuwandeln. Der erste Teil des fünften Buches des Umwandlungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Die nähere Ausgestaltung des Formwechsels erfolgt in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1.

## § 2

## Gründung

(1) Als Gründer der Kapitalgesellschaft gilt der „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg Immobilien – Anstalt öffentlichen Rechts –“ (LBK-Immobilien). Er übernimmt das

Grundkapital der Aktiengesellschaft beziehungsweise der Kommanditgesellschaft auf Aktien und das Stammkapital der persönlich haftenden Gesellschafterin oder das Stammkapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird ermächtigt, deren Satzung durch Rechtsverordnung zu erlassen. Er ist dabei nicht an die Vorschriften des Gesetzes zur Errichtung der Betriebsanstalt LBK Hamburg und der durch Rechtsverordnung erlassenen Satzung des LBK Hamburg gebunden.

(2) Die Kapitalgesellschaft führt die Firma „LBK Hamburg“ mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsformzusatz und hat ihren Sitz in Hamburg. Die Firma kann durch Satzung geändert werden.

### § 3

#### Überleitungsvorschriften

(1) Mit der Eintragung der Umwandlung des LBK Hamburg als Kapitalgesellschaft in das Handelsregister setzt sich das Mandat der Personalräte und des Gesamtpersonalrates als Betriebsräte beziehungsweise Gesamtbetriebsrat bis zur Wahl der Betriebsräte fort, längstens aber für die Dauer von sechs Monaten. Satz 1 gilt für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen und die Gesamtjugend- und Gesamtauszubildendenvertretung des LBK Hamburg entsprechend. Das Mandat der Schwerbehindertenvertretung bleibt durch die Umwandlung unberührt und setzt sich bis zur gesetzlich vorgesehenen Neuwahl fort.

(2) Die zwischen dem Vorstand des LBK Hamburg und den Personalräten oder dem Gesamtpersonalrat des LBK Hamburg geschlossenen Dienstvereinbarungen gelten in der Kapitalgesellschaft als Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 77 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2519), zuletzt geändert am 18. Mai 2004 (BGBl. I, S. 974, 978), fort, bis sie durch die Betriebsparteien geändert oder aufgehoben werden.

### Artikel 3

#### Drittes Gesetz zur Änderung des LBK Hamburg Gesetzes

Das LBK Hamburg Gesetz vom 11. April 1995 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 2. Mai 2001 (HmbGVBl. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:
 

„Gesetz  
zur Errichtung der Anstalt Landesbetrieb Krankenhäuser  
Hamburg Immobilien Anstalt öffentlichen Rechts  
(LBK- Immobilien Gesetz)“.
2. § 1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Sie führt den Namen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg Immobilien – Anstalt öffentlichen Rechts“ (LBK-Immobilien).“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) Mit der Übertragung des Krankenhausbetriebes auf eine andere Anstalt öffentlichen Rechts entfällt die Gewährleistungspflicht des LBK-Immobilien nach Absatz 1.“
  - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
  - c) Im neuen Absatz 4 Satz 3 wird die Textstelle „Pflichten“ durch das Wort „sowie“ ersetzt und die Textstelle „sowie die Rechte der für das Gesundheitswesen und der für

die Finanzen zuständigen Behörden gemäß § 14 Absatz 2“ gestrichen.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

#### Organe

- (1) Organe des LBK-Immobilien sind

1. die Anstaltsträgerversammlung,
2. die Geschäftsführung.

(2) Mit der Übertragung des Krankenhausbetriebes auf eine andere Anstalt öffentlichen Rechts endet die Bestellung der zum Übertragungszeitpunkt tätigen Mitglieder des Vorstandes.

(3) Die Mitglieder der Organe haben über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des LBK-Immobilien Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht nach ihrem Ausscheiden fort.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

#### Zusammensetzung und Aufgaben der Anstaltsträgerversammlung

(1) Die Anstaltsträgerversammlung setzt sich aus einem Vertreter der für die Finanzen zuständigen Behörde und einem Vertreter der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde zusammen. Die Mitglieder der Anstaltsträgerversammlung können im Falle einer persönlichen Verhinderung durch einen dauerhaft bestellten anderen Mitarbeiter der jeweiligen Behörde vertreten werden.

(2) Der Anstaltsträgerversammlung obliegt die Regelung aller Angelegenheiten, die die Bestellung, Abberufung, das Anstellungsverhältnis und die Beendigung desselben der Mitglieder der Geschäftsführung betreffen.

(3) Die Anstaltsträgerversammlung hat die Geschäftsführung zu beraten und deren Tätigkeit zu überwachen. Sie kann von der Geschäftsführung jederzeit Berichte über die Angelegenheiten des LBK-Immobilien verlangen, die Bücher und Schriften einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; sie kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Die Anstaltsträgerversammlung kontrolliert die Umsetzung der Betriebsziele und ihre Zielerreichung.

(4) Angelegenheiten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes bedürfen der Zustimmung der Anstaltsträgerversammlung. Die Anstaltsträgerversammlung erstellt unverzüglich einen Plan, in dem Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 festgelegt sind. Die Festlegung und deren Erweiterung oder Änderung bedarf der Zustimmung der für die Finanzen und das Gesundheitswesen zuständigen Behörden. Der Plan wird Bestandteil der Satzung.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

#### Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Organmitglieder des LBK Hamburg – Anstalt des öffentlichen Rechts – können nicht Organmitglieder des LBK-Immobilien sein. Wenn ein Organmitglied des LBK-Immobilien zu einem Organmitglied des LBK Hamburg – Anstalt des öffentlichen Rechts – berufen wird, muss es sein Amt beim LBK-Immobilien nieder-

legen. Ein Mitglied kann von der Anstaltsträgerversammlung zum Sprecher oder Vorsitzenden der Geschäftsführung bestellt werden. Die Geschäftsführung trägt gemeinschaftlich die Verantwortung.

(2) Die Entlastung der Geschäftsführung erfolgt durch die Anstaltsträgerversammlung.“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung leitet den LBK-Immobilien. Sie hat die Vorschriften dieses Gesetzes, die allgemeinen Rechtsvorschriften sowie die Bestimmungen der Satzung zu beachten und auf ihre Einhaltung zu achten.

(2) Die Geschäftsführung hat der Anstaltsträgerversammlung über den Geschäftsbetrieb laufend zu berichten. Soweit Angelegenheiten der Zustimmung der Anstaltsträgerversammlung bedürfen, sind die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen der Anstaltsträgerversammlung rechtzeitig vorzulegen. Im Übrigen gilt § 90 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert am 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974, 978), in der jeweils geltenden Fassung ergänzend.

(3) Die Geschäftsführung hat das Recht, in Angelegenheiten, die der Zustimmung der Anstaltsträgerversammlung bedürfen, eine vorherige mündliche Erörterung zu verlangen.“

8. § 8 wird aufgehoben.

9. Die bisherigen §§ 9 bis 14 werden §§ 8 bis 13.

10. Der neue § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Vertretung

(1) Der LBK-Immobilien wird durch die Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Erklärungen, durch die der LBK-Immobilien privatrechtlich verpflichtet wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Bei Beteiligungsunternehmen werden die Gesellschafterrechte durch einen oder beide Mitglieder der Anstaltsträgerversammlung wahrgenommen.“

11. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie enthält Regelungen über Zusammensetzung, Organisation, Geschäftsverteilung, Vertretungsbefugnisse sowie Befugnisse und Pflichten der Geschäftsführung.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Senat wird ermächtigt, die erste Satzung durch Rechtsverordnung zu erlassen. Änderungen der Satzung beschließt die Anstaltsträgerversammlung. Änderungen der Satzung sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

12. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Geschäftsführung erstellt den Jahresabschluss.“

b) Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entscheidung

über die Verwendung des Jahresergebnisses erfolgen durch die Anstaltsträgerversammlung.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

13. Der neue § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2.

14. Der bisherige § 15 wird aufgehoben.

15. Die bisherigen §§ 16 und 17 werden §§ 14 und 15.

16. Der neue § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse des Landesbetriebes Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts beim LBK-Hamburg vereinbarten Dienstvereinbarungen verlieren ihre Gültigkeit.“

b) Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Falle der vollständigen oder teilweisen Übertragung des Krankenhausbetriebes des „Landesbetriebes Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ auf eine andere, neu errichtete Anstalt des öffentlichen Rechts, deren Träger der LBK-Immobilien ist und auf die die Arbeitsverhältnisse der in Absatz 1 Satz 1 genannten Arbeitnehmer übergehen, gilt Absatz 2 Sätze 2 und 3 nicht. Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 findet aber sinnngemäße Anwendung, wenn die neu errichtete Anstalt öffentlichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt worden ist und der LBK-Immobilien seine Beteiligung an der Kapitalgesellschaft mehrheitlich veräußert. Maßgeblicher Veräußerungszeitpunkt ist der dingliche Übergang der Anteilsmehrheit. In einem solchen Fall hat der Vorstand der neu errichteten Anstalt oder die Geschäftsleitung der Kapitalgesellschaft sämtliche Arbeitnehmer nach Absatz 1 von dem dinglichen Übergang der Anteilsmehrheit und ihrem Recht gemäß Satz 2 schriftlich zu unterrichten. Die betroffenen Arbeitnehmer können innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Mitteilung dem Vorstand oder der Geschäftsführung schriftlich mitteilen, dass sie von ihrem Recht gemäß Absatz 2 Gebrauch machen. Die Überführung der Arbeitsverhältnisse in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg soll dann binnen eines weiteren Jahres erfolgen. Vor einer Veräußerung der Mehrheitsanteile durch den LBK-Immobilien wird das Recht nach Satz 2 ausgelöst, wenn einem oder mehreren der in Absatz 2 Satz 1 genannten Beschäftigten rechtswirksam betriebsbedingt gekündigt wird. In diesem Fall ist die Ausübung des Rückkehrrechts von den betriebsbedingt gekündigten Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg unverzüglich nach Ausspruch der Kündigung anzuzeigen. Die Überführung der Arbeitsverhältnisse in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt in diesem Fall unverzüglich nach Rechtswirksamkeit der Kündigung.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

d) Im neuen Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Senat wird ermächtigt, die gegenseitigen Aufteilungsansprüche durch eine vertragliche Vereinbarung mit dem LBK-Immobilien anders zu regeln.“

- e) Im neuen Absatz 6 wird in den Sätzen 2 und 3 jeweils die Textstelle „Absätze 2 bis 4“ durch die Textstelle „Absätze 2, 4 und 5“ ersetzt.
17. Die bisherigen §§ 18 und 19 werden aufgehoben.
18. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden §§ 16 und 17.
19. Im neuen § 16 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Statt einer Veräußerung aller Wirtschaftsgüter und Verwendung des verbleibenden Gewinns zu steuerbegünstigten Zwecken ist es zulässig, die nach Aufdeckung aller stillen Reserven und aller stillen Lasten verbleibende Differenz aus Aktiva und Passiva (mit Ausnahme des nicht der Vermögensbindung unterliegenden Gründungskapitals) steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen.“
20. In § 2 Absatz 1 Sätze 1, 4, 5 und 6, im neuen Absatz 3 Sätze 1, 2 und 3, im neuen Absatz 4 Sätze 1 und 3, im neuen Absatz 5 Sätze 1 und 4 und im neuen Absatz 6, in § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, im neuen § 9 Absatz 1 Satz 1, im neuen § 10 Satz 1, im neuen § 13 Absatz 1 Satz 1 und im neuen Absatz 2, im neuen § 15 Absatz 1 Sätze 1, 2 und 3, Absatz 2 Sätze 1 und 3, im neuen Absatz 4 und im neuen Absatz 6 Satz 2 wird die Bezeichnung „LBK Hamburg“ jeweils durch die Bezeichnung „LBK-Immobilien“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes

Das Hamburgische Maßregelvollzugsgesetz vom 14. Juni 1989 (HmbGVBl. S. 99), zuletzt geändert am 11. April 1995 (HmbGVBl. S.84), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Maßregeln werden in hierfür bestimmten psychiatrischen Abteilungen des Klinikums Nord, Betriebsteil Ochsenzoll, vollzogen. Sie können auch in einer anderen geeigneten Einrichtung auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg oder in Einrichtungen anderer Bundesländer vollzogen werden, wenn dadurch die Ziele des Maßregelvollzugs ebenso gut erreicht werden können. Die zuständige Behörde kann die Durchführung des Maßregelvollzugs und den Vollzug der einstweiligen Unterbringung gemäß § 126 a der Strafprozessordnung einem freigemeinnützigen oder privaten Träger übertragen und diesen mit den für die Durchführung dieser Aufgabe erforderlichen hoheitlichen Befugnissen beleihen. Die Beleihung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (Beleihungsvertrag) der zuständigen Behörde mit dem freigemeinnützigen oder privaten Träger. Der freigemeinnützige oder private Träger hat sich der sofortigen Vollziehung aus dem Beleihungsvertrag zu unterwerfen. Im Übrigen gelten die §§ 54 bis 62 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402, zuletzt geändert am 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 537), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der Beleihungsvertrag muss insbesondere sicherstellen, dass in der Einrichtung jederzeit die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Maßregelvollzugs und die zum ordnungsgemäßen Vollzug der einstweiligen Unterbringung erforderlichen personellen, sachlichen, bau-

lichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Allgemeinen Krankenhauses Ochsenzoll“ ersetzt durch die Textstelle „in Einrichtungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg im Sinne des Absatzes 1“.
- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Im Fall der Beleihung und Aufgabenübertragung gemäß Absatz 1 Satz 3 hat die zuständige Behörde die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Durchführung des Maßregelvollzugs zu überwachen (Rechts- und Fachaufsicht). Sie hat zu diesem Zweck ein unbeschränktes Weisungsrecht gegenüber dem freigemeinnützigen oder privaten Träger. Kommt der freigemeinnützige oder private Träger den Weisungen der zuständigen Behörde nicht innerhalb der von dieser gesetzten Frist nach, kann diese die erforderlichen Maßnahmen für den Träger selbst und auf dessen Kosten vornehmen. Sie tritt dabei kommissarisch in die Rechte des Trägers ein und kann sich der personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Ausstattung des Trägers bedienen. Der Träger ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Selbstvornahme nicht durch Rechte Dritter beeinträchtigt wird.“
2. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter „in eine Einrichtung außerhalb des Allgemeinen Krankenhauses Ochsenzoll“ durch die Wörter „von einer Einrichtung in eine andere“ ersetzt.
3. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Allgemeinen Krankenhaus Ochsenzoll“ durch die Textstelle „in Einrichtungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg im Sinne von § 4 Absatz 1“ ersetzt.
4. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „psychiatrischen Abteilungen des Allgemeinen Krankenhauses Ochsenzoll“ durch die Textstelle „Einrichtungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg im Sinne von § 4 Absatz 1“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

#### Artikel 5

##### Neubekanntmachung

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des LBK Hamburg Gesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen wegzulassen.

#### Artikel 6

##### Schlussbestimmung

(1) Artikel 1 § 11 Absatz 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 3 Nummer 19 tritt am 31. Dezember 2004 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt im Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalgesellschaft nach Artikel 2 § 1 in das Handelsregister außer Kraft. Der Zeitpunkt nach Satz 1 ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

## Begründung

### I.

#### Allgemeines

#### 1. Eckpunkte

Mit dem Gesetz werden die Voraussetzungen für die Auftrennung des bisherigen LBK Hamburg in eine „Besitz“- und eine „Betriebsanstalt“ und für die anschließende Umwandlung der Betriebsanstalt in eine privatrechtliche Kapitalgesellschaft geschaffen.

Erforderliche Einzelschritte sind:

- Der bisherige „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ gliedert den Betrieb der Krankenhäuser auf eine durch Landesgesetz neu zu errichtende Anstalt öffentlichen Rechts aus. Diese Betriebsanstalt führt die Krankenhäuser und alle damit verbundenen Betriebsstätten weiter. Die neue Anstalt erhält den Namen „LBK Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ und führt die Kurzbezeichnung „LBK Hamburg“ fort. Die „alte“ Anstalt wird in „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg Immobilien – Anstalt öffentlichen Rechts –“(LBK-Immobilien) umbenannt.
- Die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten des bisherigen „Landesbetriebes Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ gehen auf den LBK-Hamburg über. Den Beschäftigten wird ein Widerspruchsrecht entsprechend der Regelung des § 613 a Absatz 6 BGB eingeräumt.
- Der LBK-Immobilien wird Träger des LBK Hamburg. Er bleibt Eigentümer des gesamten Grundbesitzes und stellt die für den Krankenhausbetrieb erforderlichen Grundstücke dem LBK Hamburg im Wege der Nutzungsüberlassung zur Verfügung. Er verwaltet die Alt-Pensionsverpflichtungen und teilweise die Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptkasse.
- Der LBK Hamburg wird nach der Anstaltsgründung in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt. Der LBK-Immobilien hält die Beteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg an dieser Kapitalgesellschaft.
- Beim LBK-Immobilien, der Besitzanstalt, verbleiben die Aufgaben der Verwaltung der Grundstücke und Grundstücksrechte, der Alt-Pensionsverpflichtungen und der Beteiligung am Betriebsunternehmen.

#### 2. Umsetzung

Für die Ausgliederung des Krankenhausbetriebs aus dem bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ greift das Umwandlungsgesetz nicht; es sieht Ausgliederungen aus Anstalten öffentlichen Rechts nicht vor. Die erforderlichen landesrechtlichen Grundlagen für diese Transaktion werden mit dem vorliegenden Gesetz geschaffen.

Das Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse des Landesbetriebs Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts – enthält

- in Artikel 1 das „Gesetz zur Errichtung der Betriebsanstalt LBK Hamburg“ (LBKBetriebG)
- in Artikel 2 das „Gesetz zur Umwandlung der Betriebsanstalt LBK Hamburg in eine Kapitalgesellschaft“ (LBKUmwG),

- in Artikel 3 das „Dritte Gesetz zur Änderung des LBK Hamburg Gesetzes“,
- in Artikel 4 das Dritte Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes (HmbMVollzG)
- in Artikel 5 die Ermächtigung des Senats zur Neubekanntmachung des Gesetzes zur Errichtung der Anstalt Landesbetrieb Krankenhäuser (LBKHG) sowie
- in Artikel 6 Bestimmungen über das In-Kraft-Treten des Gesetzes und die zeitliche Begrenzung der Geltung des LBKBetriebG.

#### 2.1 LBK Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts -

Alle dem Krankenhausbetrieb wirtschaftlich zuzurechnenden Aktiva und Passiva werden bis auf den Grundbesitz vom bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ auf die neue Anstalt öffentlichen Rechts als Sachgesamtheit übertragen. Dies geschieht auf der Grundlage der Schlussbilanz 2004. Hinsichtlich dieser Vermögenswerte wird der neue LBK Hamburg Gesamtrechtsnachfolger des bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“. Die betriebsnotwendigen Grundstücke stellt die Besitzanstalt dem LBK Hamburg im Wege der Nutzungsüberlassung (im Wesentlichen durch die Einräumung von Erbbaurechten) zur Verfügung.

Die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten des bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ gehen auf den LBK Hamburg über. Die bestehenden Dienstvereinbarungen gelten bei dem LBK Hamburg kollektivrechtlich weiter. Damit ist der LBK Hamburg arbeitsfähig, die arbeitsrechtlichen Besitzstände der Beschäftigten werden gesichert.

Organe des LBK Hamburg sind der Vorstand und der Aufsichtsrat. Der Vorstand der LBK Hamburg wird vom Senat berufen. Beide Gremien werden zunächst in der beim bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ bestehenden Zusammensetzung die Arbeit bei dem neuen LBK Hamburg fortführen.

Der LBK Hamburg gewährleistet die bedarfsorientierte Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen hoher Qualität. Alle Rechte und Pflichten aus den zugunsten des bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ bzw. den zu dieser Anstalt gehörenden Krankenhäusern nach §§ 8 und 9 Krankenhausfinanzierungsgesetz in Verbindung mit §§ 19 bis 29 Hamburgisches Krankenhausgesetz ergangenen Förderbescheiden gehen auf den LBK Hamburg über.

#### 2.2 Rechtsformwechsel

Der LBK Hamburg wird baldmöglichst in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt werden. Dazu ist auf Grund der Regelung in § 301 Absatz 2 UmwG ein Landesgesetz erforderlich, das den Formwechsel einer Anstalt öffentlichen Rechts zulässt. Artikel 2 des Gesetzes beinhaltet dieses Landesgesetz.

### 2.3 Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg Immobilien – „Besitzanstalt“ öffentlichen Rechts –

Mit der Umsetzung des Modells ändern sich die Aufgaben, die Struktur und die innere Verfassung des bisherigen LBK Hamburg. Deshalb wird das Gesetz zur Errichtung des Landesbetriebes Krankenhäuser an diese Veränderungen angepasst.

## II.

### Einzelbegründung

#### 1. zu Artikel 1

##### zu § 1

Absatz 1 regelt die Rechtspersönlichkeit und die Aufgabe des neuen LBK Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –. Er ist eine rechtlich selbständige juristische Person öffentlichen Rechts. Die Fortführung der zum LBK gehörenden Krankenhäuser ist Kernaufgabe der Anstalt. Dazu gehören auch der Betrieb der Serviceeinheiten, Tochtergesellschaften und Beteiligungen.

Der Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg Immobilien – Anstalt öffentlichen Rechts – (LBK-Immobilien) wird Träger der neuen Anstalt.

Gemäß Absatz 2 wird das Stammkapital des LBK Hamburg in Form einer Sacheinlage vom LBK-Immobilien in die neue Anstalt eingebracht. Gegenstand der Sacheinlage sind alle wirtschaftlich dem Krankenhausbetrieb zuzurechnenden Vermögenswerte abzüglich der im Übertragungsplan bzw. der Auftrennungsbilanz aufgeführten Gegenstände und Werte (s. § 2). Die Höhe des Stammkapitals wird in der Satzung festgelegt. Dies beinhaltet die Möglichkeit, die Sacheinlage nicht vollständig als Stammkapital sondern teilweise als Kapitalrücklage einzubringen. Eine Barleistungsverpflichtung des LBK-Immobilien besteht nur dann, wenn der Wert der Sacheinlage geringer ist als das Stammkapital.

##### zu § 2

Diese Norm regelt den Übergang der Vermögenswerte vom bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ auf den neuen LBK Hamburg.

Absatz 1 beschreibt den Übertragungsvorgang als solchen und den Umfang, der aus dem Übertragungsplan, der dem Gesetz als Anlage beigefügt ist, ersichtlich wird. Gleichzeitig wird festgelegt, dass die beim übertragenden „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ verbleibenden Vermögenswerte (Grundstücke und Verbindlichkeiten) in einer Auftrennungsbilanz dargestellt werden. Die Ausstattung des LBK Hamburg mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Betriebsgrundlagen wird hinsichtlich der Grundstücke und Immobilien nicht gesetzlich geregelt. Hierzu wird es vertragliche Regelungen geben. Die betriebsnotwendigen Grundstücke, d. h. solche, die ganz oder teilweise von den Krankenhäusern des LBK Hamburg genutzt werden und für den Krankenhausbetrieb unverzichtbar sind, werden im Wege der Erbbaurechtsvereinbarung zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 2 stellt klar, dass hinsichtlich der auf den neuen LBK Hamburg übertragenen Vermögenswerte der LBK Hamburg Gesamtrechtsnachfolger des bisherigen „Landesbetriebes Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ wird.

Mit dieser Gesamtrechtsnachfolge ist auch der Übergang aller Pflichten und Rechte aus den Förderbescheiden nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und dem Hamburgischen Krankenhausgesetz verbunden. Die Aufnahme dieser Feststellung in das Gesetz dient der Rechtsklarheit.

Absatz 3: Die seit dem 1. Januar 2001 in die Unterstützungskasse überführten Altersversorgungsansprüche der Beschäftigten gehen ebenfalls auf den LBK Hamburg über, die Anstalt öffentlichen Rechts wird Trägerin der vereinsrechtlich organisierten Kasse. Die Versorgungsbezüge aus den LBK Hamburg übergebenen Arbeitsverhältnissen werden entsprechend der im LBKHHG bestehenden Regelung (§ 17 Absatz 4) nach den jeweils erbrachten Tätigkeitszeiten aufgeteilt. Diese sogenannte m/n-tel-Regelung gilt für alle Beschäftigten, auch für die bisher beim „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ angestellten beurlaubten Beamten. Dem Senat wird die Möglichkeit eingeräumt, zur Bereinigung der gegenseitig bestehenden Ausgleichsansprüche vertragliche Regelungen zu treffen. Dies kommt z. B. für die Erstattungen für die Gruppe der Arbeiter und Angestellten in Betracht, die sich nach der bisherigen Erfahrung nahezu ausgleichen.

##### zu § 3

Absatz 1 weist dem LBK Hamburg für alle im Rahmen der partiellen Gesamtrechtsnachfolge übernommenen und im Geschäftsbetrieb eingegangenen Verbindlichkeiten die Haftung mit seinem gesamten Vermögen zu.

Absatz 2: Für die im Zeitpunkt der Vermögensübertragung vom bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ auf den neuen LBK Hamburg bestehenden Verbindlichkeiten bleibt aus Gründen des Schuldnerschutzes die Haftung der „alten“ Anstalt nachrangig bestehen. Diese wird aber – abgeleitet aus dem Rechtsgedanken des § 133 UmwG – auf fünf Jahre begrenzt. Diese Frist beginnt mit dem In-Kraft-Treten des Errichtungsgesetzes.

##### zu § 4

Diese Regelung überträgt die in § 2 LBKHHG dem bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ zugewiesenen Aufgaben ausdrücklich auf den LBK Hamburg und regelt im Wesentlichen gleichlautend mit § 2 LBKHHG die Bedingungen, unter denen der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem LBK Hamburg weitere Aufgaben zuweisen kann und der LBK Hamburg sich zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben Dritter bedienen oder weitere Unternehmen gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen kann. Klargestellt wird, dass die beim LBK-Immobilien errichtete Vergabekammer auch für den LBK Hamburg zuständig ist.

Dem LBK Hamburg wird die Beachtung der vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg festgelegten öffentlichen Interessen, insbesondere der umwelt-, arbeitsmarkt- und ausbildungspolitischen Ziele, auferlegt.

##### zu § 5

Die Organe des LBK Hamburg sind der Vorstand, der den LBK Hamburg leitet (nähere Regelungen dazu in §§ 8 bis 10), und der Aufsichtsrat, der den Vorstand berät und überwacht.

zu § 6

Die Bestellung des ersten Aufsichtsrates des LBK Hamburg wird der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg vornehmen. Zur Sicherung der Kontinuität der Tätigkeit des Aufsichtsrats für den Krankenhausbetrieb sollen in der neuen Anstalt öffentlichen Rechts die Mitglieder des Aufsichtsrates des bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ ihre Tätigkeit für den LBK Hamburg zunächst bis zum Ablauf eines Jahres nach der Bestellung weiterführen. Mit der Festlegung dieser Dauer der Amtszeit des ersten Aufsichtsrats wird eine einheitliche Amtsperiode für alle Gremienmitglieder gesichert. Für weitere Amtszeiten der Aufsichtsratsmitglieder ist die Dauer von vier Jahren festgelegt (Absatz 6).

Regelungen zur Besetzung des Aufsichtsrates, der Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat und zur inneren Ordnung des Gremiums sind in den Absätzen 3 bis 10 enthalten.

Auf Grundlage der Vereinbarung zwischen Senat und der Gewerkschaft ver.di zur Erreichung der Parität in öffentlichen Unternehmen mit mehr als 100 Arbeitnehmern soll auch der Aufsichtsrat des neuen LBK Hamburg paritätisch besetzt werden.

zu § 7

Die dem Aufsichtsrat des LBK Hamburg zugewiesenen Aufgaben entsprechen den im Aktiengesetz enthaltenen Regelungen.

Die Beratungs- und Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrates wird durch die Einräumung von Einsichts-, Prüf- und Auskunftsrechten in Absatz 1 konkretisiert. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der vom LBK Hamburg zu erstellenden Jahresabschlüsse, die Erteilung des Prüfauftrags sowie die Feststellung des Jahresabschlusses obliegen dem Aufsichtsrat, ebenso die Genehmigung des Lageberichts und die Entlastung des Vorstandes (Absatz 3). Der Aufsichtsrat beschließt auch über die Verwendung des Jahresergebnisses.

Dem Aufsichtsrat sind auch die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder zugewiesen (Absatz 2). In der Satzung oder durch mehrheitlichen Beschluss des Aufsichtsrats als zustimmungsbedürftig bezeichnete Geschäfte oder Maßnahmen des Vorstandes dürfen nicht ohne Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden (Absatz 4). Damit wird dem Beratungs- und Steuerungselement der Aufsichtsratsarbeit eine breite Grundlage gegeben.

Die innere Ordnung des Aufsichtsrats regelt das Gremium in einer Geschäftsordnung (Absatz 5). Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur selbständigen Erledigung übertragen (Absatz 6).

zu § 8

Der erste Vorstand des LBK Hamburg wird durch den Senat bestellt, der auch die Anstellungsverträge schließt und im Fall der Abberufung aufhebt. Der erste Vorstand des LBK Hamburg soll aus den Mitgliedern des Vorstands des bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ berufen werden. Im Übrigen bestimmen sich die Zusammensetzung und die Befugnisse des Vorstandes nach diesem Gesetz (§§ 9 ff) und der Satzung. Der Vorstand trägt gemeinschaftlich die Verantwortung.

zu §§ 9, 10

Diese Regelungen beschreiben die mit der Aufgabe der Leitung des LBK Hamburg und seiner Vertretung verbundenen Pflichten zur Beachtung der Rechtsvorschriften und das Verhältnis des Vorstands zum Aufsichtsrat des LBK Hamburg sowie die Möglichkeiten des Vorstandes zur Delegation von Vertretungsbefugnissen auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LBK Hamburg.

zu § 11

Die Satzung des LBK Hamburg wird mit der für den bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ erlassenen Satzung weitestgehend übereinstimmen. Sie regelt die innere Struktur der Anstalt und die Aufgabenwahrnehmung der jeweiligen Organe. Der Katalog der der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürftigen Maßnahmen wird in die Satzung aufgenommen.

Die erste Satzung des LBK Hamburg wird der Senat durch Rechtsverordnung erlassen, Änderungen können nur mit Zustimmung des oder der Aufsichtsratsvorsitzenden vom Aufsichtsrat beschlossen werden. Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu Satzungsänderungen ist nicht mehr erforderlich.

zu §§ 12, 13

Die Verpflichtung zur Führung des LBK Hamburg nach kaufmännischen Grundsätzen und zur Beachtung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Klarstellungen zum Geschäftsjahr und den Grundlagen für die Rechnungslegung sind dem LBKHG entnommen. Sie gelten gleichlautend für den LBK Hamburg.

zu § 14

Die Arbeitsverhältnisse der bisher beim „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ Beschäftigten gehen mit der Errichtung des neuen LBK Hamburg auf diese Anstalt über. Diese Regelung gilt nicht für die Mitglieder des Vorstandes, ihre Bestellung richtet sich nach § 8 Absatz 3. Für die Krankenhausdirektoren, die neben dem Vorstand vertretungsberechtigten Personen und die Geschäftsführer der zentralen Serviceeinrichtungen erlischt die Bestellung für den bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“, sie gilt für die beschlossene Dauer als für den LBK Hamburg erfolgt, d. h. für die jeweilige Restlaufzeit der Bestellung ist eine Neubestellung für den LBK Hamburg nicht erforderlich.

Die entsprechende Geltung des § 613a Absätze 1,2 und 4 bis 6 BGB bedeutet, dass den beim bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ beschäftigten Arbeitnehmern ein Widerspruchsrecht gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse auf den neuen LBK Hamburg eingeräumt wird. Der Vorstand des bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ oder des neuen LBK Hamburg hat die Arbeitnehmer über den Zeitpunkt des Übergangs der Arbeitsverhältnisse, den Grund für den Übergang, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen für die Arbeitnehmer sowie die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen zu unterrichten. Die Arbeitnehmer können binnen eines Monats nach Zugang dieser Informationen dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses schriftlich gegenüber dem Vorstand des bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ oder des neuen LBK Hamburg widerspre-

chen. Im Falle eines solchen Widerspruchs bleibt das Arbeitsverhältnis mit dem bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –, der dann LBK-Immobilien heißt, bestehen.

Mit dem Übergang der Arbeitsverhältnisse auf den neuen LBK Hamburg gehen alle Rechte und Pflichten aus den Beschäftigungsverträgen auf den LBK Hamburg über. Durch Tarifvertrag geregelte Rechte und Pflichten werden Inhalt der Individualarbeitsverhältnisse und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil der Arbeitnehmer geändert werden. Eine Kündigung der Arbeitsverhältnisse wegen des Übergangs des Krankenhausbetriebes auf den LBK Hamburg ist nicht zulässig. Das Recht zur Kündigung der Arbeitsverhältnisse aus anderen Gründen bleibt unberührt.

Ergänzend zu dieser Regelung sollen die beim LBK geschlossenen Dienstvereinbarungen bis zu einer fristgemäßen Kündigung bzw. zum Ablauf ihrer Geltungsdauer nur beim LBK Hamburg kollektivrechtlich weitergelten. In der Besitzanstalt haben sie keine Geltung, da dort nach dem Übergang des Krankenhausbetriebes auf die Betriebsanstalt nur noch die Grundstücks- und Pensionslastenverwaltung angesiedelt ist. Hierbei handelt es sich um eine neue, eigenständige Dienststelle.

Für die beim LBK tätigen beurlaubten Beamtinnen und Beamten entfällt mit dem Übergang der Arbeitsverhältnisse deren Beurlaubungsgrundlage. Daher ist für sie zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit für den neuen LBK Hamburg eine erneute Beurlaubung auszusprechen.

zu § 15

Die Regelung ist dem § 18 LBKHG entnommen worden. Die Dienststelleneigenschaft des LBK soll auf den LBK Hamburg und seine Betriebsteile mit eigener Personalverwaltung übertragen werden. Die beim LBK gewählten Personalräte und der Gesamtpersonalrat nehmen ihre Aufgaben mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschließlich als Personalvertretungen des LBK Hamburg wahr. Gleiches gilt für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen und ihre Gesamtvertretung sowie die Schwerbehindertenvertretung.

zu § 16

Gebühren und Abgaben sowie der Landesgesetzgebung unterfallende Steuern werden bei allen zur Durchführung des Vermögensübergangs erforderlichen Handlungen nicht erhoben. Damit sollen zusätzliche Kosten für die Anstaltserrichtung vermieden werden.

zu § 17

Die Rechts- und Organaufsicht über den LBK Hamburg wird durch die Behörde für Umwelt und Gesundheit ausgeübt. Ihr steht ein Einsichtsrecht in den Betrieb, die Bücher und Schriften des LBK Hamburg zu. Dazu gehören auch elektronisch verarbeitete Daten und Datensammlungen. Für die Wahrnehmung der Aufsicht entstehende Kosten werden von dem LBK Hamburg an die Freie und Hansestadt Hamburg erstattet.

Dem Aufsichtsrat des LBK Hamburg wird die Entlastung durch einen Vertreter der Finanzbehörde, der nicht Mitglied des Aufsichtsrats ist, erteilt.

zu § 18

Die Kontrolle über die Haushalts- und Wirtschaftsführung des LBK Hamburg übt der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg aus. Die in ihrer Geltung ausgeschlossenen Regelungen der Landeshaushaltsordnung sind für die nach kaufmännischen Grundsätzen zu führende Anstalt nicht anwendbar.

2. zu Artikel 2

zu § 1

Der Rechtsformwechsel einer rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft ist nach § 301 UmwG möglich, wenn das für sie maßgebende Landesrecht einen Formwechsel vorsieht oder zulässt. Mit dem LBK-UmwG wird die erforderliche landesrechtliche Grundlage für den Rechtsformwechsel geschaffen.

In § 1 Absatz 1 wird dem Senat die Ermächtigung erteilt, den LBK Hamburg in eine Kapitalgesellschaft umzuwandeln. Das den Formwechsel allgemein regelnde Fünfte Buch des UmwG findet entsprechend der Ausschussformulierung in § 190 UmwG dabei keine Anwendung.

Der Senat wird in einer Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung des Rechtsformwechsels festlegen.

zu § 2

Als Gründer der Kapitalgesellschaft gilt der LBK-Immobilien. Die Kapitalgesellschaft ist Tochtergesellschaft des LBK Immobilien, der zunächst alle Anteile an ihr hält.

Die Satzung der Kapitalgesellschaft wird der Senat durch Rechtsverordnung erlassen. Ihre Ausgestaltung richtet sich nach der Gesellschaftsform. Die Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes bleiben unberührt.

zu § 3

Absatz 1 sichert die Kontinuität der Arbeit der Personalräte und des Gesamtpersonalrates, bis der Betriebsrat und der Gesamtbetriebsrat der Kapitalgesellschaft gewählt sind.

Absatz 2 regelt die kollektivrechtliche Weitergeltung der bestehenden Dienstvereinbarungen als Betriebsvereinbarungen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVerfG) auch nach der Umwandlung des LBK Hamburg in eine Kapitalgesellschaft. Zur Erreichung der notwendigen Flexibilität bei strukturellen Veränderungen im Unternehmen sollen diese Vereinbarungen im Unternehmen mit den Arbeitnehmervertretungen jederzeit modifizierbar sein oder auch aufgehoben werden können.

3. zu Artikel 3

Der „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ wird wegen der geänderten Aufgabenstellung auch strukturell verändert. Dies erfordert eine Anpassung des LBKHG.

zu 2. und 20.

Die Besitzanstalt, der bisherige „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ wird umbenannt in „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg Immobilien – Anstalt öffentlichen Rechts –“, abgekürzt „LBK-Immobilien“. Dies ermöglicht dem neuen Betriebsunternehmen, das eingeführte und bewährte Corporate Design „LBK Hamburg“ zu übernehmen. Außerdem werden Umstellungskosten vermieden.

zu 3.

a) Die Krankenhäuser werden zukünftig von dem neuen LBK Hamburg betrieben. Damit entfällt die im LBKHG dem bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ zugewiesene Pflicht zur Gewährleistung der den einzelnen Krankenhäusern mit dem Krankenhausplan übertragenen Aufgaben zur bedarfsorientierten Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen.

b) Dies ist eine Folgeänderung zu a).

zu 4. bis 10.

Diese Regelungen betreffen die Änderungen der inneren Ordnung des LBK-Immobilien.

Organe des LBK-Immobilien sind zukünftig die Anstaltsträgerversammlung und die Geschäftsführung (2.).

Die Anstaltsträgerversammlung wird aus je einem Vertreter der Behörde für Wissenschaft und Gesundheit und der Finanzbehörde gebildet. Beiden Behörden obliegt die Wahrnehmung der Rechte des Anstaltsträgers nach dem erweiterten Verantwortungsmodell für den LBK-Immobilien. Die Anstaltsträgerversammlung ist das Beratungs- und Überwachungsorgan des LBK-Immobilien. Ihr werden Auskunfts- und Einsichtsrechte gegenüber der Anstalt eingeräumt. Durch die Anstaltsträgerversammlung nimmt die Freie und Hansestadt Hamburg auch die Steuerungsfunktion wahr; alle Angelegenheiten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs bedürfen deshalb der Zustimmung der Anstaltsträgerversammlung. Die Anstaltsträgerversammlung wird einen Katalog der zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten erstellen (3.). Sie trifft die Entscheidung über die Entlastung der Geschäftsführung (4.) und nimmt die Gesellschafterrechte bei Beteiligungsunternehmen des LBK-Immobilien wahr (8.).

Die Geschäftsführung der Besitzzanstalt leitet die Anstalt und hat die Einhaltung der Regelungen dieses Gesetzes, allgemeiner Rechtsvorschriften und der Bestimmungen der Satzung zu sichern. In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten kann sie vom Anstaltsträger eine mündliche Erörterung verlangen (5.). Die Geschäftsführung vertritt die Besitzzanstalt gerichtlich und außergerichtlich (8.).

zu 11.

Die allgemeinen Regeln für die Satzung des LBK-Immobilien werden hier den strukturellen Änderungen angepasst.

zu 12. a) und b)

Der Jahresabschluss des LBK-Immobilien wird von der Geschäftsführung erstellt, die Anstaltsträgerversammlung trifft die Entscheidung über die Genehmigung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses.

zu 12. c)

Folgeänderungen

zu 13. und 14.

Die Aufhebung der Absätze 2 bis 4 des § 13 und des § 15 LBKHG ist durch die Änderung der Anstaltsstruktur bedingt.

zu 15.

Folgeänderung

zu 16.

a) Die Besitzzanstalt ist eine neue, eigenständige Dienststelle. Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes beim bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ vereinbarten Dienstvereinbarungen haben nach dem Übergang des Krankenhausbetriebes auf die Betriebsanstalt bei der Besitzzanstalt keine Geltung mehr, denn die Besitzzanstalt wird nur noch die Grundstücks- und Pensionslastenverwaltung durchführen.

b) Regelt in Folge der in § 14 LBKBetriebG festgelegten entsprechenden Geltung des § 613a BGB das Recht der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des LBKHG beim „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ tätigen Arbeitnehmer, im Fall der Übertragung des Krankenhausbetriebs auf eine andere Anstalt öffentlichen Rechts und der Umwandlung dieser neu errichteten Anstalt in eine Kapitalgesellschaft zu verlangen, wieder in den Diensten der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigt zu werden. Dieser Anspruch besteht nur dann, wenn der LBK-Immobilien die Anteile an der Kapitalgesellschaft mehrheitlich veräußert. Diese Veräußerung ist zum 1. Januar 2007 vorgesehen. Das Rückkehrverlangen ist nach der schriftlichen Unterrichtung der Arbeitnehmer über den mehrheitlichen Anteilseignerwechsel innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen. Diese Fristsetzung hat zum Ziel, die Anzahl der rückkehrwilligen Arbeitnehmer in einem vertretbaren Zeitraum – bis zum 30. Januar 2007 – feststellen zu können. Die Rückführung der Arbeitsverhältnisse soll danach möglichst zügig, jedenfalls aber binnen eines Jahres nach einer entsprechenden Erklärung durchgeführt werden. Das Rückkehrverlangen soll ergänzend zum Tatbestand der Mehrheitsveräußerung für die in § 17 Absatz 2 Satz 1 LBKHG genannten Beschäftigten auch dann geltend gemacht werden können, wenn ihnen gegenüber vor dem 1. Januar 2007 rechtswirksam betriebsbedingte Kündigungen ausgesprochen werden sollten. Die Freie und Hansestadt Hamburg ist unverzüglich nach dem Ausspruch einer betriebsbedingten Kündigung darüber in Kenntnis zu setzen. Die Rechtswirksamkeit der Kündigung ist im Zweifel durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festzustellen.

c) Folgeänderung

d) Dem Senat wird die Möglichkeit eingeräumt, über die Durchführung der Aufteilung der Versorgungsbezüge, aus denen sich zum Teil gegenseitige Erstattungsansprüche ergeben, mit dem LBK-Immobilien vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

zu 17. und 18.

Folgeänderungen

zu 19.

Diese Ergänzung des § 20 Absatz 4 LBKHG ermöglicht eine Beendigung der Gemeinnützigkeit ohne das Vermögen des bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ im Einzelnen zu liquidieren, aber auch ohne über zehn Jahre rückwirkend eine Nachversteuerung vornehmen zu müssen.

4. zu Artikel 4

Eine gesetzliche Regelung ist auch für die zukünftige Organisation des Maßregelvollzugs erforderlich. Die Umwandlung des LBK Hamburg in eine privatrechtliche Kapital-

gesellschaft umfasst das Klinikum Nord mit seinem Betriebsteil Ochsenzoll, in dem derzeit die Maßregeln der Besserung und Sicherung vollzogen werden. Für die Übertragung des Maßregelvollzugs auf einen freigemeinnützigen oder privaten Träger bedarf es einer Beleihung. Dafür wird in § 4 Absatz 1 Hamburgisches Maßregelvollzugsgesetz (HmbMVollzG) eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung geschaffen. Auf dieser Grundlage wird ein detaillierter Beleihungsvertrag zwischen der zuständigen Behörde und dem Beliehenen geschlossen werden. Vergleichbare Ermächtigungsgrundlagen existieren z.Zt. in den Landesgesetzen von Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Die Durchführung der Rechts- und Fachaufsicht über den Träger der Maßregelvollzugseinrichtung durch die zuständige Behörde wird in Absatz 4 konkretisiert.

Weitere Anpassungen an bereits vollzogene, strukturelle und organisatorische Veränderungen werden in den §§ 4 Absatz 2, 5 Absatz 3, 20 Absatz 1 und 38 Absatz 1 HmbMVollzG vorgenommen.

Um künftige Entwicklungsoptionen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Reorganisation des Maßregelvoll-

zugs in Hamburg nicht zu präjudizieren, wird die Konkretisierung von Standort und Träger des Maßregelvollzugs im Gesetzestext offen formuliert.

5. zu Artikel 5

Mit dieser Ermächtigung gibt die Bürgerschaft dem Senat die Möglichkeit, das mit Artikel 3 geänderte Gesetz zur Errichtung des Landesbetriebes Krankenhäuser – Anstalt öffentlichen Rechts – (LBKHG) zu bereinigen und neu bekannt zu machen.

6. zu Artikel 6

Die Ablaufphasen der Teilprivatisierung des LBK Hamburg erfordern unterschiedliche Zeitpunkte des In-Kraft-Tretens der Regelungen. Die Satzung des LBK Hamburg ist vor der Gründung dieser Anstalt zu erlassen, es bedarf deshalb der Ermächtigung des Senats zum Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung bereits unmittelbar nach der Verkündung des Gesetzes. Die Beendigung der Gemeinnützigkeit erfolgt am 31. Dezember 2004. Der LBK Hamburg wird zum 1. Januar 2005 gegründet, er existiert aber nur bis zur konstitutiven Eintragung der Kapitalgesellschaft, in die er umgewandelt wird, in das Handelsregister. Infolgedessen tritt Artikel 1 im Zeitpunkt dieser Eintragung außer Kraft.

## Übertragungsplan gemäß § 2 Absatz 1 LBKBetriebG

Nachstehende bilanzierungsfähige und nicht bilanzierungsfähige Gegenstände des am Errichtungsstichtag (§ 1 Absatz 1 Satz 1 LBKBetriebG) vorhandenen Aktiv- und Passivvermögens des Landesbetriebs Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts (nach Umbenennung LBK-Immobilien) werden nicht auf die neu errichtete Anstalt LBK Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts – übertragen, sondern verbleiben beim LBK-Immobilien.

1. das gesamte Grundvermögen, d.h. alle Grundstücke, Grundstücksrechte und grundstücksgleichen Rechte jeweils unter Einschluss von (ganz oder teilweise errichteten) Bauwerken und sonstigen wesentlichen Bestandteilen sowie unter Ausschluss jeglichen Zubehörs, insbesondere aller Vermögensgegenstände, die in den Bilanzposten „Grundstücke mit Betriebsbauten“ oder „Grundstücke mit Wohnbauten“ zum Errichtungsstichtag bilanziert sind oder zu bilanzieren wären;
2. alle Rechte, Pflichten und sonstigen Rechtspositionen im Zusammenhang mit der Vereinbarung vom 16. Januar 2002 zwischen dem „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts“ (nach Umbenennung LBK-Immobilien) und der Freien und Hansestadt Hamburg (UR.-Nr. 244/2002 des Notars Dr. Detlef Thomsen, Hamburg); die den Gegenstand dieser Vereinbarung bildenden Grundstücke und Grundstücksteile werden nachfolgend auch als die „nicht betriebsnotwendigen Grundstücke“ bezeichnet;
3. alle Rechte und sonstigen Rechtspositionen im Zusammenhang mit der Schließung des Hafenkrankenhauses;
4. alle Rechte und sonstigen Rechtspositionen, die in dem am Errichtungsstichtag zu aktivierenden Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung angelegt und ihm gegenwärtig oder zukünftig zuzuordnen sind;
5. die Beteiligung an der „Bethesda Allgemeines Krankenhaus Bergedorf GmbH“, ferner zweckgebundene liquide Mittel auf Grund von Altersversorgungsverpflichtungen für bestimmte Mitarbeiter des AK Bergedorf in Höhe von rund Euro 10 Mio. sowie entsprechende Verbindlichkeiten in gleicher Höhe.
6. das Guthaben bei der HSH Nordbank, Konto Nr. 1000102723 (voraussichtliche Höhe zum Errichtungsstichtag: Euro 10 Mio.);
7. die Verbindlichkeiten gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit deren Gesellschafterdarlehen in Höhe von Euro 18.897.222,55;
8. die Verbindlichkeiten gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit deren sämtlichen Darlehen zur Vorfinanzierung der Veräußerung nicht betriebsnotwendiger Grundstücke (Stand 31. Dezember 2004: Euro 33.888.110,00);
9. sämtliche Versorgungsverpflichtungen gegenüber Rentnerinnen und Rentnern, die bis zum Errichtungsstichtag verrentet worden sind, es sei denn, sie wurden von der Unterstützungskasse übernommen, sowie sämtliche Versorgungsverpflichtungen gegenüber Beschäftigten, die vor dem Errichtungsstichtag mit unverfallbaren Ansprüchen ausgeschieden sind, es sei denn, sie wurden von der Unterstützungskasse übernommen;
10. sämtliche bis zum Errichtungsstichtag entstandenen Versorgungsverpflichtungen gegenüber beurlaubten Beamtinnen und Beamten;
11. sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptkasse im Zusammenhang mit deren Liquiditätshilfen mit Ausnahme der auf dem Konto der Landeshauptkasse Nr. 0610.050.90/0610.450.90 gebuchten Verbindlichkeiten (Saldo dieses Kontos zum 31. Dezember 2004: Euro 299,425 Mio.);
12. alle gewissen und ungewissen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Erschließungs- und Sielbaumaßnahmen auf nicht betriebsnotwendigen Grundstücken;
13. alle gewissen und ungewissen Verbindlichkeiten aus der Gewährung von Fördermitteln oder Zuschüssen und Zuweisungen der öffentlichen Hand, die (a) in den am Errichtungsstichtag zu passivierenden Sonder- oder Ausgleichsposten (§ 5 Absatz 2 bis 4 KHBV) angelegt und ihnen gegenwärtig oder zukünftig zuzuordnen sind und (b) ein beim LBK-Immobilien verbleibendes Gebäude oder dessen Ausstattung, Einrichtungen oder zugehörige Anlagegüter betreffen; als beim LBK-Immobilien verbleibende Gebäude gelten sämtliche Bauwerke des „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts“ (nach Umbenennung LBK-Immobilien), die nach den bis zum Errichtungsstichtag zwischen dem LBK-Immobilien und dem künftigen LBK Hamburg geschlossenen Vereinbarungen nicht Gegenstand eines Erbbaurechts, eines sonstigen dinglich gesicherten Nutzungsrechts oder eines mindestens auf 25 Jahre laufenden sonstigen Nutzungsrechts des LBK Hamburg sein sollen.

Diese Aufstellung ist abschließend.

**Verordnung**  
**zur Umwandlung der Betriebsanstalt LBK Hamburg in eine Kapitalgesellschaft**  
**(LBKUmwVO)**

Vom .....

Auf Grund von § 1 und § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Umwandlung der Betriebsanstalt LBK Hamburg in eine Kapitalgesellschaft vom ..... (HmbGVBl. S. ....) wird verordnet:

§ 1

Formwechsel

(1) Die gemäß § 1 des Gesetzes zur Errichtung der Betriebsanstalt LBK Hamburg vom ..... 2004 (HmbGVBl. S. ....) errichtete LBK Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts – (LBK Hamburg) wird formwechselnd in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) umgewandelt.

(2) Die GmbH führt die Firma „LBK Hamburg GmbH“ und hat ihren Sitz in Hamburg.

(3) Die GmbH hat ein Stammkapital von 1 Million Euro. Das Stammkapital wird in voller Höhe mit einer Stammeinlage im Nennbetrag von 1 Million Euro von der Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg Immobilien – Anstalt öffentlichen Rechts – (LBK-Immobilien) mit Sitz in Hamburg übernommen. Die Stammeinlage wird ohne Aufgeld ausgegeben. Soweit der Wert des Reinvermögens des formwechselnden Rechtsträgers den Nennbetrag der dafür ausgegebenen Stammeinlage übersteigt, wird er in die Kapitalrücklage der GmbH eingestellt.

(4) Die Satzung der GmbH wird gemäß der Anlage festgestellt. Besondere Rechte, wie insbesondere Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsanteile oder Mehrstimmrechte werden nicht gewährt.

(5) Die ersten Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer der GmbH werden durch gesonderten Gesellschafterbeschluss bestellt.

§ 2

Folgen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  
und ihre Vertretungen

(1) Rechte und Pflichten der Beschäftigten des LBK Hamburg aus den bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträgen

bleiben durch den Formwechsel unberührt. Ein Betriebsübergang im Sinne von § 613a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet nicht statt.

(2) Mit Eintragung des Formwechsels im Handelsregister enden die Ämter der Vorstände und Aufsichtsratsmitglieder des formwechselnden Rechtsträgers und geht die Direktionsbefugnis auf die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer der GmbH über.

(3) Mit Eintragung des Formwechsels im Handelsregister setzt sich das Mandat der Personalräte und des Gesamtpersonalrats als Betriebsräte beziehungsweise Gesamtbetriebsrat bis zur Wahl der Betriebsräte fort, längstens aber für die Dauer von sechs Monaten. Satz 1 gilt für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen und die Gesamtjugend- und Gesamtauszubildendenvertretung des formwechselnden Rechtsträgers entsprechend. Das Mandat der Schwerbehindertenvertretungen bleibt durch den Formwechsel unberührt und setzt sich bis zur gesetzlich vorgesehenen Neuwahl fort.

(4) Die zwischen dem Vorstand des LBK Hamburg und den Personalräten oder dem Gesamtpersonalrat des LBK Hamburg geschlossenen Dienstvereinbarungen gelten in der GmbH als Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 77 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2519), zuletzt geändert am 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974, 978), fort, bis sie durch die Betriebsparteien geändert oder aufgehoben werden.

(5) Die GmbH hat nach ihrer Eintragung im Handelsregister einen obligatorischen Aufsichtsrat nach dem Mitbestimmungsgesetz zu bilden, der sich je zur Hälfte aus Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseignerinnen und Anteilseigner und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusammensetzt.

## Gesellschaftsvertrag der LBK Hamburg GmbH

### § 1

#### Firma und Sitz der Gesellschaft

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:  
LBK Hamburg GmbH

- 1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

### § 2

#### Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Krankenhäusern zur Erfüllung des diesen mit dem Krankenhausplan der Freien und Hansestadt Hamburg („FHH“) und seinen Nachfolgeinstituten übertragenen bedarfsorientierten Auftrags der Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen hoher Qualität, unter Beachtung der Zielsetzung eines patientenorientierten und differenzierten Leistungsangebots kooperativ zusammenwirkender, leistungsfähiger Krankenhäuser. Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Erwerb und Betrieb sowie das Management von Krankenhäusern in Großstädten („urban hospitals“) und damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten wie z. B. die Errichtung und der Betrieb telemedizinischer Zentren.
- 2.2 Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar zur Förderung des vorstehenden Unternehmensgegenstandes geeignet sind, namentlich zur Erbringung medizinischer und nichtmedizinischer Dienstleistungen, die mit dem Betrieb von Krankenhäusern zusammenhängen.
- 2.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art des In- und Auslandes zu beteiligen, sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.

### § 3

#### Stammkapital, Kapitalerhöhungen

- 3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 1 Million. Es ist übernommen worden von der Landesbetrieb Krankenhäuser Immobilien – Anstalt öffentlichen Rechts („LBK-Immobilien“) mit einer Stammeinlage im Nennbetrag von Euro 1 Million.
- 3.2 Bei Kapitalerhöhungen haben die Gesellschafter ein Bezugsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten. Für Verfügungen über Bezugsrechte gelten die §§ 11.1, Satz 1, 11.2 entsprechend.

### § 4

#### Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- 4.1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

- 4.2 Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis 31.12. eines jeden Jahres.

### § 5

#### Bekanntmachungen

- Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

### § 6

#### Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung,
- c) den Aufsichtsrat.

### § 7

#### Vertretung und Geschäftsführung

- 7.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Falls nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- 7.2 Die Gesellschafterversammlung kann auch bei mehreren Geschäftsführern einzelnen, mehreren oder allen Einzelvertretungsbefugnis erteilen oder Geschäftsführer generell oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 Z. Alternative BGB (Mehrfachvertretungsverbot) befreien.
- 7.3 Die Geschäfte der Gesellschaft werden von den Geschäftsführern nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Vertrages, der Anstellungsverträge, der von der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den von der Gesellschafterversammlung im allgemeinen oder im Einzelfall gegebenen Weisungen geführt.
- 7.4 Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen, wonach unter anderem die Vornahme bestimmter Geschäfte durch die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- 7.5 Die Gesellschafterversammlung kann entsprechend § 111 Absatz 4 Satz 4 AktG ihre Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung erteilen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen und zu denen der Aufsichtsrat seine Zustimmung verweigert hat. Die Zustimmung gilt als Weisung an die Geschäftsführung zur Durchführung der Maßnahme.
- 7.6 Der Gesellschafterversammlung obliegt die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bei Tochtergesellschaften sowie für Abschluss, Änderungen

und Aufhebung von Geschäftsführeranstellungsverträgen bei Tochtergesellschaften (im Sinne von § 290 HGB).

## § 8

### Gesellschafterversammlung

- 8.1 Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich und abschließend einem anderen Organ durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag oder Beschluss der Gesellschafterversammlung überwiesen sind; namentlich obliegt der Gesellschafterversammlung die Kontrolle und Beratung der Geschäftsführung. Die Gesellschafterversammlung findet regelmäßig am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft statt.
- 8.2 Jede Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief (Einwurf-Einschreiben) oder Telefax an jeden Gesellschafter unter der der Gesellschaft zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Anschrift mit einer Frist von mindestens 2 (zwei) Wochen unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Absendung des Telefax bzw. der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die endgültige Tagesordnung ist wenigstens 5 (fünf) Tage vor der Versammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise anzukündigen.
- 8.3 Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann die Versammlung auch rechtswirksame Beschlüsse ohne Einhaltung der vorstehenden Formen und Fristen fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und auf die Einhaltung der gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Formen und Fristen verzichten oder sich an der Beschlussfassung beteiligen. In gleicher Weise können Beschlüsse auf brieflichem, telegrafischem oder telefonischem Weg oder per Telefax gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligen oder kein Gesellschafter der Art der Beschlussfassung widerspricht. Formlos gefasste Beschlüsse sind den Gesellschaftern von der Geschäftsführung schriftlich zu bestätigen; § 8.11 gilt sinngemäß.
- 8.4 Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 85 % des gesamten Stammkapitals vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Gesellschafterversammlung nicht zustande, so ist auf Verlangen der Geschäftsführung oder eines Gesellschafters eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde und die neue Gesellschafterversammlung nicht früher als 2 (zwei) Wochen und nicht später als 6 (sechs) Wochen nach der nicht beschlussfähigen Versammlung stattfindet; für die Einberufung gilt § 8.2 entsprechend.
- 8.5 Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je Euro 100,- (Euro einhundert) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- Die folgenden Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen, in jedem Falle aber der Zustimmung der Gesellschafterin LBK-Immobilien oder ihres Rechtsnachfolgers:
- 8.5.1 Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Umwandlungen, Verschmelzungen, Auf- und Abspaltungen sowie Ausgliederungen, der Abschluss von Unternehmensverträgen sowie die Auflösung der Gesellschaft;
- 8.5.2 Beschlüsse gemäss § 11.1 (Vinkulierung) und gemäss § 15 (Wettbewerbsverbot);
- 8.5.3 jede Änderung der Geschäftsordnung;
- 8.5.4 die Verabschiedung der folgenden Unternehmenspläne:
- Investitionsplan
  - Liquiditätsplan
  - Bauzielplan;
- 8.5.5 die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
- 8.5.6 die Befreiung eines Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB;
- 8.5.7 die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung;
- 8.5.8 die Wahl des Abschlussprüfers.
- 8.6 Steht ein Geschäftsanteil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben diese einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der das mit dem Geschäftsanteil verbundene Stimmrecht nur einheitlich ausüben darf.
- 8.7 Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, sobald der Jahresabschluss erstellt ist und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers vorliegt, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist Beschluss zu fassen über:
- Feststellung des Jahresabschlusses auf Vorschlag der Geschäftsführung;
  - Verwendung des Bilanzgewinnes;
  - Entlastung der Geschäftsführung;
  - Entlastung des Aufsichtsrates;
  - Wahl des Abschlussprüfers;
  - sonstige Punkte der Tagesordnung.
- 8.8 Die Gesellschafterversammlung verabschiedet bis zum letzten Tag des vorletzten Monats eines jeden Geschäftsjahres die Pläne gemäss Ziffer 8.5.4.
- 8.9 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn
- die Geschäftsführung oder der Aufsichtsrat dies im Interesse der Gesellschaft für notwendig halten oder
  - Gesellschafter, deren Geschäftsanteile einzeln oder zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals der Gesellschaft entsprechen, die Einberufung verlangen.

- 8.10 Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses soll enthalten:
- Tag, Ort und Zeit der Versammlung;
  - Namen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter;
  - Tagesordnung und Anträge;
  - Ergebnis der Abstimmung sowie Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
  - Angaben über die Erledigung sonstiger Anträge.
- Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 8.11 Gesellschaftern, die in der Gesellschafterversammlung weder anwesend noch vertreten waren, sind gefasste Beschlüsse durch Übermittlung des Protokolls der Versammlung unverzüglich gegen Empfangsnachweis mitzuteilen. Ein Gesellschafter, der bei der Beschlussfassung selbst mitgewirkt hat oder zugegen war, kann einen Beschluss nur innerhalb von einem Monat nach dem Tag der Beschlussfassung durch Erhebung einer Klage bei dem zuständigen Gericht anfechten; für andere Gesellschafter beginnt diese Frist mit dem Tag der Erlangung der Kenntnis nach Satz 1.
- 8.12 Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe (wie z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) vertreten oder begleiten lassen. Ein Gesellschafter kann sich auch durch mehrere Personen gemeinschaftlich vertreten lassen; diese müssen ihre Stimme einheitlich abgeben, ansonsten gilt die betreffende Stimmabgabe als Ablehnung des zur Abstimmung stehenden Beschlussgegenstands. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Personen gemeinschaftlich zu und haben diese einen gemeinsamen Vertreter nach § 8.6 benannt, so kann dieser sich bei Verhinderung auch durch einen der Mitinhaber des Geschäftsanteils vertreten lassen. Vertreter haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.
- § 9  
Aufsichtsrat
- 9.1 Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der sich aus je acht Mitgliedern der Gesellschafter und der Arbeitnehmer zusammensetzt.
- Der Aufsichtsrat hat die gesetzlich vorgesehenen Rechte, Pflichten und Aufgaben.
- 9.2 Die Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes und dessen Durchführungsbestimmungen. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschafter werden durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, soweit nicht ein Gesellschafter von seinem Entsendungsrecht gemäss § 9.3 Gebrauch macht.
- 9.3 Die LBK-Immobilien hat das Recht, drei Mitglieder des Aufsichtsrates zu entsenden; es gilt insoweit § 103 Absatz 2 AktG.
- 9.4 Die regelmäßige Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder läuft bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- 9.5 Im Falle einer Ersatzwahl endet die Amtszeit des neugewählten Mitgliedes spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ersetzten Mitgliedes. Entsprechendes gilt für entsandte Mitglieder.
- 9.6 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte gemäß § 27 Absatz 1 und 2 MitbestG einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 9.7 Der Aufsichtsrat bestellt den Ausschuss gemäß § 27 Absatz 3 MitbestG. Er kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bestellen. § 107 Absatz 3 AktG findet entsprechende Anwendung.
- 9.8 Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung und Ersatz ihrer baren Auslagen, insbesondere ihrer Reisekosten, wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt. Ein solcher Beschluss bedarf einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 9.9 Der Aufsichtsrat muss 1 Sitzung im Kalenderhalbjahr, soll jedoch nach Möglichkeit 1 Sitzung pro Kalenderquartal abhalten.
- 9.10 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- 9.11 Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen. § 107 Absatz 2 AktG über Aufsichtsratsniederschriften gilt für sie sinngemäß.
- 9.12 Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, telefonische, per Telefax oder E-Mail vorgenommene Beschlussfassungen zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
- 9.13 Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende bei einer erneuten Abstimmung über den selben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
- 9.14 Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat niederlegen. Eine fristlose Niederlegung des Aufsichtsratsamtes ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats – bzw. im Falle der Amtsniederlegung des Vorsitzenden, sein Stellvertreter – damit einverstanden ist.

## § 10

## Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- 10.1 Für den Jahresabschluss, den Lagebericht und für die Pflicht zur Offenlegung dieser und der dazugehörigen Unterlagen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 238 ff. HGB.
- 10.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.
- 10.3 Ein etwaige Verlustvorträge übersteigender Jahresüberschuss ist als Gewinn auszuweisen und an die Gesellschafter auszuschütten, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschlösse mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen etwas anderes.
- 10.4 Der FHH stehen die Prüfungs- und sonstigen Rechte gemäß §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu.

## § 11

## Verfügungen über Geschäftsanteile

- 11.1 Rechtsgeschäftliche Verfügungen jeglicher Art über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedürfen, soweit in nachfolgendem Absatz 11.2 nichts ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist, zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung, wobei der verfüungswillige Gesellschafter stimmberechtigt ist. Rechtsgeschäftlichen Verfügungen im Sinne des Satzes 1 stehen gleich die Begründung von Unterbeteiligungen, stillen Gesellschaften, Treuhandschaften, die Einräumung von Beteiligungen am Gewinn sowie ähnliche Rechtsverhältnisse, ferner die Begründung einer Verpflichtung, die eine Beschränkung der Ausübung des Stimmrechtes zum Gegenstand hat.
- 11.2 Die Verfügungsbeschränkung des Absatz 11.1 Satz 1 gilt nicht für die Gesellschafterin LBK-Immobilien und für Verfügungen des Mitgesellschafters (der „Investor“) an Unternehmen, die mit dem Investor im Sinne von § 15 AktG verbunden sind; sie gilt ferner nicht für Verfügungen zwischen der LBK-Immobilien und dem Investor und auch nicht für den Fall, dass der Investor im Zuge der Fremdfinanzierung des Erwerbs seines Geschäftsanteils zugunsten von Banken ein Pfandrecht zu banküblichen Konditionen bestellt. Die Verfügung an ein mit dem Investor verbundenes Unternehmen muss jedoch unter der auflösenden Bedingung erfolgen, dass die Verfügung unwirksam wird, wenn der Verfügungsempfänger nicht mehr verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG ist.

## § 12

## Einziehung

- 12.1 Die Einziehung eines Geschäftsanteils eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist zulässig.
- 12.2 Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
- a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnah-

men nicht innerhalb von 3 (drei) Monaten aufgehoben werden,

- b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet und nicht binnen drei Monaten aufgehoben wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
- c) der Gesellschafter aus wichtigem Grund auf Grund eines rechtskräftigen Urteils aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist,
- d) der Gesellschafter ohne die nach § 11 erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung Unterbeteiligungen, stille Gesellschaften, Treuhandschaften, Beteiligungen am Gewinn oder Vereinbarungen über die Ausübung von Stimmrechten trifft und diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch einen Mitgesellschafter ersatzlos aufhebt.
- e) ein Gesellschafter trotz schriftlicher Abmahnung durch die Gesellschaft oder einen Mitgesellschafter und nach Ablauf einer Nachbesserungsfrist von 2 Monaten gegen das Wettbewerbsverbot des § 15 verstößt.
- 12.3 Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten gemeinschaftlich zu, so ist die Einziehung auch zulässig, wenn die Voraussetzungen gem. § 12.2 nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- 12.4 Die Einziehung wird durch die Gesellschafterversammlung beschlossen. Dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- 12.5 Vom Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über den Einziehungsbeschluss beim Gesellschafter bis zur endgültigen Wirksamkeit der Einziehung ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.

## § 13

## Einziehungsvergütung

- 13.1 Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung.
- 13.2 Die Vergütung entspricht dem Verkehrswert des eingezogenen Geschäftsanteils.
- 13.3 Können die Gesellschafter sich nicht binnen drei Monaten über den Verkehrswert einigen, wird dieser auf Antrag eines Gesellschafters für alle verbindlich von der BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Niederlassung Berlin, festgestellt.
- 13.4 Die Einziehungsvergütung nach § 13.2 ist sofort fällig.

## § 14

## Abtretung statt Einziehung

- 14.1 Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung – ohne Stimmrecht des ausscheidenden Gesellschafters – statt dessen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen verlangen,

dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine durch Gesellschafterbeschluss bestimmte Person, bei der es sich vorzugsweise um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist.

- 14.2 Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, gelten die Bestimmungen der §§ 12 und 13 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird und die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet. § 30 Absatz 1 GmbHG bleibt unberührt.

#### § 15

##### Wettbewerbsverbot

- 15.1 Die Gesellschafter verpflichten sich, während der Dauer ihrer Gesellschafterstellung mit der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung weder unmittelbar noch mittelbar im Betrieb oder Management von Krankenhäusern in Ballungsräumen (Urban Hospitals), in denen die Gesellschaft bzw. eine ihrer Tochtergesellschaften tatsächlich im maßgeblichen Zeitpunkt tätig ist, in Wettbewerb zu treten, mit Ausnahme solcher Gebiete, in denen der Investor oder die Asklepios Klinik GmbH bei Beurkundung dieses Vertrages bereits Krankenhäuser betreibt oder Beteiligungen hält oder bis zum IPO der Gesellschaft oder, sofern bis zum 31.12.2010 kein IPO der Gesellschaft stattgefunden hat, noch längstens bis zum 31.12.2010 betreiben bzw. halten wird. Diese Verpflichtung gilt nicht für Kapitalbeteiligungen an börsennotierten Unternehmen, wenn diese Beteiligungen im Einzelfall fünf (5)% des Stamm-/Grundkapitals nicht überschreiten.

Der Investor oder die mit ihm verbundenen Unternehmen werden sich ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung auch an keinem Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, direkt oder indirekt beteiligen, ein solches gründen, beraten oder zu diesem in ein Dienstverhältnis treten, das zu der Gesellschaft auf den im ersten Unterabsatz genannten Gebieten im Wettbewerb steht. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung unterwerfen sich die Gesellschafter der Regelung des § 113 Absatz 1 HGB in analoger Anwendung. Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt in fünf Jahren ab Kenntnis des schädigenden Ereignisses. Diese Regelung gilt zugunsten der Gesellschaft und der jeweils vertragstreuen Gesellschafter, es sei denn, der betroffene Gesellschafter scheidet im Rahmen einer Veräußerung von 100% des Stammkapitals an einen oder mehrere Dritte aus der Gesellschaft aus.

Jeder Gesellschafter hat die Gesellschaft und andere Gesellschafter einmal jährlich zu Beginn jedes Geschäftsjahres und zusätzlich auf Anfrage eines Gesellschafters oder der Gesellschaft über den Stand seiner Beteiligungen auf Märkten der Gesellschaft und ihrer Beteiligungsunternehmen sowie auf benachbarten Märkten und deren jeweiligen geschäftlichen Status zu informieren. Stellen die Gesellschafter durch Beschluss der Gesellschafterversammlung fest, dass die Beteiligung dem

Gesellschaftsinteresse widerspricht, so ist der die Beteiligung haltende Gesellschafter verpflichtet, innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der Niederschrift des Beschlusses entweder (i) die fragliche Beteiligung an unabhängige, nicht konzernmäßig oder familiär verbundene Dritte zu verkaufen oder (ii) seine Geschäftsanteile an der Gesellschaft den anderen Gesellschaftern zum Verkehrswert anzubieten.

- 15.2 Das Wettbewerbsverbot findet zu Lasten der LBK-Immobilien und auch zu Lasten der FHH und ihrer Institutionen keine Anwendung,
- a) im Hinblick auf die derzeit von diesen außerhalb des Landesbetriebes Krankenhäuser betriebenen Krankenhäuser und den diesen dienenden sonstigen Einrichtungen,
  - b) wenn der Investor oder sein Rechtsnachfolger in erheblicher Weise gegen diesen Gesellschaftsvertrag verstößt oder
  - c) wenn die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen des für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft geltenden Krankenhausplans oder etwaiger nachfolgender Regelwerke nicht mehr gewährleistet ist oder
  - d) die fragliche Tätigkeit oder Investition öffentlich ausgeschrieben wird.

#### § 16

##### Unangemessene Vorteile

- 16.1 Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern oder Gesellschaftern nahestehenden Personen oder Gesellschaften sind unzulässig, wenn den Beteiligten Vorteile gewährt werden, deren Gewährung unabhängige Dritte unter gleichen Umständen nicht vereinbart hätten.
- 16.2 Leistungen, welche die Gesellschaft an Gesellschafter oder diesen nahestehenden Personen oder Gesellschaften auf Grund derartiger Vereinbarungen erbracht hat, sind der Gesellschaft in natura oder durch Wertersatz von den betreffenden Gesellschaftern zurückzugewähren. Der Rückgewährungsanspruch wird mit der Vorteilsgewährung fällig. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Rückgewährungsansprüche für die Gesellschaft geltend zu machen und sie in der Jahresbilanz auszuweisen.

#### § 17

##### Schlussbestimmungen

- 17.1 Mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Abbedingung des Formerfordernisses. Kein Gesellschafter kann sich auf eine abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die tatsächliche Abweichung nicht von allen übrigen Gesellschaftern schriftlich bestätigt worden ist.
- 17.2 Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter

verpflichten sich, anstelle dieser unwirksamen Bestimmung auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen wirksamen Bestimmung in den Gesellschaftsvertrag hinzuwirken, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am meisten entspricht. Im Falle von Lücken verpflichten sich die Gesellschafter, auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen Bestimmung in den Gesellschaftsvertrag hinzuwirken, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

17.3 Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, am Sitz der Gesellschaft.

## § 18

## Gründungskosten

Die durch den Formwechsel von einer Anstalt des öffentlichen Rechts in eine GmbH verursachten Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von Euro 5.000,-.

## Anlage 3

## Liste der Grundstücke, an denen Erbbaurechte bestellt werden sollen

Krankenhaus	Gesamtgröße in m <sup>2</sup>	Größe der künftigen Erbbaurechts-Grundstücke in m <sup>2</sup>
AK Altona .....	127.560	ca. 99.857
AK Barmbek .....	215.670	ca. 64.657 <sup>1</sup>
AK Eilbek .....	260.887	ca. 103.844
AK Harburg .....	86.014	86.002
Klinikum Nord – .....		
Ochsenszoll .....	729.404	ca. 225.362 <sup>2</sup>
Klinikum Nord – .....		
Heidberg .....	125.377	125.377 <sup>3</sup>
AK St. Georg .....	107.811	82.672
AK Wandsbek .....	60.944	55.085
Summe .....	1.713.667 <sup>4</sup>	ca. 842.856 <sup>5</sup>

<sup>1</sup> Grundstücksteil, auf dem der Neubau errichtet wird. Das AK Barmbek ist nicht Gegenstand der Vereinbarung vom 16. Januar 2002. Die Veräußerungserlöse für den künftig nicht mehr betriebsnotwendigen Grundstücksteil werden – gegen Verrechnung des Gesellschafterdarlehens – im Haushalt vereinnahmt.

<sup>2</sup> An dem Grundstücksteil, auf dem sich die TexiG (Wäscherei) befindet, wird ein Erbbaurecht mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024 bestellt.

<sup>3</sup> Der Erbbauberechtigte hat einen lfd. Erbbauzins bzw. ein Einmalentgelt zu entrichten, wenn er die nach dem Bebauungsplan Langenhorn 66 zusätzliche mögliche Bebauung auf einer etwa 15.080 m<sup>2</sup> großen, bisher als Parkplatz genutzten Teilfläche realisiert.

<sup>4</sup> Der LBK Hamburg ist Eigentümer von Grundstücken, die eine Gesamtgröße von 1.740.429 m<sup>2</sup> haben. Objekte, die außerhalb der Krankenhausgrundstücke liegen, sind in dieser Summe nicht enthalten.

<sup>5</sup> Im weiteren Abstimmungsverfahren kann sich der Flächenzuschnitt einzelner Teilflächen noch ändern. Sich daraus ergebende Abweichungen von den Etwa-Größen sind insoweit zulässig.